

Amtsblatt

**des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Jahrgang 2015

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 16, Seiten 1 bis 248

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
2014		13. 2. Bek	Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater..... 12
1. 9. Bek	3	17. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“..... 18
3.12. Bek	3	24. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung zur Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis..... 16
10.12. Bek	3	11. 3. V	Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)..... 22
15.12. Bek	7	12. 3. V	Verordnung zur Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg..... 57
17.12.	2	13. 3. Bek	Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“..... 59
17.12.	58	26. 3. Bek	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr..... 60
2015		14. 4. Bek	Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I..... 66
8. 1. V	6	14. 4. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft hier: Formulare..... 74
13. 1. Bek	7	15. 4. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“..... 62
16. 1. Bek	8	20. 4. Bek	Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen..... 95
27. 1. Bek	10	27. 4. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“..... 83
3. 2. Bek	11	12. 5. G	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften..... 90
6. 2. Bek	18		
10. 2. Bek	18		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
20. 5. Bek	154	25. 6. V	108
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios Vom 3. Februar 2015		Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg.	
22. 5. Bek	158	7. 7. Bek	117
Aufhebung der gemeinsamen Bekanntmachung über die Eingliederung von Zuwanderern aus Mitteldeutschland sowie von Spätaussiedlern und Asylberechtigten aus den osteuropäischen Staaten; hier: Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern für die Anerkennung bzw. Gleichstellung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen		Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen	
22. 5. G	98	9. 7. Bek	118
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes		Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	
28. 5. Bek	112	13. 7. V	109
Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“		Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	
29. 5. V	100	13. 7. Bek	121
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung		Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	
2. 6. Bek	115	14. 7. Bek	121
Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch		Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	
2. 6. V	101	15. 7. Bek	121
Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung		Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	
12. 6. Bek	103	24. 7. G	178
Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“		Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	
13. 6.	111	28. 7. Bek	158
Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege		Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	
22. 6. Bek	190	28. 7. V	170
Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“		Verordnung zur Änderung der Begabtenprüfungsordnung	
23. 6. Bek	104	4. 8. Bek	167
Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse		Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“	
23. 6. G	107	7. 8. V	171
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen		Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	
		20. 8. Bek	172
		Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen -- Bilinguale Grundschule Englisch“	
		20. 8. Bek	173
		Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes	
		1. 9. V	206
		Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl)	
		10. 9. Bek	187
		Informationstag „Lernort Staatsregierung“	
		10. 9. Bek	188
		Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	
		11. 9. V	179
		Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
29. 9. Bek	194	21.10.	232
Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen		Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch	
8.10. Bek	219	10.11. V	238
Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen		Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung	
13.10. Bek	221	10.11. Bek	239
Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen		Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	
15.10. Bek	231	11.11. Bek	242
Änderung der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)		Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17	
19.10. Bek	201	13.11. Bek	247
Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)		Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	

STICHWORTVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
A			
Archive			
– Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl)	206		
Ausbildungsförderung			
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	100		
Ausbildungsförderungsgesetze			
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	58		
B			
Bayer. Landtag			
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	188		
Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst			
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	8		
Bayer. Staatsregierung			
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	187		
Bayer. Staatstheater			
– Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater	12		
Beamte			
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	8		
Begabtenprüfung			
– Verordnung zur Änderung der Begabtenprüfungsordnung	170		
Berufliche Schulen			
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	11		
		Berufsfachschulen	
		– Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“	18
		– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	247
		– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	104
		– Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege	111
		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
		– Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	112
		– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
		Berufsoberschulen	
		– Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“	83
		– Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	201
		– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	194
		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
		– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
		Berufsschulen	
		– Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch	

	Seite		Seite
an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"	18	Erwachsenenbildung	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	158	Erziehungs- und Unterrichtswesen	
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	107
		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
Besoldung		Erziehungsberechtigte	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	8	– Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Erziehungsberechtigten	3
Beurteilung der Beamten und Lehrer		F	
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121	Fachakademien	
		– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	121
Bibliotheken und Bibliotheksdienst		– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft hier: Formulare	74
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	60	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	121	– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
– Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl)	206		
		Fachhochschulen	
D		– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	121
Denkmalpflege, Denkmalschutz und -gesetz		Fachoberschulen	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90	– Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“	83
		– Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	201
Deutsche Sprache		– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	194
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	104	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
		– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
E			
Ehrenamtliche Tätigkeit			
– Änderung der Bekanntmachung zur Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis	16		
– Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Erziehungsberechtigten	3		
– Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis	7		

	<i>Seite</i>
Fachschulen	
– Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)	22
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
Förderschulen	
– Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen	221
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
Förderungspreise	
– Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	18
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
G	
Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	107
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
Grund- und Mittelschulen	
– Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“	103
– Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“	167
– Änderung der Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen	7
– Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch	232
– Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen	221
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch	115
– Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	158
– Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“	172
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179

	<i>Seite</i>
Gymnasien	
– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	118
– Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“	59
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	194
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	101
H	
Hochschulen	
– Fünfte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	6
Hochschullehrer	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	171
I	
Integration / Migrationshintergrund	
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	194
J	
Jugendarbeitsschutzgesetz	
– Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes	173
K	
Kooperationsmodelle	
– Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“	103
Künstler	
– Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	18

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
L	
Lehrer / Allgemein	
– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“	62
– Änderung der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)	231
– Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen	219
Lehrer an beruflichen Schulen	
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
Lehrer an Förderschulen	
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
Lehrer an Grund- und Mittelschulen	
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
Lehrer an Gymnasien	
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
– Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	66
Lehrer an Realschulen	
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
– Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	66
M	
Modellversuche im Bildungswesen	
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ . .	247
– Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufs-	
	fachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“
	112
N	
Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht	
– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	3
NS-Zeit im Unterricht	
– Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	95
P	
Praktika für das Lehramt	
– Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	66
Prüfervergütungen	
– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“	62
R	
Realschulen	
– Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“	103
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	194
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
Rundfunk	
– Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	190
– Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios Vom 3. Februar 2015	154

	<i>Seite</i>
S	
Schüler	
– Änderung der Bekanntmachung zur Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis	16
– Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen ...	95
– Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen	221
– Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis	7
Schülerbogen	
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV).....	179
– Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung	238
Schulaufsicht	
– Änderung der Bekanntmachung „Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion“	3
Schulen / Allgemein	
– Achte Verordnung zur Änderung der Schullerichtungsverordnung	109
– Änderung der Bekanntmachung „Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion“	3
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	18
– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	10
– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17	242
– Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen	117
– Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	95
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	187
– Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes	173
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	188

	<i>Seite</i>
Schulfinanzierungsgesetz	
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	11
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	98
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	2
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	100
Schulordnung	
– Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege	111
– Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)	22
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	101
– Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung	238
Sing- und Musikschulen	
– Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	239
Sonn- und Feiertage	
– Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen	117
Stiftungsgesetz	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
Studentenwerke	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	100

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	W
Studienplätze, Vergabe	Wirtschaftsschulen
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	– Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“
178	18
– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
179	90
T	– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)
Telekolleg	179
– Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg	
108	Z
U	Zeugnisanerkennung
Universität Augsburg	– Aufhebung der gemeinsamen Bekanntmachung über die Eingliederung von Zuwanderern aus Mitteldeutschland sowie von Spätaussiedlern und Asylberechtigten aus den osteuropäischen Staaten; hier: Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern für die Anerkennung bzw. Gleichstellung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen . . .
– Verordnung zur Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg	158
57	Zulassungsbeschränkungen
Universität Würzburg	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ . .	178
247	– Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)
– Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	179
112	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 1

München, den 26. Januar 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
17.12.2014	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	2
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
01.09.2014	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	3
03.12.2014	2230.1.1-K Änderung der Bekanntmachung „Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion“	3
10.12.2014	2230.1.1.3-K Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Erziehungsberechtigten	3
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit Art. 15 und 17 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 15

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3 und 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), wird die Zahl „100“ durch die Zahl „102,50“ ersetzt.

(...)

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. (...)

2. Art. 15 am 1. August 2015

in Kraft.

(...).“

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 1. September 2014 Az.: II.5-5P4012.2-6b.101 770

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBI I S. 341, StAnz Nr. 37), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 16. November 2012 (KWMBI 2013 S. 50, StAnz 2013 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird das Datum „1. November 2012“ durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchstaben a bis e durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 29,44
 - bei b) € 25,19
 - bei c) € 21,24
 - bei d) € 17,13
 - bei e) € 12,85.
3. Im Eingangssatz wird das Datum „1. Januar 2013“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.
4. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchstaben a bis e durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 30,31
 - bei b) € 25,93
 - bei c) € 21,87
 - bei d) € 17,64
 - bei e) € 13,23.
5. Nrn. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und Nrn. 3 und 4 dieser Bekanntmachung am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2230.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung „Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 3. Dezember 2014 Az.: III.4-5L1509-1a.137 265

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Januar 2012 (KWMBI S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Worte „Vorsitzende oder einen Vorsitzenden“ durch die Worte „Sprecherin oder einen Sprecher“ und die Worte „oder der Vorsitzende“ jeweils durch die Worte „Sprecherin oder der Sprecher“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.3-K

Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Erziehungsberechtigten

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 10. Dezember 2014 Az.: IV.6-BS4352-6a.149 487

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine wichtige, unverzichtbare Grundlage unseres Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Für ihre gesellschaftliche Anerkennung kann auch die Schule einen Beitrag leisten, indem das ehrenamtliche Engagement von Erziehungsberechtigten als Elternbeiräte und Klassenelternsprecher entsprechend gewürdigt wird.

Auf Antrag kann deshalb denjenigen Erziehungsberechtigten, die eine schriftliche Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wünschen, von der Schule ein Formblatt ausgehändigt werden (vgl. beiliegendes Muster). Spätester Termin für die Antragstellung ist jeweils der 1. Juli eines Jahres, damit die Bestätigung noch vor Schuljahresende ausgestellt werden kann.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2014 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirigent

Anlage**Formblatt Ehrenamtliche Tätigkeit Erziehungsberechtigte****WÜRDIGUNG DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT¹⁾**

von

Angaben über die ehrenamtliche Tätigkeit:²⁾_____
Ort, Datum_____
(Stempel/Unterschrift)**Ausfüllhinweise:**

- 1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit, die über die reine Mitgliedschaft in einer Organisation hinausgeht und für die kein Entgelt bezogen wird.
- 2) Es sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabenbereiche darzustellen. Weitere Bemerkungen können angefügt werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 16. Februar 2015

Jahrgang 2015

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2014 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
08.01.2015	2210-3-2-K Fünfte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	6
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.12.2014	2030.5.2-K Änderung der Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen	7
13.01.2015	2230.1.1.3-K Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis	7
16.01.2015	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayeri- schen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	8
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-3-2-K

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 8. Januar 2015 (GVBl S. 13)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2013 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
2. § 2a wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

München, den 8. Januar 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.5.2-K

Änderung der Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Dezember 2014 Az.: II.5-BP4004-6b.130 214

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Bestimmung:

Die Bekanntmachung über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBI I S. 94), geändert am 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut von Abschnitt II A 2 wird Satz 1.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Soll die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgen, können auch die in Satz 1 genannten Funktionsträger am Freistellungsmodell teilnehmen.“
3. In Abschnitt III Satz 3 werden die Worte „Im Volks- und Förderschulbereich“ durch die Worte „Bei den Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen sowie Schulen für Kranke“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.3-K

Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Januar 2015 Az.: IV.10-BS4200-6a.148 548

Wer sich engagiert, bestimmt und gestaltet die Gegenwart und die Zukunft unserer Gesellschaft aktiv mit. Ehrenamtliche Tätigkeit und freiwilliges Engagement sind deswegen unverzichtbar. Sie anzuregen und zu fördern, gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Schule. Die Förderung des

ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl erlangte mit Volksentscheid vom 15. September 2013 Verfassungsrang (Änderung von Art. 121 BV). Dazu trägt die ausdrückliche Anerkennung des Einsatzes der Engagierten wesentlich bei. Bereits 1994/95 wurde die Möglichkeit geschaffen, ehrenamtliche Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Jahreszeugnis zu würdigen. Dieses ist inhaltlich und graphisch überarbeitet worden.

Somit kommt nunmehr für eine Würdigung in Frage:

Ehrenamtlicher, freiwilliger Einsatz

- im schulischen Bereich,
- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich,
- in der freien Jugendarbeit,
- im sicherheitsrelevanten Ehrenamt (Freiwillige Feuerwehr, THW, Rettungsdienste etc.),
- im Sport,
- im Natur- und Umweltschutz.

Durch die Würdigung einer solchen Tätigkeit soll das auf Gemeinsinn und Solidarität ausgerichtete Handeln engagierter Schülerinnen und Schüler für die (Schul-)Gemeinschaft unterstützt werden.

Verfahren

Die Erziehungsberechtigten oder – bei Volljährigkeit – die Schülerin bzw. der Schüler, die eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wünschen, reichen spätestens bis zum 1. Juli bei der Schule ein Formblatt ein, das von der jeweiligen Schule und ggf. der jeweiligen Organisation, bei der der ehrenamtliche Einsatz erfolgte, in eigener Verantwortung auszufüllen ist.

Das aus zwei Seiten bestehende Formblatt kann von der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter folgenden Links heruntergeladen werden:

<http://stmuk-cms.bybn.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>

und

<http://stmuk-cms.bybn.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html>.

Die Bescheinigung wird nach Entscheidung des Schulleiters Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen als Beiblatt beigelegt. Das Original ist mit dem Schulstempel zu versehen, eine Kopie ist zum Schülerakt zu nehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Februar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 15. Februar 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. November 2007 (KWMBI 2008 S. 2) außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2032-K

**Änderung der Bekanntmachung über
die Zuordnung von im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu
Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 16. Januar 2015 Az.: II.5-BP4012-6b.757

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBI S. 106), geändert durch Bekanntmachung vom 6. September 2013 (KWMBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift der Anlage werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - 2.2 In Nr. 3 Buchst. b linke Spalte werden am Ende ein Komma und das Wort „Förderschulen“ angefügt.
 - 2.3 In Nr. 4 Buchst. g linke Spalte werden nach den Worten „nach vorstehenden Buchst. a bis f“ die Worte „sowie als Systembetreuer oder Systembetreuerin“ eingefügt.
 - 2.4 Die Regelung Nr. 6 Buchst. g linke Spalte wird aufgehoben.
 - 2.5 In Nr. 7 linke Spalte werden nach dem Wort „Fachakademie“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese Teil eines Beruflichen Schulzentrums ist“ angefügt.

- 2.6 Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - 2.6.1 Der Buchst. a linke Spalte erhält folgende Fassung: „als Koordinator oder Koordinatorin für Ganztagsangebote bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen“.
 - 2.6.2 Der bisherige Buchst. a linke Spalte wird zu Buchst. l.
 - 2.6.3 In Buchst. f linke Spalte werden am Ende ein Komma und das Wort „Förderschulen“ angefügt.
 - 2.6.4 In der rechten Spalte werden nach dem Buchst. k die Worte „und l)“ eingefügt.
- 2.7 In Nr. 27 Buchst. c werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 2.8 In Nr. 36 Buchst. b werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „oder über die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“ eingefügt.
- 2.9 In Nr. 41 Buchst. d werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 2.10 Nr. 43 wird wie folgt geändert:
 - 2.10.1 In Buchst. f linke Spalte werden am Ende folgende Worte angefügt:
 - einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen
 - einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen“
 - 2.10.2 Auf Höhe des Spiegelstrichs „einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen“ in der linken Spalte werden parallel dazu in der rechten Spalte die Worte „A 15“ eingefügt.
 - 2.10.3 Auf Höhe des Spiegelstrichs „einer Außenstelle einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen“ in der linken Spalte werden parallel dazu in der rechten Spalte die Worte „A 15 + AZ“ eingefügt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3

München, den 9. März 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
27.01.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieher- bereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	10
03.02.2015	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugs- bereich	11
13.02.2015	2246-K Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater	12
24.02.2015	2230.1.1.3-K Änderung der Bekanntmachung zur Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis	16
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 27. Januar 2015 Az.: VI.8-BS9641-7b.8 422

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In Nr. 12.1 Satz 1 und Nr. 12.3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
3. In Nr. 12.1 Satz 2 und Nr. 12.3 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „(KWMBL S. 248)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.
4. In Nr. 14 Satz 2 werden die Worte „2014/2015“ durch die Worte „2017/2018“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Ökologie/Gesundheitserziehung“ werden durch die Worte „Ökologie/Gesundheitspädagogik“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Kunst- und Werkerziehung“ werden durch die Worte „Kunst- und Werkpädagogik“ ersetzt.
 - c) Die Worte „Musik- und Bewegungserziehung“ werden durch die Worte „Musik- und Bewegungspädagogik“ ersetzt.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die beruflichen Schulen
mit überregionalem Einzugsbereich**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 3. Februar 2015 Az.: VI.7-BH9001.1-7.1 311

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBL S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2014 (KWMBL S. 38, StAnz Nr. 13), wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

2.2.11	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Stahl- und Metallbau, Pfarrkirchen (1. August 2014)	Landkreis Rottal-Inn
5.2.10	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Herzogenaurach (1. August 2014)	Landkreis Erlangen- Höchstädt
7.1.01	Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik, Marktoberdorf (1. August 2014)	Landkreis Ostallgäu
7.1.04	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement, Bad Wörishofen (1. August 2010)	Landkreis Unterallgäu

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

6.1.09	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen
7.1.13	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement, Bad Wörishofen (1. August 2010)	Zweckverband berufl. Schulen Bad Wörishofen

3. Berichtigungen

1.3.07	Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, München	Landeshauptstadt München
5.5.02	Staatliche Fachoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Gestaltung – (1. August 2012)	Stadt Nürnberg

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2246-K

Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 13. Februar 2015 Az.: XI.2-K1445.3-12b.1 939**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Benutzungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Bayerischen Staatstheatern in München (Bayerische Staatsoper, Bayerisches Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz) und deren Besuchern. Mit Erwerb einer Eintrittskarte oder Abschluss eines Abonnementvertrages gelten diese Bedingungen als vereinbart. Für Abonnenten gelten zusätzlich die jeweiligen Abonnementbedingungen. Für Mitglieder von Besucherorganisationen gelten die Benutzungsbedingungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2 Die Benutzungsbedingungen gelten für die Veranstaltungen der Bayerischen Theaterakademie „August Everding“ im Prinzregententheater entsprechend.

2. Anfangszeiten und Einlass

- 2.1 Nur die offiziellen Wochen- bzw. Monatsspielpläne, die in den von den Bayerischen Staatstheatern herausgegebenen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden, enthalten die verbindlichen Anfangszeiten der Vorstellungen. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten. Für Angaben in anderen Veröffentlichungen übernehmen die Bayerischen Staatstheater keine Gewähr.
- 2.2 Die Theater werden in der Regel eine Stunde vor Vorstellungsbeginn geöffnet.
- 2.3 Mit Beginn der Veranstaltung erlischt aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf die mitwirkenden Künstler und die anderen Besucher der Anspruch auf den gebuchten Platz. Nach Vorstellungsbeginn können Besucher erst in den Zuschauerraum eingelassen werden, soweit es eine geeignete Pause gibt.

3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Tageskassen sowie der telefonische Verkauf sind zu den in den regelmäßigen Veröffentlichungen der Bayerischen Staatstheater angegebenen Zeiten geöffnet.
- 3.2 Die Abendkasse öffnet eine Stunde vor Vorstellungsbeginn. Dies gilt auch für Vormittags- und Nachmittagsvorstellungen. An der Abendkasse werden ausschließlich Eintrittskarten für die Abendvorstellung verkauft. Die Abendkasse schließt grundsätzlich mit Vorstellungsbeginn.

4. Eintrittspreise und Ermäßigungen

- 4.1 Die Vorstellungen werden verschiedenen Preiskategorien zugeordnet. Die Eintrittskarten können auf mehrere Platzgruppen verteilt werden.
- 4.2 Der Kartenpreis beinhaltet den Beitrag für die Garderobenverwahrung sowie nach Maßgabe des

Kartenaufdrucks die Berechtigung für die Benutzung aller MVV-Verkehrsmittel am Vorstellungstag unbeschadet der hierfür geltenden besonderen Vorschriften. Ob der Besucher die entsprechende Leistung in Anspruch nimmt, ist unerheblich.

- 4.3 Programmhefte, Textbücher und sonstige Leistungen sind grundsätzlich nicht im Kartenpreis enthalten.
- 4.4 Ermäßigungen werden nach näherer Bestimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst insbesondere gewährt für Abonnenten, Besucherorganisationen, Schülergruppen (Schulklassen mit aufsichtsführenden Lehrkräften), Schüler, Studenten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Freiwilligendienstleistende (Bundesfreiwilligendienst -BFD-, Freiwilliges Soziales Jahr -FSJ-, Freiwilliges Ökologisches Jahr -FÖJ-), Rollstuhlfahrer und deren Begleitperson, Sehbehinderte mit Merkmal „Bl“ und deren Begleitperson, Schwerkriegsbeschädigte und KZ-Schwerbeschädigte mit Merkmal „VB“ oder „EB“ sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkmal „B“.
- 4.5 Im Übrigen gelten die Ermäßigungsbestimmungen des jeweiligen Staatstheaters (z. B. für Familien). Darüber hinaus hat jedes Staatstheater die Möglichkeit, kurzfristige, vorstellungsbezogene Rabattaktionen durchzuführen.
- 4.6 Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit dem die Ermäßigung begründenden Ausweis gültig. Kann der Ausweis nicht vorgezeigt werden, ist der Unterschiedsbetrag zum vollen Eintrittspreis nachzuentrichten.
- ### **5. Schriftlicher Verkauf**
- 5.1 Schriftliche Bestellungen per Post, Fax, E-Mail und Online-Bestellformular werden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Eingangs spätestens einen Monat vor der jeweiligen Vorstellung bearbeitet. Spätere Bestellungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 5.2 Falls die Anzahl der schriftlich bestellten Karten die hierfür vorgesehenen Kontingente übersteigt, kann die Abgabe der Karten für die jeweilige Vorstellung je Bestellung begrenzt werden. Das Gleiche gilt für besonders gefragte, zeitlich zusammenliegende Vorstellungen eines Werks. Die eingegangenen Bestellungen werden im Losverfahren bearbeitet.
- 5.3 Soweit der Bestellung keine Kreditkartennummer (mit Gültigkeitsdatum) oder SEPA-Einzugsermächtigung beigelegt ist, erfolgt eine Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung ist die verbindliche Zusage über die Reservierung der in ihr aufgeführten Karten. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags muss innerhalb der angegebenen Frist bei der Tageskasse vorliegen. Anderenfalls können die Karten anderweitig vergeben werden.
- 5.4 Die Karten werden dem Besteller grundsätzlich auf dessen Gefahr zugesandt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers oder bei Unmöglichkeit fristgerechter Zusendung können die Karten an der Tageskasse (frühestens mit Beginn des Schalterverkaufs für diese Vorstellung) oder nach vorheriger

Bezahlung an der Abendkasse dieser Vorstellung abgeholt werden. Bei der Abholung von Karten, die mit Kreditkarte bezahlt wurden, sind die Kreditkarte sowie ein Ausweis vorzulegen.

- 5.5 Für schriftlich bestellte Karten wird eine Bearbeitungsgebühr je Karte erhoben.

6. Schalterverkauf

- 6.1 Der Schalterverkauf beginnt spätestens einen Monat vor der Aufführung. Soweit der Verkaufsbeginn nach dieser Berechnung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, beginnt der Vorverkauf bereits am vorangehenden Werktag. Der genaue Vorverkaufsbeginn ergibt sich aus den jeweiligen Programmankündigungen.
- 6.2 Die Kartenabgabe kann begrenzt werden (vgl. 5.2). Es können jeweils kurz vor Öffnung des Schalterverkaufs Wartenummern ausgegeben werden. Die Vergabe der Wartenummern richtet sich nach der ununterbrochenen Wartedauer der Kaufinteressenten oder deren Stellvertreter. In der Reihenfolge dieser Nummern erfolgt die Abfertigung am Schalter.
- 6.3 Schwerbehinderte und Schwangere können bevorzugt behandelt werden.

7. Telefonischer Verkauf

- 7.1 Telefonische Bestellungen sind mit Beginn des Schalterverkaufs (vgl. 6.1) möglich.
- 7.2 Soweit bei der telefonischen Bestellung keine Kreditkartenummer oder Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren angegeben wird, werden die Bestellungen erst mit Zahlungseingang nach Rechnungsstellung verbindlich. Die Karten müssen zum angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch am Tag der Aufführung an der Tageskasse bezahlt werden. Nicht rechtzeitig bezahlte Karten können anderweitig vergeben werden.
- 7.3 Nrn. 5.2, 5.4 und 5.5 gelten entsprechend.

8. Online-Verkauf

- 8.1 Online-Bestellungen sind mit Beginn des Schalterverkaufs möglich.
- 8.2 Die Bezahlung der online bestellten Karten kann nur mit Kreditkarte oder einer SEPA-Einzugsermächtigung (nicht bei Erstbestellern) erfolgen. Eine Einlösung von Geschenkgutscheinen sowie von Kundenguthaben ist beim Online-Kauf nicht möglich.
- 8.3 Nrn. 5.2, 5.4 und 5.5 gelten entsprechend.
- 8.4 Bei Teilnahme am TicketDirekt-Verfahren werden die gekauften Karten elektronisch an den Käufer zum Herunterladen der TicketDirekt-Eintrittskarte im PDF-Format übermittelt. Die Personalisierung der TicketDirekt-Eintrittskarte mit Namen und Geburtsdatum dient dem Schutz des Kunden, um eine missbräuchliche Vervielfältigung zu verhindern. In Verbindung mit einem Ausweis berechtigt sie zur unentgeltlichen MVV-Benutzung am Vorstellungstag.
- 8.5 Die vom Käufer ausgedruckte TicketDirekt-Eintrittskarte darf bei Gebrauch an der Einlasskontrolle kei-

ne Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen aufweisen, welche die Einlasskontrolle unmöglich machen oder ver-/behindern. Im Falle solcher Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstiger Beeinträchtigungen besteht weder Anspruch auf Einlass noch auf Rückerstattung des vom Käufer entrichteten Entgelts. Dies gilt auch bei Verlust der TicketDirekt-Eintrittskarte.

- 8.6 Jegliche Vervielfältigung, Kopie, Veränderung oder Nachahmung der TicketDirekt-Eintrittskarte und jegliche elektronische Weiterverbreitung der PDF-Datei ist ausdrücklich untersagt.

9. Datenschutzbestimmungen

- 9.1 Die personenbezogenen Bestelldaten werden unter Einhaltung des Datenschutzrechts in dem für die Anbahnung und Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwendet und gespeichert. Der Kunde hat das Recht auf Widerspruch der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, Sperrung bestrittener Daten, Löschung unzulässig gespeicherter oder nicht mehr erforderlicher Daten und Berichtigung unrichtiger Daten.
- 9.2 Sofern der Kunde bei der Anmeldung die Einwilligung erteilt hat, werden persönliche Daten neben der Abwicklung der Bestellung auch zu Kundenbetreuungszwecken genutzt und der Kunde über weitere Angebote der Bayerischen Staatstheater informiert. Die Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

10. Kartenrückgabe

- 10.1 Verkaufte Eintrittskarten können grundsätzlich weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB). Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Zentralen Kartenverkauf bindend und verpflichtet gemäß den bestehenden Regelungen zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.
- 10.2 Für verfallene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- 10.3 Besetzungsänderungen und sonstige Änderungen des Vorstellungsablaufs berechtigen nicht zur Rückgabe von Eintrittskarten.
- 10.4 Wird anstelle des Werks, das beim Kauf der Eintrittskarte angekündigt war, ein anderes Werk gespielt, können die erworbenen Karten bis zum Aufführungsbeginn zurückgegeben werden; bei kurzfristiger Änderung oder Ausfall einer Vorstellung ist eine Rückgabe innerhalb von sieben Tagen nach dem ursprünglichen Vorstellungsdatum möglich.
- 10.5 Bei Vorstellungsabbruch wird das Eintrittsgeld nur dann erstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Aufführung gezeigt war. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen fünf Tagen geltend gemacht wird.
- 10.6 In den Fällen von Nr. 10.4 und Nr. 10.5 sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

11. Kartenverlust

- 11.1 Bei Verlust einer Eintrittskarte kann an der Abendkasse gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr (vgl. Nr. 5.5) einmalig eine Ersatzkarte ausgestellt werden, wenn der Besucher unter genauer Platzangabe nachweist oder glaubhaft macht, welche Karte gelöst wurde.
- 11.2 Werden sowohl die Originalkarte als auch eine Ersatzkarte für denselben Platz von verschiedenen Besuchern vorgelegt, hat grundsätzlich der Inhaber der Originalkarte Vorrang vor dem Besitzer der Ersatzkarte. Die Ersatzkarte begründet in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Platzes.

12. Garderobe

- 12.1 Die Garderobe (Mäntel, Schirme, große Taschen, Rucksäcke, vergleichbar sperrige Gegenstände und Bildaufzeichnungsgeräte) ist beim zuständigen Garderobenpersonal abzugeben.
- 12.2 Mit der Abgabe einer Garderobenmarke haften die Bayerischen Staatstheater für Verlust oder Beschädigung der aufbewahrten Gegenstände nur, soweit das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung beschränkt sich auf den Zeitwert aller auf eine Garderobenmarke abgegebener Gegenstände und beträgt höchstens 500 €.
- 12.3 Der Verlust oder die Beschädigung von Garderobegenständen sowie der Verlust einer Garderobenmarke müssen unverzüglich beim Garderobenpersonal gemeldet werden. Garderobegenstände dürfen ohne Garderobenmarke nur dann ausgehändigt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der Besucher der berechnigte Empfänger ist. Bei Verlust der Garderobenmarke kann ein angemessener Geldersatz verlangt werden.

13. Fundsachen

- 13.1 Gegenstände aller Art, die in den Spielstätten der Staatstheater gefunden werden, sind beim Garderobenpersonal abzugeben. Der Verlust von Gegenständen ist dem Garderobenpersonal anzuzeigen.
- 13.2 Die weitere Behandlung der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften der §§ 978 ff. BGB.

14. Hausrecht

- 14.1 Die Bayerischen Staatstheater üben in allen ihren Spielstätten das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, Hausverweise und Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird. Eine Erstattung des Kartenpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

14.2 Der Besucher darf lediglich den auf seiner Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen. Hat er einen Platz eingenommen für den er keine gültige Karte besitzt, können die Bayerischen Staatstheater den Differenzbetrag erheben oder den Besucher aus der Vorstellung verweisen. Eine Erstattung des Kartenpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

14.3 Das private Anbieten und der Weiterverkauf von Eintrittskarten in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Bayerischen Staatstheater sind untersagt.

14.4 Mobilfunkgeräte, Pager und akustische Signalgeber aller Art dürfen nur im ausgeschalteten Zustand ins Zuschauerhaus mitgenommen werden.

14.5 Die Mitnahme von Speisen und Getränken ins Zuschauerhaus und der dortige Verzehr sind nicht gestattet.

15. Verbot von Bild- und Tonaufnahmen

Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen aller Art im Zuschauerhaus ist untersagt. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche auslösen oder Maßnahmen nach Nr. 14.1 nach sich ziehen.

16. Gewerbsmäßiger Weiterverkauf

16.1 Der gewerbsmäßige Weiterverkauf von Eintrittskarten ist unzulässig, es sei denn, das jeweilige Bayerische Staatstheater hat seine vorherige Zustimmung erteilt. Die Zutrittsberechtigung zu einer Vorstellung wird nur durch eine Karte begründet, die unmittelbar vom jeweiligen Bayerischen Staatstheater, dem Zentralen Kartenverkauf oder von einem Dritten mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Bayerischen Staatstheaters erworben wird.

16.2 Unberührt von dieser Regelung bleibt der Weiterverkauf von Karten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Bayerischen Staatstheater und der Zentrale Kartenverkauf können die Abgabe von Karten an Personen verweigern, die ohne deren Zustimmung gewerbsmäßig mit Karten handeln oder die solchen Personen Karten zugänglich machen.

16.3 Die Bayerischen Staatstheater haften nicht für die Gültigkeit der Karten anderer Kartenanbieter oder für deren Leistungen oder Preise.

17. Haftung

Für Schäden, die ein Besucher in den Räumen oder auf dem Gelände der Bayerischen Staatstheater erleidet, haften die Bayerischen Staatstheater, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

18. Besondere Regelungen

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kann von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelungen treffen.

19. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. März 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2015 treten die Benutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater vom 11. März 2009 (KWMBI S. 130, StAnz Nr. 17) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2230.1.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
zur Würdigung
ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit
von Schülerinnen und Schülern
in einem Beiblatt zum Zeugnis**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. Februar 2015 Az.: IV.10-BS4200-6a.16 994

Die Bekanntmachung zur Würdigung ehrenamtlicher/freiwilliger Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis vom 13. Januar 2015 (KWMBI S. 7) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „**Verfahren**“ wird die Passage

„Das aus zwei Seiten bestehende Formblatt kann von der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter folgenden Links heruntergeladen werden:

<http://stmuk-cms.bybn.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>

und

<http://stmuk-cms.bybn.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html>“

ersetzt durch

„Das aus zwei Seiten bestehende Formblatt kann von der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.km.bayern.de/formulare-ehrenamt>“.

Diese Bekanntmachung tritt am 24. Februar 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 4

München, den 30. März 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
06.02.2015	2210.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	18
10.02.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	18
17.02.2015	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“	18
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2210.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 6. Februar 2015 Az.: XI.5-K2030-12a/8 400**

Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBL I S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2012 (KWMBL S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4 werden nach der Wortgruppe „Sachbuch mit literarischem Rang“ ein Komma und die Worte „Comic/Graphic Novel“ eingefügt.
2. In den Nrn. 4 und 6 Sätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Bezeichnung „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 2015 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 10. Februar 2015 Az.: VI.8-BS9202.14-3-7a.5 434**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 2012 (KWMBL S. 199) wird wie folgt geändert:

In Nr. 14 werden die Worte „zum Wintersemester 2014/15“ durch die Worte „zum Wintersemester 2017/18“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 17. Februar 2015 Az.: VI.8-BS9402.11-7a.5 435**

Die Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ vom 25. Februar 2009 (KWMBL S. 119) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 1.4, 2.2, 2.3 und 2.4 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“.
2. In den Nrn. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 wird jeweils „30 €“ durch „33 €“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 20. April 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
11.03.2015	2236-4-1-9-K Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)	22
12.03.2015	2210-2-18-K Verordnung zur Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg	57
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	58
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.03.2015	2230.1.3-K Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“	59
26.03.2015	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	60
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-4-1-9-K

Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)

Vom 11. März 2015 (GVBl S. 30)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89, 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), sowie Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schulaufsicht
- § 3 Ausbildungsziele und Ausbildungsdauer

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiter, Lehrkräfte, Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 4 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiter

- § 5 Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 6 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 7 Sitzungen
- § 8 Einberufung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinausschuss

Abschnitt 4

Schüler

- § 11 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft
- § 12 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 13 Schülersprecher, Schülersprecherausschuss
- § 14 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher
- § 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 17 Entlassung

Abschnitt 5

Schule und Erziehungsberechtigte

- § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
- § 20 Geschäftsgang
- § 21 Wahl des Elternbeirats und des vorsitzenden Mitglieds

Abschnitt 6

Schulforum

- § 22 Schulforum

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

- § 23 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 24 Sammlungen und Spenden

Teil 3

Wahl des schulischen Bildungswegs

- § 25 Anmeldung
- § 26 Aufnahmeverfahren
- § 27 Probezeit
- § 28 Übertritt

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 29 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

- § 30 Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung
- § 31 Beaufsichtigung
- § 32 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 33 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt 2

Inhalte des Unterrichts

- § 34 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien
- § 35 Stundentafeln, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer
- § 36 Religionsunterricht und Unterricht in Religionslehre und Religionspädagogik
- § 37 Ethikunterricht und Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung
- § 38 Fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule und sonstige Praktika

Teil 5

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Schülerbogen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben, Leistungsnachweise

- § 39 Hausaufgaben
- § 40 Nachweise des Leistungsstands
- § 41 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
- § 42 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise
- § 43 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
- § 44 Bewertung der Leistungen
- § 45 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 46 Bildung der Jahresfortgangsnoten

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 47 Entscheidung über das Vorrücken
- § 48 Notenausgleich
- § 49 Vorrücken auf Probe
- § 50 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeter Leistungsminderung
- § 51 Verbot des Wiederholens

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

- § 52 Schülerbogen
- § 53 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 54 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Teil 6

Prüfungen

Abschnitt 1

Staatliche Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsfachschulen

- § 55 Zeitpunkt, Teilnahmevoraussetzungen
- § 56 Prüfungsausschuss
- § 57 Niederschrift
- § 58 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 59 Prüfung an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

- § 60 Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege
- § 61 Prüfung an der Berufsfachschule für Sozialpflege
- § 62 Prüfung an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement
- § 63 Prüfung an der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik
- § 64 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 66 Abschlusszeugnis
- § 67 Mittlerer Schulabschluss
- § 68 Verhinderung an der Teilnahme
- § 69 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 70 Unterschleif

Abschnitt 2

Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 71 Zulassung
- § 72 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
- § 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 74 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Abschnitt 3

Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin

- § 75 Zuständigkeit und Verfahren
- § 76 Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 77 Haftpflichtversicherung
- § 78 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 Stundentafel der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

Anlage 2 Stundentafel der Berufsfachschule für Kinderpflege

Anlage 3 Stundentafel der Berufsfachschule für Sozialpflege

Anlage 4 Stundentafel der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

Anlage 5 Stundentafel der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik (gültig bis zum 31. Juli 2016)

Anlage 6 Stundentafel der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik (gültig ab 1. August 2015)

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich
(Art. 1 bis 3 und 13 BayEUG)

(1) Diese Schulordnung gilt für

1. die öffentlichen Berufsfachschulen
 - a) für Ernährung und Versorgung,
 - b) für Kinderpflege,
 - c) für Sozialpflege,
 - d) für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
 - e) für technische Assistenten für Informatik und
2. die staatlich anerkannten Berufsfachschulen dieser Ausbildungsrichtungen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Berufsfachschulen anderer Ausbildungsrichtungen, ausgenommen die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, entsprechend, soweit keine speziellen Regelungen vorhanden sind.

(3) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 91, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Schulaufsicht (Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) Soweit diese Schulordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden (Art. 114 BayEUG) unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 3

Ausbildungsziele und Ausbildungsdauer

(1) Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Berufsfachschule

1. für Ernährung und Versorgung zur selbstständigen Ausführung der im Bereich Ernährung und Versorgung vorkommenden Einzelarbeiten,
2. für Kinderpflege zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Betreuung, Bildung

und Erziehung von Kindern im Säuglingsalter bis ins frühe Schulalter,

3. für Sozialpflege zur sozialpflegerischen und pflegerischen Mitarbeit in der Alten- und Behindertenhilfe sowie in der Krankenpflege,
4. für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement zur Übernahme und eigenständigen Ausführung von im Hotel- und Tourismusbereich vorkommenden Aufgaben und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife,
5. für technische Assistenten für Informatik zur Übernahme und eigenverantwortlichen Ausführung von informationstechnischen Aufgaben.

(2) Ausbildungsziele sind:

1. In der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung:
 - a) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung verliehen;
 - b) bei Bestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter und dem erfolgreichen Absolvieren von zwei verschiedenen Wahlpflichtfächern einschließlich eines jeweils mindestens zweiwöchigen Praktikums wird der Berufsabschluss der Berufsfachschule erworben und die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung verliehen.
2. In der Berufsfachschule für Kinderpflege wird bei Bestehen der Abschlussprüfung die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger verliehen.
3. In der Berufsfachschule für Sozialpflege wird bei Bestehen der Abschlussprüfung die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer verliehen.
4. In der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement wird bei Bestehen der Berufsabschlussprüfung die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement verliehen; mit Bestehen der Ergänzungsprüfung wird die Fachhochschulreife verliehen.
5. In der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik wird bei Bestehen der Ab-

schlussprüfung die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik verliehen.

§ 4

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(Art. 2 BayEUG)

(3) Die Ausbildungsdauer beträgt bei Vollzeitunterricht

1. in der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

a) für Schülerinnen und Schüler mit beendeter Vollzeitschulpflicht oder erfolgreichem Abschluss der Mittelschule bis zum Berufsabschluss

aa) Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung zwei Schuljahre,

bb) Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung drei Schuljahre und

cc) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter drei Schuljahre;

b) für Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss oder einem höherwertigen Bildungsabschluss bis zum Berufsabschluss Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung sowie Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter jeweils zwei Schuljahre;

2. in der Berufsfachschule für Kinderpflege zwei Schuljahre;

3. in der Berufsfachschule für Sozialpflege zwei Schuljahre;

4. in der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement drei Schuljahre;

5. in der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik zwei Schuljahre.

Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiter,
Lehrkräfte, Schüler,
Erziehungsberechtigte, Schulforum**

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

¹Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen von Schulversuchen freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt.

²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in diesen Fällen berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen. ⁴Abweichungen bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Leistungsbewertung sind in Fächern, die in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden, sowie in Abschlussklassen ausgeschlossen.

Abschnitt 2

Schulleiter
(Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 5

Schulleiter

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 6 Nr. 2 und § 20 Abs. 5 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ²Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Lehrkräfte

(Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 6

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 7

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist. ²Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen; die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 8

Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ²Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern

mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden. ⁴Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ⁵Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 9

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

§ 10

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss (Art. 53, 58 BayEUG)

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 BayEUG) ist es, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz. ²Wählbar ist jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ³Dem Disziplinarausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied, der ständige Vertreter und sieben

weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ⁴Jede mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkraft ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schüler

(Art. 62, 62a BayEUG)

§ 11

Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülerinnen und Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss (Art. 62 Abs. 5 Satz 2 BayEUG) gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer deren Anordnungen zu befolgen.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

(6) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkraft entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(7) Sind Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und Sozialpflege organisatorisch und räumlich miteinander verbunden, kann auf Antrag der Schule mit Genehmigung der

Schulaufsichtsbehörde eine gemeinsame Schülermitverantwortung gebildet werden.

§ 12

Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Das Zusammentreten der Klassensprecherversammlung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung von der Schülersprecherin oder vom Schülersprecher bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. ²Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, dass Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die sich in der fachpraktischen Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass die fachpraktische Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 13

Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ²Die bisherigen Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. ³Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 14

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher (Art. 62 und 62a BayEUG)

(1) Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahl-

verfahren entscheiden die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

(4) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedürfen die handelnden Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder einer von dieser bzw. diesem beauftragten Lehrkraft.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen (Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereiten sich Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft oder die Klassenleitung den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6a BayEUG sind jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(7) ¹Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 30 Abs. 1 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese Schülerinnen und Schüler kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Schulverhältnis beenden. ³Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

§ 17 Entlassung (Art. 87 BayEUG)

(1) Die Untersuchung des Sachverhalts ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 Satz 3, Abs. 10 Satz 1 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler schriftlich niedergelegt. ⁴Im

Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Abschnitt 5

Schule und Erziehungsberechtigte (Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 18

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats. ³Sind Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und Sozialpflege organisatorisch und räumlich miteinander verbunden, kann auf Antrag der Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine gemeinsame Elternvertretung gebildet werden.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) ¹In jedem Schuljahr sind Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten beantragt. ³Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 19

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kinds aus der Schu-

le, der Niederlegung des Ehrenamts, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) ¹Eheleute oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

§ 20

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt jährlich aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. ²Das Einvernehmen des Elternbeirats ist erforderlich für die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, für die Festlegung von Unterrichtszeiten oder für die Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 6 Nr. 2 und § 34 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Wahl des Elternbeirats und des vorsitzenden Mitglieds

(1) Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden so viele Mitglieder des Elternbeirats gewählt, wie zur Erreichung der gemäß Art. 66 Abs. 1 BayEUG zu errech-

nenden Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirats erforderlich sind.

(2) ¹Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiterinnen und Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entspricht.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Diese Person steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt.

Abschnitt 6

Schulforum (Art. 69 BayEUG)

§ 22

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 7 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherver-

sammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

(4) Wird an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und Sozialpflege, die organisatorisch und räumlich miteinander verbunden sind, eine gemeinsame Elternvertretung gebildet, gehören dem Schulforum drei von allen Lehrerkonferenzen gemeinsam gewählte Lehrkräfte an.

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 23

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer bzw. einem beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 24

Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für

Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag der Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter; vor der Entscheidung ist das Schulforum anzuhören.

Teil 3

Wahl des schulischen Bildungswegs (Art. 44 BayEUG)

§ 25

Anmeldung

(1) ¹Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung in geeigneter Weise bekannt. ²Die Termine dürfen nicht früher als ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.

(2) ¹Die Aufnahme ist von einem Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift, bei den Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege zusätzlich ein ärztliches Zeugnis gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 im Original, beizufügen. ³Können die Nachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Schuljahresbeginn liegen muss, nachgereicht werden.

§ 26

Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in das erste Schuljahr und setzt voraus

1. für die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung die beendete Vollzeitschulpflicht,
2. für die Berufsfachschule für Kinderpflege den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule,
3. für die Berufsfachschule für Sozialpflege die beendete Vollzeitschulpflicht,
4. für die Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement einen mittleren Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums (Oberstufenreife),
5. für die Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik einen mittleren Schulabschluss.

²Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Sozialpflege setzt außerdem voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Beruf geeignet sind; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll, und – bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch – durch ein amtliches Führungszeugnis nachzuweisen. ³Für die Aufnahme an der Berufsfachschule für Kinderpflege müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch zudem hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen.

(2) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung kann in das zweite Schuljahr aufgenommen werden, wer

1. das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. mindestens ein Jahr der Ausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat oder
3. die einjährige Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe erfolgreich absolviert hat.

²An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung kann in das dritte Schuljahr aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre der Ausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat.

(3) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, dass zwingende Gründe die Teilnahme am Unterricht verhindert haben. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zum 15. Oktober erfolgen. ³Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme bis zum 15. Dezember erfolgen. ⁴Im unmittelbaren Anschluss an die Auflösung eines einschlägigen Ausbildungsverhältnisses oder bei Übertritt aus dem Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft kann eine nachträgliche Aufnahme in die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(4) ¹Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung

1. zweimal die Probezeit nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder

2. zweimal eine Jahrgangsstufe ohne Erfolg besucht hat.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits eine Berufsfachschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten sind, stehen denen gleich, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. ⁴Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch anerkannter Gründe gerechtfertigt war. ⁵Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den gewählten Beruf erscheinen lassen.

(5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

§ 27

Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²Waren Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn

1. bei einer Würdigung der Leistungen nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Berufsfachschule erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. Die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 48) gelten entsprechend;
2. die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung mit der Note 6 bewertet sind; Ausnahmen sind möglich;
3. die fachpraktische Ausbildung (§ 38) aus einem von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

(4) ¹Die Probezeit an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist auch nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind. ²Die Probezeit kann in diesem Fall bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden, wenn die Leistungen im Unterricht erwarten lassen, dass bis dahin die Leistungen in

diesen Fächern jeweils mindestens mit der Note 4 zu bewerten sind.

(5) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt die Schülerin bzw. der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(6) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(7) ¹Wurde die Probezeit nicht bestanden, ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, enthält das Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

§ 28

Übertritt

¹Schülerinnen und Schüler, die das erste bzw. das zweite Schuljahr mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in das nächsthöhere Schuljahr einer anderen Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung übertreten. ²Während des Schuljahres ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 29

Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

(1) ¹Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse ist zu Beginn des Unterrichtsjahres

1. bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16,
2. bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und
3. bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24;

sie soll nicht mehr als 32 betragen. ²Beträgt die Zahl mindestens 28, bei parallelen Klassen im Durchschnitt mehr als 27, kann zusätzlich eine weitere Klasse gebildet werden, wenn mehr als ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler nicht über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. eine beauftragte Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlfächern.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefasst werden. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen, dass Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. ²Bei staatlichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde von den in Abs. 1 festgelegten Zahlen aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 30

Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grunds zu verständigen. ³Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. ⁴Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel

nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin bzw. der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden. ²Entsprechendes gilt für die Nachholung versäumter Tage im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag bei der Schule in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Eine Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich. ³Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(5) Ergibt sich nach Aufnahme in die Berufsfachschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, wird sie oder er von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entlassen.

(6) Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 31

Beaufsichtigung

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit davor und danach.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.

§ 32

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
(Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Solche Gegenstände sind wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann bei sonstigen Gegenständen verfahren werden, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören kön-

nen oder stören. ⁴Über die Rückgabe gefährlicher Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler erfolgen.

§ 33

Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt an der Berufsfachschule

1. für Ernährung und Versorgung

- a) bis zum Berufsabschluss Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/ Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung vier Jahre,
- b) bis zum Berufsabschluss Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/ Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung fünf Jahre, aber für Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss in einer zweijährigen Ausbildung nur vier Jahre,

2. für Kinderpflege vier Jahre,

3. für Sozialpflege vier Jahre,

4. für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement fünf Jahre,

5. für technische Assistenten für Informatik vier Jahre.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt die Schülerin bzw. der Schüler der Probezeit. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuletzt besuchten Berufsfachschule hat die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu benachrichtigen.

(5) Schülerinnen und Schüler können entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich die Ungeeignetheit für den Beruf ergeben.

(6) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Berufsfachschule ist schriftlich zu erklären.

Abschnitt 2

Inhalte des Unterrichts

§ 34

Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

(1) Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ²Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden wöchentlich nicht überschreiten. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeiten im Einvernehmen mit dem Schulforum und im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes fest.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 38) 60 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage; § 38 bleibt unberührt.

§ 35

Stundentafeln, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer

(1) Für die in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Berufsfachschulen gelten die Stundentafeln nach den **Anlagen 1 bis 6**.

(2) Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im

Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. ²An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung bedarf die Verblockung der fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung der Abstimmung mit der nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zuständigen Stelle. ³§ 38 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt.

(4) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlagen 1 bis 6 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(5) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr, erteilt werden.

(6) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Einrichtung von Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Schuljahresbeginn anzuzeigen. ³Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen werden.

(7) Die Wahlpflichtfächer werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler gewählt.

(8) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

§ 36

Religionsunterricht und Unterricht in Religionslehre und Religionspädagogik

(1) ¹Pflichtfach für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler ist

1. der Religionsunterricht an den Berufsfachschulen
 - a) für Ernährung und Versorgung,
 - b) für Sozialpflege,
 - c) für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und
 - d) für technische Assistenten für Informatik

2. an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Unterricht in Religionslehre und Religionspädagogik.

²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Die Abmeldung gilt für das laufende Schuljahr und muss spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung erfolgt durch die Schulleitung. ⁴Satz 1 gilt für das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an der Berufsfachschule für Kinderpflege entsprechend. ⁵Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. ⁶Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁷Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts bzw. des Unterrichts in Ethik und ethischer Erziehung. ⁸Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Abs. 1 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) ¹Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, haben sie binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik bzw. Ethik und ethische Erziehung behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres bzw. im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik bzw. Ethik und ethische Erziehung.

(4) Für den Religionsunterricht bzw. Unterricht in Religionslehre und Religionspädagogik ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

§ 37

Ethikunterricht und Unterricht in Ethik
und ethischer Erziehung

(1) Ethikunterricht bzw. an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung als Pflichtfach muss eingerichtet werden, wenn mindestens fünf Schülerinnen und Schüler

1. den Religionsunterricht nicht besuchen an einer Berufsfachschule
 - a) für Ernährung und Versorgung,
 - b) für Sozialpflege,
 - c) für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und
 - d) für technische Assistenten für Informatik;
2. an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege das Fach Religionslehre und Religionspädagogik nicht besuchen.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht bzw. vom Unterrichtsfach Ethik und ethische Erziehung zum Unterrichtsfach Religionslehre und Religionspädagogik gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.

§ 38

Fachpraktische Ausbildung
außerhalb der Berufsfachschule und Praktika
(Art. 50 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayEUG)

(1) ¹Ziel der fachpraktischen Ausbildung (Art. 50 Abs. 3 Satz 2 BayEUG) ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben. ²Dies gilt entsprechend für Praktika gemäß Art. 50 Abs. 4 BayEUG, die außerhalb des Unterrichts abgeleistet werden.

(2) ¹Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Praktikumsstelle Folge zu leisten. ²Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung ist im ersten Schuljahr ein zweiwöchiges Praktikum im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung abzuleisten (Art. 50 Abs. 4 BayEUG). ²Das

Praktikum soll nicht vor der zweiten Dezemberwoche durchgeführt werden. ³Mindestens eine Woche des Praktikums soll in einem Großhaushalt abgeleistet werden. ⁴Die fachpraktische Ausbildung im Fach Fachpraxis Ernährung und Versorgung erfolgt in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen an einem Tag der Woche. ⁵In jedem gewählten Wahlpflichtfach ist ein zweiwöchiges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten, im Wahlpflichtfach Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen zusätzlich in der unterrichtsfreien Zeit ein einwöchiges Orientierungspraktikum vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen in einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung. ⁶Die Auswahl aller Praktikumsstellen erfolgt durch die Schule. ⁷Eine zusätzliche Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Auswahl der Praktikumsstellen in der fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung notwendig. ⁸Die fachpraktische Ausbildung und die Praktika sollen durchschnittlich acht Zeitstunden täglich umfassen.

(4) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, ab November des ersten Schuljahres in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres bis zu zwei Wochenstunden in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden. ³Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten; ein Block darf höchstens zwei Wochen mit jeweils 38 Zeitstunden umfassen. ⁴Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Schule.

(5) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpflegerische Praxis, in geeigneten Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe, Krankenpflege sowie anderen Einrichtungen der Sozialpflege. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schuljahr bis zu zwei Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen. ³Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(6) ¹An der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist im ersten Schuljahr ein sechswöchiges Praktikum und im zweiten und dritten Schuljahr jeweils ein siebenwöchiges Praktikum in einem Unternehmen im In- bzw. Ausland abzuleisten. ²Das insgesamt 20-wöchige Praktikum kann bis zu 13 Wochen im Ausland abgeleistet werden; über die Eignung einer Praktikumsstelle entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(7) An der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik ist in beiden Ausbildungsjahren jeweils ein zweiwöchiges Betriebspraktikum abzuleisten; über die Eignung einer Praktikumsstelle entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Teil 5

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise,
Vorrücken und Wiederholen, Schülerbogen,
Zeugnisse**

Abschnitt 1

Hausaufgaben, Leistungsnachweise

§ 39

Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 40

Nachweise des Leistungsstands
(Art. 52 BayEUG)

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) Leistungsnachweise sind wie folgt zu erheben:

1. in einstündigen Pflichtfächern im Schuljahr mindestens drei, davon mindestens eine Schulaufgabe;
2. in allen übrigen Pflichtfächern bzw. Wahlpflichtfächern mindestens vier, davon mindestens zwei Schulaufgaben. Eine der Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden. Die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuerin bzw. dem Fachbetreuer getroffen und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt;
3. in Fächern mit fachpraktischen Anteilen praktische Leistungsnachweise;
4. in rein fachpraktischen Fächern mindestens zwei praktische Leistungsnachweise; die Schulaufgaben entfallen;
5. in jedem Pflichtfach bzw. Wahlpflichtfach mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise;
6. im Fach Sport bzw. Sport- und Bewegungserziehung statt der Schulaufgaben entsprechende praktische Leistungsnachweise;

7. a) in der fachpraktischen Ausbildung (§ 38) und

b) in den Praktikumswochen im gewählten Wahlpflichtfach an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

fertigen die Schülerinnen und Schüler über jeden Praxistag einen Bericht;

8. in der fachpraktischen Ausbildung an Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement fertigen die Schülerinnen und Schüler einen Gesamtbericht.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Abs. 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gewährt werden.

§ 41

Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden, in einer Woche nicht mehr als zwei. ³An Tagen mit einer Schulaufgabe sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht abgehalten werden.

(2) ¹Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ²Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin bzw. dem Fachbetreuer eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 42

Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll

nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden. ⁴Haben Schülerinnen oder Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob ihnen die Bearbeitung zugemutet werden kann. ⁵§ 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht abgehalten werden.

§ 43

Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten sollen den Schülerinnen und Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben.

(3) ¹Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten und Berichte werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. ²Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(4) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss der staatlichen Abschlussprüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 44

Bewertung der Leistungen

(1) Anforderungen im Sinn des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG beziehen sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden; bei Schulaufgaben im Fach Deutsch bzw. Deutsch und Kommunikation an der Berufsfachschule für Kinderpflege muss dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden.

²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen. ³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch bzw. Deutsch und Kommunikation an der Berufsfachschule für Kinderpflege auch zu bewerten.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder werden Berichte nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 68 Abs. 2 entsprechend.

(6) Bei Unterschleif gilt § 70 Abs. 1 entsprechend.

(7) Für den Ausschluss von der Leistungsbewertung gilt § 56 Abs. 6 Satz 1 entsprechend; die Schulaufsichtsbehörde kann Sonderregelungen treffen.

§ 45

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumen Schülerinnen und Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und die Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnten. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ⁴Mit dem Termin ist der Schülerin bzw. dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachge-

wiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 46

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Pflicht- bzw. Wahlpflichtfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für das Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Art. 13 Satz 4 BayEUG dienen kann, entsprechend.

(2) Im Fach Fachpraxis Ernährung und Versorgung, im Fach Sozialpädagogische Praxis sowie im Fach Sozialpflegerische Praxis wird die Note auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, der Beurteilung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers und der Beobachtungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(3) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrkräfte unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(4) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

§ 47

Entscheidung über das Vorrücken (Art. 53 BayEUG)

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in das zweite Schuljahr bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern des ersten Schuljahres. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport an den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege und für technische Assistenten für Informatik. ³Vom Vorrücken in das zweite und dritte Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. im Fach Sozialpädagogische Praxis bzw. Sozialpflegerische Praxis eine schlechtere Note als 4,
2. in einem Vorrückungsfach die Note 6,

3. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder

4. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 53 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 ein Notenausgleich zugebilligt oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 49 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ⁴Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 53 Abs. 9 die Klassenkonferenz.

§ 48

Notenausgleich

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. ²Soweit es sich um Vorrückungsfächer handelt, die auch Fächer der Abschlussprüfung sind, kann ein Notenausgleich nur durch selbige erfolgen. ³Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Vorrückungsfächern eines auch Fach der Abschlussprüfung, so muss unter den zum Ausgleich herangezogenen Vorrückungsfächern mindestens ein Fach der Abschlussprüfung sein. ⁴Eine Note 6 im Fach Sozialpädagogische Praxis bzw. Sozialpflegerische Praxis kann nicht ausgeglichen werden.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten und zweiten Schuljahr abschließen,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die das erste oder zweite Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 47 Satz 3) besuchen,
3. bei Schülerinnen und Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, dass die Schülerin oder der Schüler die staatliche Abschlussprüfung nicht besteht.

(3) Eine Bemerkung nach § 53 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 49

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat sie/er auf Probe erhalten.“

(2) ¹Schülerinnen oder Schüler, die wegen der Note 6 in einem Fach oder der Note 5 in zwei Fächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf ihren Antrag hin auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen oder Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat sie/er auf Probe erhalten.“

(3) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 27 entsprechend.

(4) Zurückverwiesene Schülerinnen oder Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschülerinnen bzw. -schüler gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten, z. B. wegen Krankheit, und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen bzw. -schüler gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG.

§ 50

Freiwilliges Wiederholen,
Wiederholen bei unverschuldeter
Leistungsminderung

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen bzw. der volljährigen Schüler kann einmal eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der

Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet ist.

(3) § 49 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 51

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 33) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Werden für Schülerinnen oder Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürfen, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 52

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler können den Schülerbogen einsehen.

§ 53

Zwischen- und Jahreszeugnisse
(Art. 52 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 47 Satz 3 aufgenommen.

(3) Waren Schülerinnen oder Schüler gemäß § 30 Abs. 4 während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraums ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(5) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers sind in das Zwischen- und das Jahreszeugnis aufzunehmen. ²Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. ³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ⁴Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(6) Wenn es die Leistungen von Schülerinnen oder Schülern im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihnen am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt; besteht die Gefahr, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 33) nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(7) Die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(8) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 55 der Mittelschulordnung (MSO) entspricht, trägt die Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(9) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Emp-

fehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn das vorsitzende Mitglied der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder die Schulleiterin oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(10) ¹Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, dass er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist der Klassenleitung vorzulegen. ³Es wird spätestens am Schluss des Schuljahres an die Schülerin bzw. den Schüler zurückgegeben.

§ 54

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 6

Prüfungen (Art. 54 BayEUG)

Abschnitt 1

Staatliche Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsfachschulen

§ 55

Zeitpunkt, Teilnahmevoraussetzungen

(1) ¹Die Prüfung findet bei zweijährigen Ausbildungsgängen gegen Ende des zweiten Schuljahres, bei dreijährigen Ausbildungsgängen am Ende des dritten Schuljahres statt. ²Schülerinnen und Schüler, die an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung die zweijährige Ausbildung für den Ausbildungsberuf Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung besuchen und die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben, werden in das dritte Schuljahr zum Erwerb des Abschlusses Assistentin für Ernährung und Versorgung/ Assistent für Ernährung und Versorgung zugelassen. ³Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss werden nur im Einzelfall auf besonderen Antrag zum Erwerb des Berufsabschlusses Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung zugelassen.

(2) ¹Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 53 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann. ²Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ferner ausgeschlossen, wenn keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung bzw. kein erfolgreiches Praktikum nachgewiesen werden kann, sofern die fachpraktische Ausbildung bzw. das Praktikum verpflichtend zu absolvieren sind.

§ 56

Prüfungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die in der Abschlussklasse Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann für die mündliche und für die praktische Zusatzprüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bilden, von denen es eine bzw. einen zum vorsitzenden Mitglied des Ausschusses bestimmt. ²Für die praktische Prüfung in den Fächern Sozialpädagogische Praxis und Sozialpflegerische Praxis können als Prüferinnen und Prüfer in den Unterausschuss auch andere geeignete Personen berufen werden; das vorsitzende Mitglied des Ausschusses muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Das vorsitzende Mitglied kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen. ⁴Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss sie oder er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) ¹Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss,

2. Überprüfung der Jahresfortgangsnoten sowie der Bewertung der während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht für eine Schülerin oder für einen Schüler hat oder in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einer Schülerin oder einem Schüler steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz der Lehrkraft im letzten Schuljahr nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

§ 57

Niederschrift

¹Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die in den einzelnen Fächern der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 58

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 59

Prüfung an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Ernährung, Bearbeitungszeit 60 Minuten,
 - b) Betriebswirtschaft, Bearbeitungszeit 60 Minuten,

2. einen praktischen Teil im Fach Speisenzubereitung und Service, Bearbeitungszeit 180 Minuten, und
3. gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) Schülerinnen und Schüler können sich der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des zweiten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll für ein Fach 15 Minuten betragen. ⁴Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) ¹Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. ²Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(6) Die von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass das Abschlusszeugnis auf Grund der bisherigen Leistungen zu versagen ist, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(8) ¹Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Abs. 4 teilnehmen zu wollen, muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

§ 60

Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Deutsch und Kommunikation,
 - b) Pädagogik und Psychologie,
 Bearbeitungszeit jeweils 90 Minuten,
2. einen praktischen Teil im Fach Sozialpädagogische Praxis, Bearbeitungszeit 60 Minuten,
3. einen mündlichen Teil.

(2) ¹Im praktischen Teil werden ein in häuslicher Arbeit zu erstellender schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe mit anschließender 20- bis 30-minütiger Reflexion gefordert. ²Die Vorlage eines schriftlichen Organisationsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

(3) ¹Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. ²Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll fünf Minuten je Prüfling betragen. ⁴Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) ¹§ 59 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend. ²Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 59 Abs. 2 bis 4 nicht statt.

§ 61

Prüfung an der Berufsfachschule für Sozialpflege

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung, Bearbeitungszeit 60 Minuten,
 - b) Pflege und Betreuung, Bearbeitungszeit 90 Minuten,
2. einen praktischen Teil im Fach Sozialpflegerische Praxis, Bearbeitungszeit 240 Minuten; § 60 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend;

3. gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

(2) § 59 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

§ 62

Prüfung an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Deutsch, Bearbeitungszeit 240 Minuten,
 - b) Englisch, Bearbeitungszeit 165 Minuten,
 - c) Mathematik, Bearbeitungszeit 180 Minuten,
 - d) Managementprozesse, Bearbeitungszeit 90 Minuten,
 - e) Rechnungswesen, Bearbeitungszeit 90 Minuten,
 - f) Tourismusmarketing, Bearbeitungszeit 90 Minuten,
2. einen praktischen Teil im Fach Fachpraxis der Hotellerie und Gastronomie, Bearbeitungszeit 210 Minuten;
3. gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

(2) § 59 Abs. 2 bis 4, 6 bis 8 gelten entsprechend.

(3) ¹Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Managementprozesse, Rechnungswesen und Tourismusmarketing. ²Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik stellt das Staatsministerium. ³Die Aufgaben für die praktische Prüfung stellt der Prüfungsausschuss bzw. der zuständige Ausschuss. ⁴Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen der Schulaufsichtsbehörde den Schülerinnen und Schülern überlassen bleiben soll. ⁵Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

§ 63

Prüfung an der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik

(1) ¹Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und praktischen Teil mit jeweils vier in der Stundentafel

ausgewiesenen Prüfungsfächern sowie gegebenenfalls einen mündlichen Teil. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Aufgabe beträgt jeweils mindestens eine Stunde; die Prüfungsgesamtdauer der schriftlichen Abschlussprüfung beträgt acht Stunden. ³Die Bearbeitungszeit einer praktischen Aufgabe beträgt jeweils mindestens eine Stunde; die Gesamtdauer der praktischen Prüfung beträgt insgesamt sieben Stunden.

(2) § 59 Abs. 2 bis 4, 6 bis 8 gelten entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. ²Für verschiedene Schulen eines Regierungsbezirks können ganz oder teilweise inhaltlich unterschiedliche Aufgaben gestellt werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss.

§ 64

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, welche das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung über die Wertung nicht zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied oder von einem durch es bestimmten prüfenden Mitglied festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch bzw. im Fach Deutsch und Kommunikation an der Berufsfachschule für Kinderpflege und bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 65

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest

1. bei Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, aus
 - a) der Jahresfortgangsnote und
 - b) der Prüfungsnote:
 - aa) die Note der schriftlichen Prüfung zählt zweifach,
 - bb) die Note der mündlichen Prüfung einfach;
2. bei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gelten die Jahresfortgangsnoten.

²An der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement setzt der Prüfungsausschuss auch die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife fest. ³An der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik werden abweichend für die Bildung der Prüfungsnote in Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch praktisch geprüft wird, beide Noten gleich gewichtet; im Fall einer mündlichen Prüfung zählt die gemäß § 64 ermittelte Note aus der nach § 63 Abs. 1 abzulegenden Prüfung im jeweiligen Fach zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung sowie an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement über die Verleihung der Fachhochschulreife. ²Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird:

1. im Fach der praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5.

³Vorrückungsfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁴Für den Notenausgleich gilt § 48 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine schlechtere Gesamtnote als 4 im Fach der praktischen Abschlussprüfung nicht ausgeglichen werden kann. ⁵Abweichend von den Sätzen 2 bis 4 hat die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat:

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine Gesamtnote schlechter als 4,
2. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5;
4. das Fach Sport bleibt unberücksichtigt.

⁶Für den Notenausgleich gilt § 48 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Für den Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement sind die festgesetzten Gesamtnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozi-

alkunde maßgeblich; im Fach Sozialkunde gilt die erzielte Jahresfortgangsnote als Gesamtnote. ²Die Fachhochschulreife wird verliehen, wenn in keinem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde (§ 12 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife – ErgPOFHR). ³Die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem die Summe der Gesamtnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde durch vier geteilt wird. ⁴Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Note in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 6 Satz 2 ErgPOFHR.

§ 66

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des zweiten bzw. dritten Schuljahres und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten bzw. zweiten Schuljahr abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. ²Das Abschlusszeugnis an der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement enthält zudem eine Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife und einen Vermerk über die Berechtigung zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. ³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüflinge der Berufsfachschule für Kinderpflege und für Sozialpflege eine Urkunde. ⁴Abschlusszeugnis und Urkunde müssen jeweils dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Vorrückungsfächer geteilt durch die Summe der Vorrückungsfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüflinge die Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Besitzt die Schülerin bzw. der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, ist auf Antrag im Abschlusszeugnis folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbe-

ziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(5) ¹Über das Abschlusszeugnis und das Jahreszeugnis gemäß Abs. 4 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(7) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 67

Mittlerer Schulabschluss (Art. 13 Satz 4 BayEUG)

¹Bei einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,0 wird mit dem Abschlusszeugnis der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden; § 76 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. ²Diese Berechtigung wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen. ³Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note 4 oder besser in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Mittelschule beim erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule,
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums mit Englisch als erste Fremdsprache, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art,
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 63 Abs. 6 MSO) oder
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Die geforderten Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom

Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ⁷Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.

§ 68

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Haben sich Schülerinnen und Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Wird eine Prüfung versäumt, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 69

Nachholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Diese legt im Benehmen mit der Schulleitung den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein. ⁴Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Konnte einer Schülerin oder einem Schüler an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement nur der Berufsabschluss, nicht aber die Fachhochschulreife verliehen werden, kann im darauffolgenden Schuljahr die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ²Für diese Prüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Bearbeitungszeit: 240 Minuten, Englisch, Bearbeitungszeit: 165 Minuten, und Mathematik, Be-

arbeitszeit: 180 Minuten, abzulegen ist und im Fach Sozialkunde die Note aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsfachschule als Gesamtnote übernommen wird,

2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde errechnet wird und in den schriftlichen Prüfungsfächern nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

³Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen.

⁴Konnte einer Schülerin oder einem Schüler der Berufsabschluss nicht verliehen werden, erhält sie oder er das Zeugnis der Fachhochschulreife erst, wenn die Abschlussprüfung insgesamt erfolgreich abgelegt wurde.

§ 70

Unterschleif

(1) ¹Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2

Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 71

Zulassung

(1) ¹Als andere Bewerberin und anderer Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule und an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege können zugelassen werden:

1. wer keiner Schule angehört, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Berufsfachschule

für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,

2. wer an der besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen kann, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Berufsfachschule für Sozialpflege, einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. einer Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) ¹Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit den Daten des Schulbesuchs,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Abs. 3 bis 6 erforderliche Vorbildung,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis und
7. für den Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

³Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

(3) ¹Die Zulassung an der Berufsfachschule für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule voraus. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, ist auch die Vollenendung des 21. Lebensjahres Zulassungsvoraussetzung.

³Der Lebens- und Berufsweg muss in diesen Fällen erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind; dazu sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen; das Staatsministerium kann zu diesem Zweck einen zentralen Deutschtest durchführen und hierzu die näheren Einzelheiten festlegen. ⁵Zugelassen werden kann ferner, wer im laufenden Schuljahr das ein- oder zweijährige Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik besucht oder dieses abgeschlossen hat.

(4) Die Zulassung an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss oder der Oberstufenreife gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 voraus.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss voraus.

(6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

(7) ¹Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 72

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach §§ 60 bis 63 teil.

(2) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in
 - a) Religionslehre und Religionspädagogik,
 - b) Sozialkunde und Berufskunde,
 - c) Ökologie und Gesundheit,
 - d) Rechtskunde,
 - e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
 - f) Säuglingsbetreuung und
2. eine praktische Prüfung in
 - a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
 - b) Werkerziehung und Gestaltung,
 - c) Musik und Musikerziehung sowie
 - d) Sport- und Bewegungserziehung
 mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten,
 - e) Hauswirtschaftliche Erziehung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

²Absolventinnen und Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung in den folgenden Fächern ab:

1. Religionslehre und Religionspädagogik,
2. Sozialkunde und Berufskunde,
3. Rechtskunde,
4. Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
5. Sport- und Bewegungserziehung,
6. nach Wahl des Prüflings
 - a) Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie
 - b) Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder auf Antrag bei Zustim-

mung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁴Statt der schriftlichen Prüfung kann unbeschadet § 60 Abs. 4 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in den Pflichtfächern Deutsch und Kommunikation, Berufs- und Rechtskunde, Religionslehre, Sport, Sozialkunde sowie Grundlagen der Pflege und Betreuung eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten und im Fach Hauswirtschaftliche Versorgung eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten durchgeführt werden.

(4) ¹An der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in allen anderen Pflichtfächern und besuchten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu bearbeiten. ²Konnte ihnen nur der Berufsabschluss, nicht aber die Fachhochschulreife verliehen werden, kann die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ³Für diese Prüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Bearbeitungszeit: 240 Minuten, Englisch, Bearbeitungszeit: 165 Minuten, Mathematik, Bearbeitungszeit: 180 Minuten, und Sozialkunde, Bearbeitungszeit: 90 Minuten, abzulegen ist,
2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde errechnet wird und nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

⁴Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. ⁵Wurde nur die Fachhochschulreife, nicht aber der Berufsabschluss erworben, wird das Zeugnis über die Fachhochschulreife erst nach Erwerb des Berufsabschlusses verliehen.

(5) An der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik haben andere Bewerber und Bewerberinnen über Abs. 1 hinaus schriftliche Prüfungen in folgenden Fächern mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten abzulegen:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Mathematik.

(6) ¹Auf Antrag wird an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. der Berufsfachschule für technische Assistenten

für Informatik in den schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. ²Eine mündliche Prüfung ist in höchstens der Hälfte der schriftlich abgelegten Prüfungsfächer möglich. ³Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(7) §§ 55 bis 70 gelten entsprechend, soweit §§ 71 bis 74 nichts anderes bestimmen.

§ 73

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 74

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Berufsfachschule es zulassen.

(2) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule mit der Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsfachschulen berufen werden. ²Die Lehrkraft soll, soweit Schülerinnen bzw. Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter

§ 75

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Die Prüfung wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgenom-

men. ²Es gelten die im Vollzug des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelungen.

(2) ¹Die Schule leitet die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz gesammelt dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. ²Sie teilt dabei mit, ob die Schülerin bzw. der Schüler das Bildungsziel der Berufsfachschule voraussichtlich erreichen wird. ³§ 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfung wird in der Regel in den Räumen der Schule abgenommen.

§ 76

Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss

(1) ¹Wer an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung zwei verschiedene Wahlpflichtfächer sowie die Abschlussprüfung als Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, das die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung verleiht. ²Schülerinnen und Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten des letzten Schuljahres sowie die Zeugnisnoten in den Fächern, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Abschlusszeugnis und Jahreszeugnis müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(3) ¹Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule verleiht in Verbindung mit dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter den mittleren Schulabschluss, wenn in den Vorrückungsfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt wurde und ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²§ 67 Satz 6 gilt entsprechend.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 77

Haftpflichtversicherung

¹Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversi-

cherung abzuschließen. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Schuljahresbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten. ³Sätze 1 und 2 gelten für das Praktikum nach § 38 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 78

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 27 Abs. 3 Nr. 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c, § 37 Abs. 1 Nr. 1 c, § 38 Abs. 7, § 72 Abs. 3 und Anlage 6 am 1. August 2015 in Kraft. ³Eine Zulassung zur Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber an staatlich anerkannten Ersatzschulen für Kinderpflege ist erstmals zum Prüfungstermin 2016 möglich. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören und sich bis spätestens 1. März 2015 an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zur staatlichen Abschlussprüfung zur Staatlich geprüften Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/zum Staatlich geprüften Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer im Jahr 2015 angemeldet haben, können diese dort ablegen.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2014 tritt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 259 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 18 Abs. 2 Satz 3 und § 50 Abs. 3 BFSOHwKiSo mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Januar 2015 tritt die Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege – FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 270 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt Anlage 5 außer Kraft.

München, den 11. März 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 1
(zu § 35 Abs. 1)

Studentafel der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

Pflichtfächer	1. Schuljahr (10. Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)	3. Schuljahr (12. Jgst.)
Religionslehre ¹⁾	1	1	1
Deutsch und Kommunikation ¹⁾	2	2	2
Sozialkunde ¹⁾	2	1	1
Sport ¹⁾	2	1	–
Ernährung	3	3	2
Speisenzubereitung und Service	13	6	6
Haushaltstechnologie	1	1	1
Raum- und Textilpflege	2	2	3
Textiles Gestalten	2	3	2
Gestalten von Räumen	2	2	2
Betriebswirtschaft	2	2	2
Erziehung und Betreuung	1	1	2
Englisch ²⁾	2	–	–
Wahlpflichtfächer³⁾	–	4	4
Großhaushalt			
Landwirtschaftlicher Unternehmerhaus- halt/Gehobener Privathaushalt			
Gastronomie und Hotellerie			
Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen ⁴⁾			
Grundversorgung, Bildung und Erziehung von Kindern			
Projektorientiertes Arbeiten			
Summe	35	29	28
Fachpraxis⁵⁾			
Fachpraxis Ernährung und Versorgung ⁶⁾	–	8	8
Praktikumswochen	2 ⁷⁾	2 ⁸⁾	2 ⁸⁾
Wahlfach			
Englisch	–	1	–

¹⁾ Welche Lehrpläne für den allgemein bildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hervor.

²⁾ Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan für das BGJ/s Hauswirtschaft und die BFS Hauswirtschaft.

³⁾ Insgesamt sind zwei verschiedene Wahlpflichtfächer innerhalb der drei Schuljahre zu besuchen.

⁴⁾ 5-tägiges Orientierungspraktikum in einem Pflegeheim vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme

⁵⁾ Fachpraktische Ausbildung im Sinn des Art. 50 Abs. 3 BayEUG

⁶⁾ 8 Zeitstunden pro Arbeitstag

⁷⁾ 2 Wochen Praktikum mit Schwerpunkt Ernährung und Versorgung während der Schulzeit

⁸⁾ 2 Wochen Praktikum in einschlägigen Betrieben des gewählten Wahlpflichtfachs in der unterrichtsfreien Zeit

Anlage 2
(zu § 35 Abs. 1)

Studentafel der Berufsfachschule für Kinderpflege

Pflichtfächer	1. Schuljahr (10. Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)
Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession ¹⁾	2	1
Deutsch und Kommunikation	3	3
Englisch	2	1
Sozialkunde und Berufskunde	2	2
Pädagogik und Psychologie	3	4
Ökologie und Gesundheit	2	2
Rechtkunde	–	1
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	1	2
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	3	3
Werkerziehung und Gestaltung	2	2
Musik und Musikerziehung	2	2
Sport- und Bewegungserziehung	2	2
Hauswirtschaftliche Erziehung	3	2
Säuglingsbetreuung	2	–
Sozialpädagogische Praxis ²⁾	6	7
Summe	35	34

¹⁾ Beziehungsweise das Fach Ethik und ethische Erziehung im Fall des § 37

²⁾ Zeitstunde, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt

Anlage 3
(zu § 35 Abs. 1)

Stundentafel der Berufsfachschule für Sozialpflege

Pflichtfächer	1. Schuljahr (10. Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)
Religionslehre ¹⁾	2	1
Deutsch und Kommunikation ¹⁾	3	2
Sozialkunde ¹⁾	2	2
Sport ¹⁾	1	2
Berufs- und Rechtskunde	1	1
Grundlagen der Pflege und Betreuung	6	5
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	4	3
Pflege und Betreuung	5	5
Hauswirtschaftliche Versorgung	4	3
Sozialpflegerische Praxis	8 ²⁾	8 ²⁾
– davon in der Altenpflege	mindestens 4 ³⁾	
– davon in der Krankenpflege	mindestens 4 ³⁾	
– davon in weiteren sozialpflegerischen Tätigkeitsfeldern	mindestens 4 ³⁾	
Summe	36	32

¹⁾ Welche Lehrpläne für den allgemein bildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hervor.

²⁾ Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt

³⁾ Die Verteilung auf die beiden Jahrgangsstufen erfolgt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 4
(zu § 35 Abs. 1)

Studentafel der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

Pflichtfächer	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)	3. Schuljahr (13. Jgst.)
Religionslehre ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾
Deutsch	3	3	3
Englisch	2	3	3
Mathematik	2 ²⁾	3	3
Sozialkunde	2	1	1
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–	–
2. Fremdsprache	3	3	2
Volkswirtschaftslehre	2	–	–
Managementprozesse	2	3	3
Marktnahe Geschäftsprozesse	3	2	1
Rechnungswesen	4	4	3
Rechtskunde	2	1 ³⁾	2
Fachpraxis der Hotellerie und Gastronomie	4	4	4
Veranstaltungswesen	–	2	1
Tourismusmarketing	3	4	3
Tourismusprozesse	–	2	2
Wahlpflichtfächer	2	1	1
3. Fremdsprache			
Sportmanagement			
Gesundheitsmanagement			
Kulturmanagement			
Destinationskunde			
Summe	37	37	32
Betriebspraktikum	6 Wochen	7 Wochen	7 Wochen

¹⁾ Erstmals im Schuljahr 2015/2016

²⁾ Im Schuljahr 2014/2015 im Umfang von drei Stunden

³⁾ Im Schuljahr 2014/2015 im Umfang von zwei Stunden

Anlage 5
(zu § 35 Abs. 1)

Stundentafel der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik
(gültig bis zum 31. Juli 2016 für Schülerinnen und Schüler,
die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2015/2016 begonnen haben)

Pflichtfächer	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)
Religionslehre ¹⁾	1	1
Deutsch ¹⁾	2	1
Englisch ^{1) 2)}	2	2
Sozialkunde ¹⁾	1	1
Sport ¹⁾	2	0
Mathematik	2	2
Elektrotechnik und Elektronik ^{3) 4)}	6	4
Datenverarbeitung und Mikrocomputertechnik ³⁾	5	7
Betriebssysteme und Netzwerktechnik ^{3) 4)}	5	10
Höhere Programmiersprachen ^{3) 4)}	6	6
Anwendungsentwicklung ⁴⁾	4	2
Summe	36	36

¹⁾ Welche Lehrpläne für den allgemein bildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in seiner jeweils geltenden Fassung hervor.

²⁾ Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan für die Berufsschule: Englisch für gewerblich-technische Berufe.

³⁾ Fach der schriftlichen Prüfung

⁴⁾ Fach der praktischen Prüfung

Anlage 6
(zu § 35 Abs. 1)

Stundentafel der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik
(gültig ab 1. August 2015 für Schülerinnen und Schüler,
die die Ausbildung ab dem Schuljahr 2015/2016 beginnen)

Pflichtfächer	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)
Religionslehre ¹⁾	1	1
Deutsch ¹⁾	2	1
Englisch ^{1) 2)}	2	2
Sozialkunde ¹⁾	1	1
Sport ¹⁾	2	0
Mathematik	2	2
Betriebssysteme ^{4) 5) 6)}	4	8 (+/-1)
Netzwerktechnik ^{4) 5) 6)}	5	7 (+/-2)
Computersysteme ^{4) 5) 6)}	6	4 (+/-1)
Anwendungsentwicklung ^{4) 5) 6)}	11	10 (+/-3)
Summe	36	36³⁾
Betriebspraktikum	2 Wochen	2 Wochen

- ¹⁾ Welche Lehrpläne für den allgemein bildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in seiner jeweils geltenden Fassung hervor.
- ²⁾ Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan für die Berufsschule: Englisch für gewerblich-technische Berufe in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁾ Die Summe der Wochenstunden bleibt bei der Schwerpunktsetzung unverändert.
- ⁴⁾ Fach der schriftlichen Prüfung
- ⁵⁾ Fach der praktischen Prüfung
- ⁶⁾ Möglichkeit der Schwerpunktsetzung im 2. Schuljahr

2210-2-18-K

Verordnung zur Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg

Vom 12. März 2015 (GVBl S. 65)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg (Abweichungsverordnung Uni Augsburg – UniAUGAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 364, BayRS 2210-2-18-K), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftliche“ durch die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden Nrn. 3 bis 6.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 BayHSchG nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss die Aufgaben des Sprecher- und Sprecherinnenrats wahr. ²Er besteht aus dem Vorstand, der Geschäftsführung und den

Referaten. ³Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon zwei die beiden gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden in der Erweiterten Universitätsleitung sind, zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden. ⁴Der Vorstand bestimmt die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Allgemeinen Studierendenausschusses. ⁵Die Geschäftsführung besteht aus zwei vom Vorstand entsandten Mitgliedern; der Studentische Konvent kann auf Vorschlag des Vorstands weitere Mitglieder der Geschäftsführung wählen. ⁶Die Grundordnung bestimmt, für welche Aufgaben Referate gebildet werden sollen und ob weitere Referate gebildet werden können. ⁷Näheres zur Durchführung der Wahlen sowie über Aufgaben und Befugnisse des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Vorstands, der Geschäftsführung und der Referate regelt die Grundordnung.“

- e) In Abs. 5 werden die Worte „Nrn. 5 bis 7“ durch die Worte „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

3. § 8 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 9 wird § 8.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 56, BayRS 2210-2-18-WFK) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

München, den 12. März 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Hinweis

Mit § 3 des Gesetzes zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (SARG) vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539) wurde das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 235 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Fachaufsichtsbehörde für alle Ämter für Ausbildungsförderung ist die Regierung von Niederbayern.“

2. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

(...)

§ 7

Übergangsregelung

¹Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. ²Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. März 2015 Az.: V.9-5O5200-6b.16 767

An den nachfolgend in Nr. 3 genannten Gymnasien ist auf der Grundlage von Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“ möglich. Hierfür gilt Folgendes:

1. Ziele

Ziel ist es, das Konzept der „Mittelstufe Plus“ in der Schulpraxis zu erproben, in Zusammenarbeit mit den Pilotschulen ergebnisoffen den pädagogischen Bedarf zu ermitteln sowie die dabei gewonnenen Erkenntnisse für den weiteren Prozess fruchtbar zu machen.

2. Allgemeines

Das Konzept „Mittelstufe Plus“ sieht für die Pilotphase vor, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Verlängerung der gymnasialen Lernzeit pädagogisch sinnvoll erscheint, die Jahrgangsstufen 8 bis 10 in einem eigenen Klassenverband statt in drei in vier Jahren durchlaufen können. Dabei wird nach Jahrgangsstufe 9 – bei insgesamt gleichem Stoffumfang – ein Zusatzjahr („Jahrgangsstufe 9+“) eingeschoben. Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe Plus werden gegenüber dem Regelzug zeitlich entlastet, indem

- einzelne (Neben-)Fächer aus der Stundentafel der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 in das Zusatzjahr (9+) verlagert werden,
- eine Konzentration auf die übrigen (Kern-)Fächer erfolgt,
- die Fächer- und Stundenzahl pro Jahrgangsstufe reduziert sowie
- der Stoff in Kernfächern (v. a. Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) über mehrere Jahrgangsstufen hinweg gedehnt wird.

Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen des regulären Budgets, d. h. unabhängig davon, ob es sich bei den zu bildenden Klassen um „Plusklassen“ (Klassen, die die Mittelstufe in vier Jahren durchlaufen) oder solche des Regelzugs handelt. Für die Entscheidung, wie viele der zu bildenden Klassen eines Jahrgangs als „Plusklassen“ geführt werden, ist der pädagogische Bedarf vor Ort als Richtschnur heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Lösungen für Wiederholer des der Mittelstufe Plus vorangehenden Jahrgangs in den einzelnen Ausbildungsrichtungen und Sprachenfolgen der Schule angeboten werden können.

Der Pilotphase liegt als Basis das grundständige Modell des achtjährigen Gymnasiums zugrunde. Der stoffliche Umfang bleibt auf acht Jahre ausgerichtet.

Über die Stundentafel entscheidet die Schule nach folgenden Maßgaben:

In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 9+ umfasst die Stundentafel verpflichtend jeweils insgesamt 30 Wochenstunden, in der Jahrgangsstufe 10 insgesamt 32 Wochenstunden Fachunterricht. In jeder Jahrgangsstufe werden zudem zwei Wochenstunden Förderunterricht angeboten. In der Summe der Jahrgangsstufen 8 bis 10 wird in jedem Fach Unterricht mindestens im Umfang der Summe der Stunden der Stundentafel der Jahrgangsstufen 8 bis 10 der Anlage 2 zur GSO entsprechend der Ausbildungsrichtung angeboten.

3. Teilnehmende Schulen

Im Schuljahr 2015/2016 und im Schuljahr 2016/2017 wird der Besuch der „Mittelstufe Plus“ an folgenden staatlichen Gymnasien ermöglicht:

1. Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium Bad Windsheim
2. Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf
3. Hardenberg-Gymnasium Fürth
4. Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch
5. Neues Gymnasium Nürnberg
6. Pirckheimer-Gymnasium Nürnberg
7. Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf
8. Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden
9. Gymnasium Leopoldinum Passau
10. Gymnasium Pfarrkirchen
11. Tassilo-Gymnasium Simbach a. Inn
12. Karls-Gymnasium Bad Reichenhall
13. Gymnasium Berchtesgaden
14. Rottmayr-Gymnasium Laufen
15. Gymnasium Miesbach
16. Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein
17. Gymnasium Geretsried
18. Katharinen-Gymnasium Ingolstadt
19. Descartes-Gymnasium Neuburg
20. Gymnasium Puchheim
21. E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg
22. Gymnasium Christian-Ernestinum Bayreuth
23. Gymnasium Burgkunstadt
24. Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt
25. Schiller-Gymnasium Hof
26. Frankenwald-Gymnasium Kronach
27. Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
28. Gymnasium Neustadt a. d. Waldnaab
29. Regental-Gymnasium Nittenau
30. Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
31. Gymnasium Parsberg
32. Albrecht-Altdorfer-Gymnasium Regensburg
33. Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf
34. Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
35. Gymnasium bei St. Anna Augsburg
36. Johann-Michael-Sailer-Gymnasium Dillingen
37. Gymnasium Hohenschwangau
38. Carl-von-Linde-Gymnasium Kempten

39. Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
40. Gertrud-von-le-Fort-Gymnasium Oberstdorf
41. Spessart-Gymnasium Alzenau
42. Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg
43. Rhön-Gymnasium Bad Neustadt
44. Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld
45. Frobenius-Gymnasium Hammelburg
46. Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg
47. Röntgen-Gymnasium Würzburg

4. Teilnahme

Die Mittelstufe Plus richtet sich an Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Verlängerung der Lernzeit pädagogisch sinnvoll erscheint. Für die Aufnahme in die Mittelstufe Plus ist ein begründender Antrag der Erziehungsberechtigten Voraussetzung, der in der siebten Jahrgangsstufe spätestens bis zum ersten Unterrichtstag im Mai gestellt wird.

Der pädagogische Bedarf orientiert sich an Kriterien wie z. B.

- individueller Entwicklungsstand
- besondere Begabungen
- persönliche Vorhaben wie Auslandsaufenthalt, besonderes inner- oder außerschulisches, sportliches oder musikalisches Engagement.

5. Durchführung

Für die Projektleitung und -begleitung vor Ort erhält jede Schule vier Anrechnungstunden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Die Bekanntmachung über den Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium“ vom 6. Juli 2004 (KWMBL I S. 197) wird aufgehoben.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 26. März 2015 Az.: XI.1-K3135.3/6/1

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL I S. 538), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2014 (KWMBL S. 38), werden die nachstehenden Bibliotheken in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
München	Haus des Deutschen Ostens	M497
Nürnberg	Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, Erziehungswissenschaftliche Zweigbibliothek Nürnberg	N32
Veitshöchheim	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)	Veh1

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBL I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBL S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2014 (KWMBL S. 38), wird mit Wirkung vom 1. Mai 2015 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 13. Mai 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.04.2015	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“	62
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. April 2015 Az.: II.1-BP4012.4-6b.17 685

Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBI I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. November 2012 (KWMBI S. 365), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „der Finanzen“ durch die Worte „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
2. In Nr. 1.3 werden nach dem Wort „Ergänzungsprüfungen“ die Worte „externer Bewerber“ eingefügt und vor dem Komma die Worte „sowie für die Feststellungsprüfung externer Bewerber über Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 97 GSO“ eingefügt.
3. In Nr. 1.5 wird „§ 71 WSO“ durch „§ 81 WSO“ ersetzt.
4. In Nr. 1.8 wird „§ 59 VSO“ durch „§ 63 MSO“, „§ 5 VSO-F“ durch „§ 60 VOS-F“ und „§ 59 Abs. 1 Satz 1 MSO“ durch „§ 63 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative MSO“ ersetzt.
5. In Nr. 3.1 wird „7,70 €“ jeweils durch „8,50 €“ und „10,25 €“ durch „11,30 €“ ersetzt.
6. In Nr. 3.2 wird jeweils
„1,80 €“ durch „2,00 €“,
„2,30 €“ durch „2,55 €“,
„2,85 €“ durch „3,15 €“,
„3,35 €“ durch „3,70 €“ und
„3,85 €“ durch „4,25 €“ ersetzt.
7. In Nr. 3.3 werden nach dem Wort „mündlichen“ die Worte „und der sportpraktischen“ sowie nach den Worten „(Führer der Niederschrift)“ die Worte „bzw. als Zweitprüfer“ eingefügt. „10,25 €“ wird durch „11,30 €“ und „7,70 €“ durch „8,50 €“ ersetzt.
8. In Nr. 3.4 wird „10,25 €“ durch „11,30 €“ ersetzt.
9. In den Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 wird jeweils „1,80 €“ durch „2,00 €“ ersetzt.
10. In Nr. 3.6 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Haushalt und Ernährung“ ersetzt und vor dem Wort „Kunsterziehung“ wird das Wort „Musik“ eingefügt.
11. In Nr. 3.7 wird vor dem Wort „Musik“ das Wort „Sport“ eingefügt.
12. In Nr. 3.8 wird „§ 54 bzw. 60 VSO“ durch „§ 58 bzw. § 64 MSO“ ersetzt. „7,70 €“ wird durch „8,50 €“, „1,80 €“ jeweils durch „2,00 €“ und „10,25 €“ durch „11,30 €“ ersetzt.
13. In Nr. 4 werden nach dem Wort „mündlichen“ die Worte „und der sportpraktischen“ eingefügt.
14. In Nr. 7.1 wird „92,50 €“ durch „101,75 €“ ersetzt.
15. In den Nrn. 7.2 und 7.3 wird „77,- €“ durch „84,70 €“ ersetzt.
16. In Nr. 7.4 wird „46,50 €“ durch „51,15 €“ und „59,- €“ durch „64,90 €“ ersetzt.
17. Es wird folgende Nr. 9 eingefügt: „Für prüfende Pfarrer und Religionspädagogen, welche keine staatlichen Lehrkräfte sind, gelten die o. g. Regelungen entsprechend.“
18. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 9. Juni 2015

Jahrgang 2015

Hinweis auf den Betreiberwechsel bei der Datenbank BAYERN-RECHT zum 1. Januar 2016

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird der Münchner Verlag C.H.Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT ab dem 1. Januar 2016 vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Dies bedeutet: Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank ab- und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet.

Wichtig für die Nutzung: Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer

Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen ist nunmehr recherchierbar.

Vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen des Beck-Verlags sollten zu einem reibungslosen Übergang beitragen können.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.04.2015	2038.3.5-K Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	66
14.04.2015	2236.9.2-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft hier: Formulare	74
27.04.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ,Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“	83
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2038.3.5-K

Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. April 2015 Az.: IV.5-5S4020-PRA.38 234

1. Arten der Praktika

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), haben alle Studierenden des Lehramts an Gymnasien und des Lehramts an Realschulen folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Betriebspraktikum,
- b) ein Orientierungspraktikum,
- c) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die von ihr oder ihm gewählten studierten Fächer (und nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) bezieht.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Dazu stehen Praktikumsämter, Praktikumsschulen und Hochschulen untereinander in Kontakt. In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die spezifische Praxis der jeweiligen Schulart und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 LPO I.

Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Praktikumsämter

Zur Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen werden bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern Praktikumsämter eingerichtet. Es sind dies im Einzelnen:

<u>für die Universität Augsburg:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben Hallstraße 10 86150 Augsburg	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Schwaben Völkstraße 20 86150 Augsburg
<u>für die Universität Bamberg und die Universität Bayreuth:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberfranken Gymnasiumsplatz 4-6 95028 Hof	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberfranken Adolf-Wächter-Straße 10 95447 Bayreuth
<u>für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West Wackersberger Straße 59 81371 München	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-West Bahnhofstraße 15 82256 Fürstenfeldbruck
<u>für die Universität München und die Technische Universität München sowie für die Hochschule für Musik und Theater München und die Akademie der Bildenden Künste München:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West Wackersberger Straße 59 81371 München beziehungsweise Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost Beetzstraße 4 81679 München	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-West Bahnhofstraße 15 82256 Fürstenfeldbruck beziehungsweise Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-Ost Auf der Burg 6 83512 Wasserburg
<u>für die Universität Erlangen-Nürnberg sowie für die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Mittelfranken Pommernstraße 10 90451 Nürnberg
<u>für die Universität Passau:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Niederbayern Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern Christoph-Dorner-Straße 18 84028 Landshut
<u>für die Universität Regensburg:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in der Oberpfalz Weinweg 4 93049 Regensburg	Praktikumsamt bei der Ministerialbeauftragten für die Realschulen in der Oberpfalz Isarstraße 24 93057 Regensburg
<u>für die Universität Würzburg und die Hochschule für Musik Würzburg:</u>	
Praktikumsamt bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Unterfranken Frankfurter Straße 71 97082 Würzburg

4. Praktika

4.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I) und Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Das Betriebspraktikum und das Orientierungspraktikum richten sich nach der Bekanntmachung des

Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2014 (KWMBI S. 82).

4.2 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann von Studierenden des Lehramts an Gymnasien an

allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien in Bayern, von Studierenden des Lehramts an Realschulen an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen in Bayern abgeleistet werden („Praktikumsschulen“). Bei Antritt des Praktikums legt die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Praktikumschule vor. Bei fehlendem Nachweis ist die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer zurückzuweisen.

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum umfasst 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Mit Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und der ggf. zugeordneten universitären Lehrveranstaltung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gelten mindestens 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e bzw. Nr. 3 Buchst. e LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f bzw. Nr. 3 Buchst. f LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnahme am pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und an den auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Verantwortung bei den jeweiligen betreuenden Lehrkräften verbleibt:

- gezielte Einbindung in den Unterricht in mehreren Klassen verschiedener Jahrgangsstufen des Gymnasiums bzw. der Realschule; dabei können auch Verfahren des gemeinsamen Unterrichtens („Team-Teaching“) mit der betreuenden Lehrkraft erprobt werden,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen- bzw. Lehrerpersönlichkeiten und Unterrichtsmethoden in der jeweiligen Schulart,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen- und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Vorbereitung, Durchführung und Analyse von mindestens fünf eigenständigen Unterrichtsversuchen in verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungseinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Kennenlernen schulischer Ganztagsangebote nach Möglichkeit,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und nach Möglichkeit Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung als Mitglied der Schulfamilie.

Die Schule schafft hierfür die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen. Am Ende des Praktikums ist mit der Praktikumssteilnehmerin oder dem Praktikumssteilnehmer ein Beratungsgespräch hinsichtlich der Eignung für den Lehrberuf und über den voraussichtlichen Lehrerberuf zu führen. Dabei ist auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf hinzuweisen. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums wird die Durchführung schriftlich festgehalten. Ferner bestätigt dort die Praktikumssteilnehmerin bzw. der Praktikumssteilnehmer, dass sie bzw. er sich über die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf informiert hat.

4.3 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann an den vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder in dessen Auftrag von den für das jeweilige Lehramt zuständigen Praktikumsämtern zu diesem Zweck den einzelnen Hochschulen zugeteilten Gymnasien bzw. Realschulen absolviert werden. Es soll möglichst nicht vor dem dritten Semester und nicht später als zwei Semester vor Erreichen der Regelstudienzeit stattfinden. Es ist innerhalb eines Semesters abzuleisten und findet einmal jede Woche statt. Es umfasst vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und soll mit einer im selben Semester stattfindenden Lehrveranstaltung an der Hochschule so verbunden sein, dass sich Lehrveranstaltung und Praktikum gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist in einem der beiden für das Studium gewählten Fächer der Fächerverbindung abzuleisten; es bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Die Studierenden nehmen am Unterricht von Praktikumslehrkräften teil, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder in dessen Auftrag von der oder dem für die jeweilige Schulart zuständigen Ministerialbeauftragten für das entsprechende Fach ausgewählt werden.
- Die Studierenden nehmen an der Praktikumschule am Unterricht der Vertreterin oder des Vertreters der Fachdidaktik teil, die oder der in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in diesem Fach vorbereitet und in der von der Praktikumslehrkraft geführten Klasse betreut oder selbst erprobt und vorführt.
- Im Rahmen dieser Praktika können auch andere Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsmitschau) stattfinden. Diese Veranstaltungen in Verbindung mit dem Praktikum in einer Klasse werden von den Hochschullehrerinnen oder -lehrern in Abspra-

che mit der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsamts organisiert.

Die Praktikumslehrkraft führt mit der Praktikums Teilnehmerin oder dem Praktikums Teilnehmer ein (weiteres) Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrerberuf und den voraussichtlichen Lehrbedarf. Dabei ist auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrbedarf hinzuweisen. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wird die Durchführung, nicht aber das Ergebnis dieses Gesprächs schriftlich festgehalten.

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und von mindestens drei Unterrichtsversuchen.

5. Meldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum

Zur Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sowie des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wenden sich die Studierenden an das für die Praktikumschule zuständige Praktikumsamt (vgl. Nr. 3). Die Studierenden legen grundsätzlich ihre Meldung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum mit Beginn zum Schulhalbjahr dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 1. Dezember, für den Praktikumsbeginn zum Schuljahresanfang bis spätestens 1. Juni vor. Die Meldung für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im jeweils kommenden Schuljahr soll dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 15. April vorliegen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Praktikumschule; Ortswünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praktikumsamt

Zur Erfüllung der im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 BayLBG unter Nr. 2 genannten Ziele der Praktika fördern die bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern eingerichteten Praktikumsämter die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumschulen, indem sie

- der Dozentin oder dem Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung auf Antrag in der Regel für die Dauer eines Schuljahres eine geeignete Praktikumsklasse vermitteln, die von dieser oder diesem verantwortlich geführt wird; ein diesbezüglicher Antrag der Universität ist für das jeweils folgende Schuljahr bis spätestens 15. April an das Praktikumsamt zu richten;

- sicherstellen, dass an den Praktikumschulen für die von den Dozentinnen und Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung für das Praktikum als geeignet gemeldeten begleitenden Lehrveranstaltungen entsprechende Stundenpläne erstellt werden; für die rechtzeitige Planung des Einsatzes der Praktikumslehrkräfte ist es erforderlich, dass die Meldungen über die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das jeweils kommende Schuljahr dem Praktikumsamt bis 15. April unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl vorliegen;

- zum Zweck der Abstimmung von fachdidaktischer Lehrveranstaltung und Praktikum sowie zum Zweck des Erfahrungsaustauschs Kontaktveranstaltungen (z. B. Vorbesprechung vor Beginn und Ergebnisbesprechung nach Abschluss des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums) zwischen den Praktikumslehrkräften und den Dozentinnen oder Dozenten der fachdidaktischen und der schulpädagogischen Lehrveranstaltungen vermitteln.

Unbeschadet o. g. organisatorischer Festlegungen besteht die Möglichkeit, dass sich Fachdidaktikerinnen/Fachdidaktiker und Praktikumslehrkräfte gegenseitig zu ihren Veranstaltungen einladen.

7. Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika

7.1 Der an Gymnasien und Realschulen im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die jeweilige Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der Praktika den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Praktikumslehrkräfte.

7.2 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der dortigen Schulleitung gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

7.3 Die Praktikums Teilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → *Infektionsschutz* → *Infektionsschutzgesetz* → *Belehrungsbögen* abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikums Teilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbin-

- dung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.
- 7.4 Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den einzelnen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.
- 7.5 Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum während des Semesters kann, wenn die Organisation es zulässt, an jedem Werktag durchgeführt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern der Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen an einem bestimmten Halbtage stattfinden.
- 7.6 Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.
8. Bescheinigung über die Praktika
- 8.1 Die Schule stellt den Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 1 aus. Die Unterschrift der Schulleitung auf der Bescheinigung darf erst vorgenommen werden, nachdem die Praktikumssteilnehmerin bzw. der Praktikumssteilnehmer per Unterschrift bestätigt hat, dass sie bzw. er sich über die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf informiert hat.
- 8.2 Die Praktikumssteilnehmerin und ggf. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bestätigen auf einer Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 2 einvernehmlich die erfolgreiche Teilnahme der Praktikumssteilnehmerin bzw. des Praktikumssteilnehmers am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum und den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Dem zuständigen Praktikumsamt ist ein Abdruck zuzuleiten.
- 8.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum setzt grundsätzlich voraus, dass die bzw. der Studierende am Praktikum und den zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.
- 8.4 Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Praktikumslehrkraft und die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen und ggf. bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten. Gleiches gilt, wenn die bzw. der Studierende ein Praktikum aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, nur zum Teil ableisten kann.
- 8.5 Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an den den Praktika zugeordneten Lehrveranstaltungen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Hochschule.
9. Ersatz durch andere Praktika
- 9.1 Als Ersatz für die in Nr. 1 genannten Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den in Art. 34 Abs. 1 LPO I aufgeführten Bestimmungen genügen. Insbesondere die Praktika gemäß Nr. 1 Buchst. c und d können ganz oder teilweise ersetzt werden durch eine hinreichend umfangreiche Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes oder einer in Art und Umfang gleichwertigen Tätigkeit. Ein entsprechender, i. d. R. von der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Schule ausgestellt Nachweis ist vorzulegen.
- 9.2 Anträge auf Anerkennung von Praktika sind an das zuständige Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt ist in diesem Fall an Stelle der Bescheinigung der außerbayerischen Schule die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.
10. Sonstige Praktika
- 10.1 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.
- 10.2 Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt:
Das Praktikum kann in
zwei Abschnitte von je zwei Monaten Dauer,
einen Abschnitt von drei Monaten und einen Abschnitt von einem Monat Dauer oder
einen Abschnitt von zwei Monaten und zwei Abschnitte von je einem Monat Dauer
aufgeteilt werden; dabei können auch zwei beziehungsweise drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden.
Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt:
Das Praktikum kann in einen zweimonatigen und in einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden;

dabei können auch verschiedene Betriebe gewählt werden.

Das jeweilige Praktikum ist grundsätzlich in Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. Von der Studierenden bzw. vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihr bzw. ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es, eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen, vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben (ganz oder teilweise) als Ersatz für das kaufmännische Praktikum anerkannt werden.

Auf vorherigen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst können auch Auslandspraktika im Umfang von bis zu zwei Monaten auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden, sofern der vorgesehene Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, Ein-

blick in relevante Bereiche der wirtschaftlichen und rechtlichen Praxis des Gastlandes zu geben.

- 10.3 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 110 und 111 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpсихologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBL S. 366) und die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBL S. 359) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

.....
(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung
über das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum
(§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)

Frau/Herr,
(Vorname, Familienname)

geb. am 19....,

hat vom 20.... bis 20....

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. April 2015 (KWMBI S. 66) das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) erfolgreich abgeleistet. Der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 3. Juni 2014 (KWMBI S. 82) wurde vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorgelegt.

.....
betreuende Lehrkraft

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt. Auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf wurde sie bzw. er hingewiesen

.....
beratende Lehrkraft

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

Hiermit bestätige ich, dass ich mich über die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf informiert habe.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Anlage 2

.....
(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum**
(§ 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I)

Frau/Herr
(Vorname, Familienname)

geb. am 19....., Fächerverbindung

hat im Winter-/Sommer-Semester 20.....

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum

im Fach

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. April 2015 (KWMBI S. 66) erfolgreich abgeleistet und die erforderlichen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht.

Begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

.....
.....
.....
.....

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt. Auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrbedarf wurde sie bzw. er hingewiesen

....., den
(Schulort)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Praktikumslehrerin/Praktikumslehrer
(ggf. Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung)

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule über den Besuch der genannten Lehrveranstaltungen.

2236.9.2-K

**Änderung der Bekanntmachung
über den Vollzug der Schulordnung für
die Fachakademien für Hauswirtschaft
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. April 2015 Az.: VI.8-BS9615-8-7b.8 423

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft hier: Formulare vom 15. Februar 2005 (KWMBL I S. 108), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2005 (KWMBL I S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
2. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Worte „Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw)“ werden durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers)“ ersetzt.
 - 2.2 Die Worte „11. November 2004 (GVBl S. 458)“ werden durch die Worte „22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ ersetzt.
 - 2.3 Nach dem Wort „Inneren“ werden die Worte „für Bau und Verkehr“ angefügt.
3. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 6 dieser Bekanntmachung ersetzt.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Zwischenzeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besucht im Schuljahr

das erste Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Berufliche Kommunikation
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik
Ernährung und Verpflegung
Service und Gestaltung
Textilservice
Gebäudereinigung
Projektmanagement
Qualitäts- und Hygienemanagement

Wahlfächer

.....
.....
.....

Zusatzfächer

Englisch
Mathematik

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin¹⁾

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 2

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Zwischenzeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besucht im Schuljahr

das zweite Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (Deutsch, Sozialkunde, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik, Projektmanagement) and Grade (greyed out).

Wahlpflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Wahlfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Zusatzfächer

Table with 2 columns: Subject (Englisch, Mathematik) and Grade (greyed out).

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin¹⁾

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 3

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Jahreszeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besuchte im Schuljahr

das erste Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Table with 2 columns: Subject names (Berufliche Kommunikation, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, etc.) and empty grey boxes for grades.

Wahlfächer

Table with 2 columns: Dotted lines for subject names and empty grey boxes for grades.

Zusatzfächer

Table with 2 columns: English and Math, and empty grey boxes for grades.

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Studienjahr hat er/sieerhalten.

(Ort, Datum)

Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

Anlage 4

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Jahreszeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besucht im Schuljahr

das zweite Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (Deutsch, Sozialkunde, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik, Projektmanagement) and Grade (greyed out).

Wahlpflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Wahlfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Zusatzfächer

Table with 2 columns: Subject (Englisch, Mathematik) and Grade (greyed out).

Herr/Frau hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten. Herr/Frau hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf ihn gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.¹⁾

(Ort, Datum)

Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 5

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Fachakademie die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsnote

[] = []

bestanden.

Den ersten Abschnitt der Abschlussprüfung hat Herr/Frau
im Schuljahr nach Besuch der Fachakademie/als anderer Bewerber/als andere
Bewerberin nach § 38 der Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
(FakOErVers)¹⁾ abgelegt.

Herr/Frau ist berechtigt,
die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“/

„Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die FakOErVers in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des
§ 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nicht/nachgewiesen¹⁾.

An der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement werden die Vorgaben der Rahmenver-
einbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) in der jeweils
geltenden Fassung umgesetzt.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde und der staatlichen Anerkennung des Berufsabschlusses im
Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut, 1,51-2,50 = gut, 2,51-3,50 = befriedigend, 3,51 bis 4,50 = ausreichend

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Die Leistungen von Herrn/Frau in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

- Deutsch³⁾
- Sozialkunde³⁾
- Berufliche Kommunikation²⁾
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen³⁾
- Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik³⁾
- Ernährung und Verpflegung²⁾
- Service und Gestaltung²⁾
- Textilservice²⁾
- Gebäudereinigung²⁾
- Qualitäts- und Hygienemanagement²⁾
- Projektmanagement

Wahlpflichtfächer³⁾

-
-
-
-
-
-
-
-

Wahlfächer

-
-
-

Zusatzfächer

- Englisch³⁾
- Mathematik³⁾

Berufspraktikum

--

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses⁴⁾

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

²⁾ Diese Leistungen wurden aus dem Jahreszeugnis des ersten Studienjahrs übernommen.

³⁾ Diese Leistungen wurden aus dem Jahreszeugnis des zweiten Studienjahrs übernommen.

⁴⁾ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Urkunde

Herr/Frau

geboren am in

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“/

„Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses¹⁾

(Siegel)

¹⁾ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist.

2230.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Schulversuch zur Erprobung der
Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und
‚Internationale Wirtschaft‘
an staatlichen Fachoberschulen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 27. April 2015 Az.: VI.8-BS9641-6-7a.12 854**

Die Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung: „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an öffentlichen Fachoberschulen und öffentlichen Berufsoberschulen“.
2. In der Präambel sowie Nr. 5.2, Nr. 9 Abs. 1 und 2, Nr. 10.2 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
3. In der Präambel werden die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juni 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405)“ und die Worte „an staatlichen Fachoberschulen“ durch die Worte „an öffentlichen Fachoberschulen und öffentlichen Berufsoberschulen“ ersetzt.
4. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachoberschule“ die Worte „und Berufsoberschule“ eingefügt.
5. In Nr. 4.1 werden die Worte „§ 27 FOBOSO“ ersetzt durch die Worte „§§ 27 und 28 FOBOSO“.
6. Nr. 6.2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse soll zu Beginn des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 11 bei der Fachoberschule nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen bzw. in der Jahrgangsstufe 12 bei der Berufsoberschule nicht weniger als 15 und nicht mehr als 25 betragen.“
7. In Nr. 8.1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt für die Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule in Abweichung von § 62 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO.“
8. In Nr. 9 Abs. 1 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „(Fachoberschule) bzw. der Anlage 15 (Berufsoberschule)“ eingefügt.
9. In Nr. 9 Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Fachoberschulen“ durch die Worte „öffentlichen Fachoberschulen und öffentlichen Berufsoberschulen“ ersetzt.
10. In Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 10.2 Abs. 2 werden nach den Worten „vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181)“ die Worte „,“ geändert durch Bekanntmachung vom 27. April 2015 (KWMBI S. 83),“ eingefügt.
11. In Nr. 9 Abs. 3 werden nach den Worten „in der Fassung vom 1. Oktober 2010 –“ die Worte „sowie entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 –“ eingefügt.
12. In Nr. 10.1 werden nach dem Wort „Fachoberschule“ die Worte „bzw. der Berufsoberschule“ eingefügt.
13. In Nr. 10.2 Abs. 1 werden die Worte „der Anlagen 8, 9 oder 9a“ durch die Worte „der Anlagen 8 oder 9 (Fachoberschule) bzw. der Anlagen 17 oder 18 (Berufsoberschule)“ ersetzt.
14. In Nr. 10.2. Abs. 2 werden die Worte „an der Beruflichen Oberschule“ durch die Worte „an öffentlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ ersetzt.
15. In Nr. 12 werden die Zahlen „2015/2016“ durch die Zahlen „2016/2017“ ersetzt.
16. In Nr. 13 Satz 2 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
17. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 ersetzt.
18. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Versuchsschulen

Der Schulversuch wird an folgenden Schulen durchgeführt:

1. Ausbildungsrichtung Gesundheit:

- 1.1 Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm
- 1.2 Staatliche Fachoberschule Regensburg
- 1.3 Staatliche Fachoberschule Nürnberg
- 1.4 Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule
- 1.5 Städtische Anita-Augspurg-Berufsoberschule
- 1.6 Städtische Berufsoberschule Nürnberg
- 1.7 Städtische Berufsoberschule für Sozialwesen Nürnberg
- 1.8 Staatliche FOS/BOS Würzburg
- 1.9 Staatliche FOS/BOS Bayreuth
- 1.10 Staatliche FOS/BOS Passau
- 1.11 Staatliche FOS/BOS Inn-Salzach Altötting, Standort Mühldorf
- 1.12 Staatliche FOS/BOS Fürstenfeldbruck

2. Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft:

- 2.1 Staatliche Fachoberschule Augsburg
- 2.2 Staatliche Fachoberschule Ingolstadt
- 2.3 Staatliche Fachoberschule Aschaffenburg
- 2.4 Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule
- 2.5 Städtische Berufsoberschule Wirtschaft
- 2.6 Staatliche FOS/BOS Bamberg
- 2.7 Staatliche FOS/BOS Fürth
- 2.8 Staatliche FOS/BOS Weiden
- 2.9 Staatliche FOS Landshut
- 2.10 Staatliche BOS Landshut
- 2.11 Staatliche FOS/BOS München, Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Anlage 2

Studentafel FOS/BOS**Ausbildungsrichtung Gesundheit**

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Religionslehre	-	2	1	1	1
Deutsch	2	4	5	5	5
Englisch	2	4	6	6	6
Geschichte	2	-	2	-	-
Sozialkunde	-	3	2	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2	2
Mathematik	2	4	5	5	5
Gesundheitswissenschaften	3	5	6	5	5
Biologie	-	3	3	3	3
Chemie	2	2	2	2	2
Kommunikation und Interaktion	2	2	2	2	2
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	2	-	-	-
Sport	-	2	-	-	-
Seminarfach/Informatik	-	-	-	2	2
Summe	15	33	34	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschl. fachpraktischer Vertiefung)	19-20				

Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Religionslehre	-	2	1	1	1
Deutsch	2	4	5	5	5
Englisch	2	4	6	6	6
Geschichte	2	-	2	-	-
Sozialkunde	-	3	2	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2	2
Mathematik	2	4	5	5	5
Int. BWR und VWL	3	5	6	5	5
Zweite Fremdsprache	2	3	3 ¹⁾	3	3
Technologie	-	2	2	2	2
International Business Studies	-	2	2	2	2
Rechtslehre	2	-	-	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	2	-	-	-
Sport	-	2	-	-	-
Seminarfach/Wirtschaftsinformatik	-	-	-	2	2
Summe	15	33	34	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschl. fachpraktischer Vertiefung)	19-20				

¹⁾ Bei neu beginnenden Sprachen (Anfängerunterricht) 5 Jahreswochenstunden.

Schulaufgaben**Ausbildungsrichtung Gesundheit**

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Deutsch	2	3	3	2	2
Englisch	2	3	3	2	2
Mathematik	2	3	3	2	2
Chemie	-	-		-	-
Biologie	-	2	2	2	2
Gesundheitswissenschaften	2	3	3	2	2
Kommunikation und Interaktion	-	-	-	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-	-	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	-	-	-	-
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-	-	-	-
Zweite Fremdsprache	-		-	-	-
Summe	8	14	14	10	10

Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Deutsch	2	3	3	2	2
Englisch	2	3	3	2	2
Mathematik	2	3	3	2	2
Chemie	-	-	-	-	-
Biologie	-	-	-	-	-
Gesundheitswissenschaften	-	-	-	-	-
Kommunikation und Interaktion	-	-	-	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-	-	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	2	3	3	2	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-	-	-	-
Zweite Fremdsprache	-	2	2	2	2
Summe	8	14	14	10	10

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 8

München, den 6. Juli 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.05.2015	290-1-I, 1100-1-I, 111-1-1-I, 1130-2-2-I, 1131-3-I, 2020-1-1-I, 2021-1/2-I, 2021-1/2-1-I, 2022-1-I, 2030-1-1-F, 2030-3-2-1-I, 2032-1-1-F, 2032-3-1-4-F, 2038-3-1-7-I, 210-3-2-I, 211-3-I, 2126-8-1-G, 2129-4-1-U, 2129-4-3-U, 215-4-1-I, 215-4-1-1-I, 2211-6-1-A, 2230-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-3-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-6-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-1-K, 2236-9-1-2-K, 2236-9-1-3-K, 2236-9-1-4-K, 2239-1-K, 2242-1-K, 2242-1-2-K, 282-1-1-K, 290-6-L, 454-1-I, 605-1-F, 605-10-F, 605-11-F, 605-14-F, 7101-1-W, 800-21-2-A, 86-7-A, 86-8-A, 922-3-I Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften	90
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
20.04.2015	2230.1.1.1.1.1-K Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	95
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 318 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In den Überschriften zu Abschnitt II und Art. 26 werden jeweils die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu Abschnitt VII werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.
- c) In der Überschrift zu Art. 37 wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- d) Art. 38 wird aufgehoben.

2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „EG-Statistiken“ durch die Worte „europäische Statistiken“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu Abschnitt II und in Art. 4 werden jeweils die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

4. In Art. 18 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 547) ist in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu Art. 26 werden die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

6. In der Überschrift zu Abschnitt VII werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.

7. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

§ 2

Folgeänderungen

Die Worte „und Datenverarbeitung“ werden jeweils gestrichen in

1. Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2014 (GVBl S. 114; ber. S. 173),
2. § 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18),
3. § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450),
4. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 11 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
5. Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
6. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Art. 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18),
7. § 32 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 36 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 4 Satz 1, § 52 Satz 2, § 88

- Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 einleitender Satzteil, Abs. 4 und 5 und § 94 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 46 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
8. Art. 45 Abs. 3 Satz 1, Art. 46 Abs. 1 Satz 3 und Art. 53 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 47 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 9. Art. 139 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511),
 10. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 72 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 11. Art. 26 Abs. 5 Satz 2, Anlage 1 Besoldungsgruppe B 3 Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“ und Besoldungsgruppe B 6 Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“ des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511),
 12. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 einleitender Satzteil der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 553),
 13. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), geändert durch § 1 Nr. 101 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 14. der Inhaltsübersicht in der Überschrift zu § 26, der Überschrift zu § 26 und § 26 Abs. 1 einleitender Satzteil der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2015 (GVBl S. 29),
 15. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – AVPStG – (BayRS 211-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2014 (GVBl S. 229),
 16. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl S. 989, BayRS 2126-8-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 165 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 17. Art. 13a Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511),
 18. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung – UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl S. 227, BayRS 2129-4-3-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 175 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 19. Art. 12 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 70),
 20. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2015 (GVBl S. 12),
 21. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik vom 6. Dezember 1985 (GVBl S. 833, BayRS 2211-6-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 229 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 22. Art. 113b Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405),

23. § 13b Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 242 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
24. § 20 Abs. 3 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (GVBl S. 240),
25. § 27 Abs. 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 244 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
26. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585; BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 250 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
27. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 251 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
28. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 257 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
29. § 88 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 259 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
30. § 49 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 260 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
31. § 60 Satz 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 261 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
32. § 61 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 262 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
33. § 64 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 263 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
34. § 71 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 264 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
35. § 70 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2014 (GVBl S. 243),
36. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 266 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
37. § 51 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 267 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
38. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 271 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
39. § 64 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 272 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
40. § 65 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in

- Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDoI) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 273 der Verordnung 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
41. § 66 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 274 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
42. § 60 Abs. 3 der Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 275 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
43. Art. 21 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayRS 2239-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 282 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
44. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 548),
45. § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz – Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung – DSchEV – (BayRS 2242-1-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 289 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
46. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl S. 834, BayRS 282-1-1-K), geändert durch § 1 Nr. 311 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
47. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (Agrarstatistikverordnung – AgrStatV) vom 10. August 1990 (GVBl S. 302, BayRS 290-6-L),
48. §10 in der Überschrift und im Wortlaut der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2015 (GVBl S. 6),
49. Art. 12 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 549),
50. § 1 Abs. 4 Satz 1, § 5 Satz 3 Halbsatz 1, § 8 Satz 3, § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 549),
51. § 3a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5 Satz 3, §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 und 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 344 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
52. § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz – BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 345 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
53. § 1a in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeverordnung – GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 1. Juli 2014 (GVBl S. 236),
54. Art. 16 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A), geändert durch § 1 Nr. 409 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
55. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539),
56. § 7 Sätze 1 und 2 Halbsätze 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450),
57. § 3 Abs. 3 der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 6. April 1993 (GVBl S. 314, BayRS 922-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2014 (GVBl S. 473).

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 12. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.1-K

Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 20. April 2015 Az.: LZ-B3033/1/15

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gewährt für Besuche zu den KZ-Gedenkstätten Dachau (einschließlich der Außenlager Kaufering) und Flossenbürg sowie des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch bayerische Schulklassen – Mittel- und Förderschulen ab der 8., alle anderen Schularten ab der 9. Jahrgangsstufe – eine anteilige Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

1. Bedingungen für die Fahrtkostenerstattung

1.1 Die Höhe beträgt je angefangene 60 teilnehmende Schüler 1,50 € pro Entfernungskilometer, jedoch maximal die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Erstattungen von anderen öffentlichen Stellen sind dabei zu berücksichtigen.

Beim Besuch der Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg erfolgt die Erstattung der Fahrtkosten dabei nach Maßgabe der Entfernungskilometer zur örtlich nächstgelegenen Gedenkstätte. Dies gilt nicht bei mehrtägigen Veranstaltungen des Jugendgästehauses Dachau.

Bei Mehrtagesfahrten, z. B. im Rahmen von Schullandheimaufenthalten oder Klassenfahrten wird nur die Entfernung vom Aufenthaltsort zur jeweiligen Gedenkstätte bzw. zum Museum Mödlareuth berücksichtigt.

Dies gilt nicht bei

- a) Klassenfahrten nach Berlin
- b) mehrtägigen Fahrten mit schwerpunktmäßig zeitgeschichtlich ausgerichtetem Programm. Das Programm ist vor der Fahrt bei der Landeszentrale einzureichen.
- c) Ein- oder Zweitägesfahrten zum Deutsch-Deutschen Museum Mödlareuth, wenn damit der Besuch der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg verbunden wird. In diesem Fall wird als Grundlage für die Erstattung die Entfernung Schulort – Flossenbürg – Mödlareuth bzw. Schulort – Mödlareuth – Flossenbürg herangezogen.

1.2 Der Besuch muss vorher angemeldet werden:

- beim Effner-Gymnasium Dachau für die KZ-Gedenkstätte Dachau
- direkt bei der Gedenkstätte Flossenbürg
- direkt beim Deutsch-Deutschen Museum Mödlareuth

2. Antragstellung

2.1 Für den Erstattungsantrag ist das auf der Internetseite der Bayerischen Landeszentrale für politische

Bildungsarbeit abrufbare Formblatt zu verwenden (www.blz.bayern.de).

2.2 Der Antrag muss enthalten:

- die Zahl der teilnehmenden Schüler, Bezeichnung der Klassen, benutzte Verkehrsmittel,
- das Programm der gesamten Fahrt mit Datum der Hin- und Rückfahrt sowie Angabe des Abfahrortes und der tatsächlichen Fahrtkosten,
- die Bestätigung der zuständigen Lehrkraft, dass die Schüler auf den Besuch gründlich vorbereitet wurden sowie die Angabe über die Art der Vorbereitung (z. B. Filme, Unterrichtsmaterialien, Schülerarbeiten usw.),
- eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe für diese Fahrt bei welcher anderen Stelle ein Zuschuss beantragt bzw. bewilligt worden ist,
- die Bankverbindung der Schule sowie
- eine Bestätigung, dass an der antragstellenden Schule ein Schülerbericht über die Fahrt sowie die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis über die Fahrtkosten bereitliegen.

2.3 Jede Schulklasse meldet sich unmittelbar nach Eintreffen bei der Gedenkstätten- bzw. Museumsverwaltung an. Dabei ist von der Gedenkstätte bzw. vom Museum der Besuch auf dem Antrag zu bestätigen.

Bei kombinierten Fahrten Mödlareuth – Flossenbürg ist auch der dortige Besuch von der KZ-Gedenkstätte auf demselben Antrag zu bestätigen.

Eine nachträgliche Bestätigung ist nicht möglich. Ohne die Bestätigung kann keine Erstattung erfolgen.

2.4 Spätestens einen Monat nach der Fahrt ist der vollständig ausgefüllte, von der Schulleitung unterschriebene und von der KZ-Gedenkstätte bzw. dem Museum bestätigte Antrag an die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu übersenden. Sofern dieser Zeitpunkt in bayerische Schulferien fällt, muss die Übersendung in den ersten beiden Schulwochen danach erfolgen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Für alle Fahrten, die im Schuljahr 2014/2015 durchgeführt werden, werden Fahrtkosten nach den Bekanntmachungen vom 24. Januar 2008 bzw. vom 28. Januar 2010 erstattet.

3.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

3.3 Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten die Bekanntmachungen Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager durch Schulklassen vom 24. Januar 2008 (KWMBI S. 28) und Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen vom 28. Januar 2010 (KWMBI S. 77, StAnz Nr. 6) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 27. Juli 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
22.05.2015	2230-7-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	98
29.05.2015	2230-7-1-1-K, 2230-2-1-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	100
02.06.2015	2235-1-1-1-K Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	101
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
12.06.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“	103
23.06.2015	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	104
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 167)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.

2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.

4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.

6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ , sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.

7. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ ; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

10. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gelten Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“

11. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 22. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-7-1-1-K , 2230-2-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den
Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung**

Vom 29. Mai 2015 (GVBl S. 214)

Auf Grund von

1. Art. 60 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), sowie
2. Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und hinsichtlich Nr. 1 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden der Betrag „1450 €“ durch den Betrag „1500 €“, der Betrag „675 €“ durch den Betrag „700 €“, der Betrag „775 €“ durch den Betrag „825 €“ und der Betrag „1200 €“ durch den Betrag „1325 €“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird der Betrag „550 €“ durch den Betrag „625 €“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die
örtliche Zuständigkeit
der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für
Ausbildungsförderung

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Zuständigkeitsverordnung Studentenwerk Ämter Ausbildungsförderung – ZustVStudWÄAfö)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 18 werden Nrn. 7 bis 17.

3. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 29. Mai 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 2. Juni 2015 (GVBl S. 215)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 69 Abs. 8, Art. 89 Abs. 2 Nrn. 5 und 12 sowie Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 6“ durch die die Worte „Abs. 7“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „vor Beginn“ gestrichen.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „dem mittleren Schulabschluss an“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „über den mittleren Schulabschluss an“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule“ durch die Worte „der Mittelschule mit mittlerem Schulabschluss“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „ungeachtet der Höchstausbildungsdauer nach Abs. 1“ eingefügt.
5. § 54 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Es gelten folgende Ausnahmen:“.
 - b) Es wird folgender Buchst. g angefügt:
 - „g) Im Fach Rhetorik kann die Schulaufgabe durch einen komplexen mündlichen Leistungsnachweis in angemessener Länge ersetzt werden, in dessen Mittelpunkt der vertiefte Nachweis rhetorischer Fähigkeiten steht.“
6. In § 79 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. In § 81 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „experimentell“ die Worte „bzw. praktisch“ eingefügt.
8. In Teil 6 Abschnitt 2 werden in der Überschrift die Worte „(vgl. Art. 89 BayEUG)“ gestrichen.
9. In § 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „staatliche“ durch das Wort „öffentliche“ ersetzt.
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Studentafeln A, B und D wird jeweils in Spalte 1 „Pflichtfächer“ in Zeilen 3 und 4 „Englisch/Französisch/Latein“ die Fußnote „^{5a)}“ eingefügt.
 - b) In Studentafel C wird jeweils in Spalte 1 „Pflichtfächer“ in Zeilen 3 und 4 „Englisch/Latein“ die Fußnote „^{5a)}“ eingefügt.
 - c) Es wird folgende Fußnote 5a eingefügt:
„^{5a)} Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch bzw. Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden (in beiden Fächern), einschließlich einer Intensivierungsstunde in Jahrgangsstufe 7 gemäß Fußnote 15, und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch bzw. Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 11 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache (Französisch/Latein) muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache (Englisch) erhal-

ten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.“

11. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Arbeitszeit: 270 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 2. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 12. Juni 2015 Az.: III.4-BS7641-4b.66 194

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Dezember 2010 (KWMBI 2011 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2012 (KWMBI 2013 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Laufzeit

Die bestehenden Kooperationsmodelle zwischen Mittelschule und Realschule haben eine Laufzeit längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2015/2016.“

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Zulassung zur
Staatlichen Abschlussprüfung für andere
Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule
für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis
hinreichender Deutschkenntnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 23. Juni 2015 Az.: VI.8-BS9500-3-7a.81 009

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBI S. 275), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. August 2014 (KWMBI S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „bzw. staatlich anerkannten“ eingefügt.
2. Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 49 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KWMBI I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBI I S. 382)“ werden durch die

Worte „§ 71 Abs. 1 Satz 1 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl S. 30, KWMBI S. 22)“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „öffentlichen“ werden die Worte „bzw. staatlich anerkannten“ eingefügt.
 - c) Die Worte „§ 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo“ werden jeweils durch die Worte „§ 71 Abs. 3 Satz 4 BFSO“ ersetzt.
3. In Nrn. 1 und 2 werden nach dem Wort „öffentlichen“ jeweils die Worte „bzw. staatlich anerkannten“ eingefügt.
 4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo“ werden durch die Worte „§ 71 Abs. 2 Satz 1 BFSO“ ersetzt.
 - b) Die Worte „§ 49 Abs. 2 BFSOHwKiSo“ werden durch die Worte „§ 71 Abs. 2 BFSO“ ersetzt.
 5. Die Überschrift Nr. 5 wird durch die Überschrift „Termine im Schuljahr 2015/16“ ersetzt.
 6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Kinderpflege 2015“ werden durch die Worte „Kinderpflege 2016“ ersetzt.
 - b) Die Worte „5. März 2015“ werden durch die Worte „3. März 2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 24. August 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
23.06.2015	2230-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	107
25.06.2015	2236-10-2-K Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg	108
13.07.2015	2230-1-1-5-K Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	109
13.06.2015	2032-3-1-4-F, 2236-4-1-1-K Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderungen der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)	111
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
28.05.2015	2236.4.1-K Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	112
02.06.2015	2230.1.3-K Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch	115
07.07.2015	2230.1.1.0-K Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen	117
09.07.2015	2235.1.1.1-K Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	118

13.07.2015	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	121
14.07.2015	2236.9.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	121
15.07.2015	2030.2.3-K Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
20.05.2015	2251-K Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios Vom 3. Februar 2015	154

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 127 erhält folgende Fassung:

„Art. 127 (aufgehoben)“.

b) Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“.

2. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

3. Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

5. In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

6. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbänden entsprechend“ eingefügt.

7. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule sein,“ angefügt.

8. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

9. Art. 127 wird aufgehoben.

10. Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c

Übergangsvorschrift für
Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen

Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.“

11. Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es treten außer Kraft:

1. Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,

2. Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 23. Juni 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-10-2-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 25. Juni 2015 (GVBl S. 253)

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 279 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(ZAPO Tele)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Gebühren“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine berufliche Vorbildung gemäß § 28 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) besitzt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens am Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.“

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FOBOSO gelten entsprechend.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für das Pflichtfach Englisch gelten § 40 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FOBOSO entsprechend.“

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Unterschleif“ durch das Wort „Unterschleifs“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird „n,5“ durch „n,50“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung entfällt.

bbb) Das Wort „gleichwohl“ wird durch das Wort „noch“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 25. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-1-1-5-K

Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 13. Juli 2015 (GVBl S. 259)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279; ber. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 2 entfällt; die Worte „Nrn. 5.3, 6.1 und 7.1“ werden durch die Worte „Nrn. 5.1, 6.1, 7.1 und 7.2“ ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.95 wird das Wort „Finsterwalder-Gymnasium“ durch das Wort „Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 7.30 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.
Name der Schule

7.30 Gymnasium Mering“.

- c) Die bisherigen Nrn. 7.30 bis 7.42 werden Nrn. 7.31 bis 7.43.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
-----------	------------------------	-----------------------------

2.8	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Landshut	Staatliche Berufsschule I Landshut“.
-----	--	--------------------------------------

- bb) Die bisherigen Nrn. 2.8 bis 2.15 werden Nrn. 2.9 bis 2.16.

- cc) Es wird folgende neue Nr. 4.17 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
-----------	------------------------	-----------------------------

4.17	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach“.
------	--	--

- dd) Die bisherigen Nrn. 4.17 und 4.18 werden Nrn. 4.18 und 4.18a.

- ee) Die bisherige Nr. 4.19 wird aufgehoben.

- ff) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
-----------	------------------------	-----------------------------

5.4	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach	Staatliche Berufsschule I Ansbach“.
-----	---	-------------------------------------

- gg) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.13 werden Nrn. 5.5 bis 5.14.

- hh) Es wird folgende neue Nr. 6.8 eingefügt:

- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|---|---|
| 6.8 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Haßfurt | Heinrich-Thein-Schule
Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt“. |
- ii) Die bisherigen Nrn. 6.8 bis 6.15 werden Nrn. 6.9 bis 6.16.
- jj) In Nr. 7.13 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu), Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)“ gestrichen.
- kk) In Nr. 7.14 Spalte 3 werden die Worte „Berufsschule III Kempten“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Kempten (Allgäu)“ ersetzt.
- ll) In der Fußnote 1 wird die Zahl „2.5“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.
- mm) In der Fußnote 2 wird die Zahl „4.3“ durch die Zahl „4.2“ ersetzt.
- nn) In der Fußnote 3 wird die Zahl „4.4“ durch die Zahl „4.3“ ersetzt.
- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nrn. 2.1, 3.2 und 3.3 werden aufgehoben.
- bb) Nrn. 5.1 und 5.2 werden aufgehoben; die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.1.
- cc) Nr. 6.2 wird aufgehoben.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.
- cc) In Nr. 7.1 Spalte 2 wird das Wort „(Allgäu)“ angefügt.
- b) Teil 2 Nr. 7.1 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 7.2 wird Nr. 7.1.
5. In Anlage 5 Nr. 2.6 Spalte 2 wird das Wort „Pfarrkirchen“ angefügt.
6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1.14 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.14	Staatliche Fachoberschule Starnberg	Staatliche Berufsschule Starnberg“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.14 bis 1.17 werden Nrn. 1.15 bis 1.18.

7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3, 3.1 und 3.2 werden Nrn. 2, 2.1 und 2.2.

- b) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
3.	Regierungsbezirk Schwaben
3.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren ⁷⁾ .

- c) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

⁷⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren und den Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Ernährung und Versorgung Kaufbeuren verbunden.“

8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Fachakademie für Ernährung und Versorgung“ durch die Worte „Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

- b) In Nr. 4.6 Spalte 3 werden ein Komma und darunter die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach“ angefügt.

- c) In Nr. 4.9 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg,“ und die Worte „Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten München,“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 13. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2032-3-1-4-F , 2236-4-1-1-K

Berichtigung (GVBl S. 219)

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 12 (Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (BayRS 2032-3-1-4-F)) werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 29 (Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege (BayRS 2236-4-1-1-K)) wird gestrichen.

München, den 13. Juni 2015

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Marcel Huber
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.4.1-K

Modellversuch

„Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. Mai 2015 Az.: VI.5-BS9202.14-3-7a.17 467

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden (LogopG) vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), sowie Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) mit Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ folgende Bekanntmachung:

1. Ziel des Modellversuchs

Mit dem Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ soll erprobt werden, die schulische Berufsausbildung für Logopäden zum integralen Bestandteil eines Hochschulstudiums zu machen und damit schulische Erstausbildung und Studium zu kombinieren. Dabei soll evidenzbasierte logopädische Handlungsfähigkeit im medizinisch-wissenschaftlichen Kontext erworben werden.

2. Anzuwendende Bestimmungen

In der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden:

- die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (ASPO)

- die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Akademische Sprachtherapie/Logopädie (FSB) mit der Anlage Studienfachbeschreibung (SFB)
- das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG)
- das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nicht-ärztliche Heilberufe – BFSO HeilB), soweit auf sie in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird
- das Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO), soweit von ihr nicht im Rahmen des Modellversuchs abgewichen wird
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

3. Struktur der Ausbildung

- 3.1 Der Modellversuch findet an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt.
- 3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und Studentinnen und Studenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- 3.3 Der Modellversuch vermittelt einen Doppelabschluss. Die staatliche Prüfung für Logopäden nach der LogAPrO wird im sechsten Semester bzw. im dritten Jahr der Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH abgelegt; der akademische Abschluss „Bachelor of Science“ wird im siebten Semester an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben.

4. Aufnahmevoraussetzungen und -kapazität

- 4.1 Die Aufnahme in den Modellversuch an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH setzt neben einer Bewerbung zwischen dem 1. Januar bis einschließlich 31. März (Ausschlussfrist) für das jeweils folgende Wintersemester voraus
 - 4.1.1 das Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 BFSO HeilB sowie die tatsächliche Aufnahme an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH,
 - 4.1.2 die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte (Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz

(BayHSchG) in Verbindung mit §§ 29 und 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV).

- 4.2 Die Aufnahme in den Modellversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Es werden jeweils maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Modellversuch aufgenommen.

5. Inhalte des Modellversuchs

- 5.1 Im Rahmen des Modellversuchs werden die Lerninhalte der Lehrpläne für die Berufsfachschule für Logopädie und die in den Anlagen 1 und 2 zur LogAPrO aufgeführten Inhalte vollumfänglich sowohl an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg als auch an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vermittelt. Die Fächer „Stimmbildung und Sprech-erziehung“, „Praxis der Logopädie“, „Praxis der Fachgebiete“ sowie die Hospitationen liegen in der Verantwortung der Schule. Die in Anlage 2 zur LogAPrO ausgewiesenen 2100 Stunden der praktischen Ausbildung werden eingehalten.
- 5.2 Der Modellversuch wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert, in dem insgesamt 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben werden.
- 5.3 Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

6. Probezeit

Die Probezeit nach § 7 BFSO HeilB bleibt bestehen. Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg führt eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß ASPO durch.

7. Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 14 BFSO HeilB werden von der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg terminiert.

8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

Es gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Sätze 1 und 4, 17 Abs. 2 und 18 BFSO HeilB für den praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen entsprechend.

9. Beendigung der Teilnahme am Modellversuch

Die Teilnahme am Modellversuch endet mit Beendigung des Besuchs der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg gemäß § 19 BFSO HeilB oder durch Exmatrikulation an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

10. Leistungsnachweise

Es gelten die Regelungen der ASPO, FSB und SFB, wonach Leistungsnachweise durch Modulprüfungen erbracht werden.

11. Schülerbogen

Schülerbögen werden gemäß § 32 BFSO HeilB von der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg geführt.

12. Staatliche Prüfung für Logopäden

Die staatliche Prüfung für Logopäden erfolgt im sechsten Semester bzw. im dritten Jahr der Ausbildung gemäß §§ 2 ff. LogAPrO.

13. Teilnahmebescheinigungen und Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

- 13.1 Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Modellversuchs wird entsprechend § 33 Abs. 6 Satz 1 BFSO HeilB und § 1 Abs. 2 LogAPrO in Verbindung mit Anlage 3 zur LogAPrO gegen Ende des sechsten Semesters die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen bestätigt.

13.1.1 Die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH bestätigt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Unterricht gemäß Anlage 1 der LogAPrO und der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 2 der LogAPrO mit der Anlage 3 der LogAPrO. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

13.1.2 Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg bestätigt auf einem Beiblatt zur Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen Unterricht gemäß Anlage 1 der LogAPrO mit der Anlage 3 der LogAPrO mit der Angabe der jeweils erworbenen ECTS-Punkte und dem entsprechenden Stundenäquivalent.

13.2 Auf den Bescheinigungen ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBL S. 112) in der jeweils gültigen Fassung.“.

13.3 Bei Bestehen der staatlichen Prüfung für Logopäden nach LogAPrO erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LogAPrO in Verbindung mit Anlage 4 zur LogAPrO. Auf einem Beiblatt zu dem Zeugnis ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBL S. 112) in der jeweils gültigen Fassung.“.

13.4 Nach Bestehen der staatlichen Prüfung für Logopäden nach LogAPrO und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LogopG wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ von der zuständigen Stelle verliehen.

14. Beginn und Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch beginnt mit dem Wintersemester 2014/2015. Der Eintritt in den Modellversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter der Voraussetzung einer positiven Evaluierung und Akkreditierung des Studiengangs bis zum 1. Mai 2016 letztmalig zum Wintersemester 2017/2018 möglich.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Juni 2015 Az.: IV.6-BS4646-6a.63 211

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 führt die Stiftung Bildungspakt das Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch durch. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt.

1. Ziel

Kernanliegen des Schulversuchs „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF), der sich an die Jahrgangsstufen 6 bis 9 richtet, ist die gezielte Förderung der Talente von Mittelschülern und Mittelschülerinnen, die durch bestehende Angebote noch nicht hinreichend angesprochen werden, insbesondere mit Blick auf die Berufsorientierung als Profil der Mittelschule.

2. Arbeitsschwerpunkte

Entwicklung und Erprobung von

- Verfahren zum Erkennen von Talenten,
- Organisationsformen und Konzepten der Talentförderung im Halb- als auch Ganztage, die möglichst allen Schülern im Verbund offen stehen,
- Ansätzen, wie Talentförderung zu einem integralen Bestandteil des pädagogischen Handelns sowie der Schulentwicklung der Schule bzw. des Verbundes werden kann,
- weiteren Möglichkeiten zur Profilbildung von Mittelschulen im Schulverbund bzw. von großen eigenständigen Mittelschulen.

3. Begleitende Maßnahmen

Regelmäßige Arbeitstagungen der Modellschulen dienen dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte im Schulversuch gemeinsam zu bearbeiten. Zu diesen Schwerpunkten werden auch entsprechende Fortbildungen angeboten.

Für zusätzliche Angebote erhält jeder Mittelschulverbund/jede eigenständige Mittelschule 2 Budgetstunden. Darüber hinaus erhält jede teilnehmende Mittelschule für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs jährlich eine Anrechnungsstunde.

4. Modellschulen und Verbände

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Verbund	Regierungsbezirk
1	Mittelschule München, Blumenauerstraße	Blumenauer Straße 11 80689 München	2146	München Süd-West	Oberbayern
2	Mittelschule München, Simmernstraße	Simmernstraße 2 80804 München	2261	München Nord-Ost	Oberbayern
3	Mittelschule München, Situlistraße	Situlistraße 87 80939 München	2263	München Nord-Ost	Oberbayern
4	Mittelschule Königsdorf	Sedlmeierstraße 10 82549 Königsdorf	2408	Isar-Loisach	Oberbayern
5	Mittelschule Geretsried	Joh.-Seb.-Bach-Straße 4 82538 Geretsried	2411	Isar-Loisach	Oberbayern
6	Mittelschule Wolfratshausen	Hammerschmiedweg 8 82515 Wolfratshausen	2416	Isar-Loisach	Oberbayern
7	Grund- und Mittelschule Wolfratshausen-Waldram	Kardinal-Wendel-Straße 96 82515 Wolfratshausen	2417	Isar-Loisach	Oberbayern
8	Mittelschule München, Gardinistraße	Guardinistraße 60 81375 München	2438	München Süd-West	Oberbayern
9	Mittelschule Fuchstal	Freybergstraße 34 86925 Fuchstal	2651	Fuchstal-Rott	Oberbayern
10	Mittelschule Rott	Dießener Straße 20 86935 Rott	2660	Fuchstal-Rott	Oberbayern
11	Zottbachtal-Mittelschule Pleystein	Grabenallee 10 92714 Pleystein	4749	Vohenstrauß-Pleystein	Mittelfranken

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Verbund	Regierungs-bezirk
12	Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß	Hinterm Schloss 1 92648 Vohenstrauß	4761	Vohenstrauß-Pleystein	Mittelfranken
13	Mittelschule Neunburg vorm Wald	Katzdorfer Straße 18 92431 Neunburg v. Wald	4843	eigenst. Mittelschule	Mittelfranken
14	Mittelschule Baunach	Basteistraße 8–10 96148 Baunach	5595	oberes Maintal	Oberfranken
15	Mittelschule Zapfendorf	Schulstraße 7 96199 Zapfendorf	5636	oberes Maintal	Oberfranken
16	Mittelschule Kirchenlamitz	Schwarzenbacher Straße 1 95158 Kirchenlamitz	5876	nördl. Fichtelgebirge	Oberfranken
17	Dr.-Franz-Bogner-Mittelschule Selb	Jahnstraße 55 95100 Selb	5884	nördl. Fichtelgebirge	Oberfranken
18	Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt	Dürerweg 22 97437 Haßfurt	7734	Maintal-West	Unterfranken
19	Dreiberg-Schule Knetzgau – Mittelschule	Hainerter Straße 4 97478 Knetzgau	7739	Maintal-West	Unterfranken
20	Johann-Peter-Wagner-Mittelschule Theres	Alice-von-Swaine-Straße 12 97531 Theres	7743	Maintal-West	Unterfranken
21	Mittelschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg	Merkstraße 1 87437 Kempten	8570	Kempten	Schwaben
22	Robert-Schuman-Mittelschule Sankt Mang	Neudorfer Straße 4 87437 Kempten	8572	Kempten	Schwaben
23	Mittelschule Untermeitingen	Lechfelder Straße 55 86836 Untermeitingen	8623	Lechfeld	Schwaben
24	Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen	Breitweg 16a 86830 Schwabmünchen	8661	Lechfeld	Schwaben
25	Werner-Ziegler-Mittelschule Senden	Lange Straße 49 89250 Senden	8768	Illertal	Schwaben
26	Uli-Wieland-Mittelschule Vöhringen	Kirchplatz 4 89269 Vöhringen	8776	Illertal	Schwaben

5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Der Schulversuch wird von Prof. Dr. Thomas Eberle, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-K

Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 7. Juli 2015 Az.: II.1-BS4321-6a.79 304

1. An den Sonntagen sowie an den gesetzlichen und den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen findet an den Schulen kein Unterricht statt.

Als gesetzliche oder als staatlich geschützte kirchliche Feiertage sind anerkannt

- im ganzen Gebiet des Freistaates Bayern:

Neujahr,

Heilige Drei Könige (Epiphania),

Karfreitag,

Ostermontag,

der 1. Mai,

Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag,

Fronleichnam,

Mariä Himmelfahrt,

der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,

Allerheiligen,

Buß- und Bettag,

Erster Weihnachtstag,

Zweiter Weihnachtstag,

- in der Stadt Augsburg außerdem:

der 8. August (Friedensfest).

2. Jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler sind an folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft ohne besonderen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.

2.1 Jüdische Feiertage:

- Osterfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Wochenfest (zwei Tage)
- Laubhüttenfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Neujahrsfest (zwei Tage)
- Versöhnungstag (ein Tag)

2.2 Christliche orthodoxe Feiertage:

- Karfreitag
- Karsamstag
- Ostermontag
- Pfingstmontag
- Erster Weihnachtstag
- Fest der Theophanie
- Christi Himmelfahrt

Die Feiertage können bei den verschiedenen christlich-orthodoxen Kirchen auf unterschiedliche Kalendertage fallen.

2.3 Muslimische Feiertage:

- Ramazan Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)
- Kurban Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)

3. Für andere religiöse Feiertage gilt, dass Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit werden können. Dies setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler einer Religionsgemeinschaft angehört, deren Glaubensüberzeugung die Erfüllung von religiösen Pflichten an dem jeweiligen Feiertag gebietet.

4. Ausländische Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler am höchsten nationalen Feiertag ihres Heimatlandes für einen Unterrichtstag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung kann auch namens der Erziehungsberechtigten durch die zuständige Auslandsvertretung des betreffenden Landes gestellt werden.

5. Die Erziehungsberechtigten sollen bei Versäumnissen, die durch Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen nach dieser Bekanntmachung entstehen, zusammen mit der Schule dafür sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler den versäumten Lehrstoff möglichst bald nachholt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Auswirkung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an Schulen vom 13. Juni 1978 (KMBl I S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1993 (KWMBL I S. 630), außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

- Aufsichtsbezirk: Dienststelle:
- | | |
|---------------|---|
| Niederbayern | Hans-Leinberger-Gymnasium
Jürgen-Schumann-Straße 20
84034 Landshut
Tel.: (0871) 4306566-20
Fax: (0871) 4306566-24
E-Mail:
sekretariat@mb-gym-ndb.de |
| Oberpfalz | Albertus-Magnus-Gymnasium
Weinweg 4
93049 Regensburg
Tel.: (0941) 5071090
Fax: (0941) 5071094
E-Mail: mb-gym-opf@
schulen.regensburg.de |
| Oberfranken | Jean-Paul-Gymnasium
Gymnasiumsplatz 4 - 6
95028 Hof (Saale)
Tel.: (09281) 728641
Fax: (09281) 728640
E-Mail: mb.gymofr@t-online.de |
| Mittelfranken | Hans-Sachs-Gymnasium
Löbleinstraße 10
90409 Nürnberg
Tel.: (0911) 2315468
Fax: (0911) 2318397
E-Mail: Dienststelle@
mb-gym-mfr.de |
| Unterfranken | Wirsberg-Gymnasium
Am Pleidenturm 16
97070 Würzburg
Tel.: (0931) 3211512
Fax: (0931) 3211226
E-Mail: info@mbu-gym.de |
| Schwaben | Holbein-Gymnasium
Hallstraße 10
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3241600
Fax: (0821) 3241606
E-Mail: mbschwaben@augzburg.de |
4. Die Dienststelle der bzw. des Ministerialbeauftragten führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. § 33 LDO gilt entsprechend.
5. Die ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ministerialbeauftragten in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Vertretungsregelung durch das Staatsministerium getroffen ist. Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wechselseitig wie folgt zuständig:
Oberbayern-Ost/Oberbayern-West,
Niederbayern/Oberpfalz,
Oberfranken/Unterfranken,
Mittelfranken/Schwaben.
6. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.
- III.
- Das Staatsministerium kann Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen. Folgende bayernweite Aufgaben sind den im Klammerzusatz bezeichneten Ministerialbeauftragten zugewiesen:
1. Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben für den Probeunterricht (Unterfranken),
 2. Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern (Schwaben),
 3. Koordinierung der Prüfungen zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm nach Art. 5 BayEFG (Schwaben),
 4. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Mittelfranken),
 5. Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben und Koordinierung der Besonderen Prüfung (Oberpfalz),
 6. Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Schulen für Kranke (vgl. Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April 2007 Az.: VI.1-5 O 8208-4.7 325) (Niederbayern),
 7. Fachstelle für Informationstechnologie (Oberbayern-Ost).
- Bei der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ist die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern eingerichtet.
- IV.
- Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.
- V.
1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.
 2. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten die Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 19. Oktober 2009 (KWMBL S. 363), die Bekanntmachung über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 21. August 2013 (KWMBL S. 276, ber. S. 303) und die Bekanntmachung zur Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2005 (KWMBL I S. 94), außer Kraft.
- Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage

Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Die Aufsichtsbezirke der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern werden wie folgt abgegrenzt:

1. Aufsichtsbezirk Oberbayern-Ost:

Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) im Bereich

- 1.1 der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf am Inn, Rosenheim und Traunstein sowie der Stadt Rosenheim,
- 1.2 des Landkreises München mit den Standorten Garching, Grünwald, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Ismaning, Kirchheim, Neubiberg, Oberhaching, Otterbrunn und Unterhaching,
- 1.3 der Landeshauptstadt München mit den Schulen

Albert-Einstein-Gymnasium, Asam-Gymnasium, Gisela-Gymnasium, Gymnasium München-Trudering, Luitpold-Gymnasium, Maria-Theresia-Gymnasium, Max-Josef-Stift, Maximiliansgymnasium, Michaeli-Gymnasium, Oskar-von-Miller-Gymnasium, Pestalozzi-Gymnasium, Wilhelmsgymnasium, Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium,

Städt. Heinrich-Heine-Gymnasium, Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium, Städt. Luisengymnasium, Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium, Städt. St. Anna-Gymnasium, Städt. Theodolinden-Gymnasium, Städt. Werner-von-Siemens-Gymnasium, Städt. Willi-Graf-Gymnasium, Münchenkolleg – Städt. Institut zur Erlangung der Hochschulreife,

Bilinguales Gymnasium Phorms, Edith-Stein-Gymnasium der Erzdiözese München und Freising, Theresia-Gerhardinger-Gymnasium am Anger der

Armen Schulschwestern v. U. L. Frau, Privatgymnasium Huber, Privates Isar-Gymnasium, Privates Gymnasium Dr. Florian Überreiter, Rudolf-Steiner-Schule München-Daglfing, Rudolf-Steiner-Schule München-Schwabing.

2. Aufsichtsbezirk Oberbayern-West:

Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) im Bereich

- 2.1 der Landkreise Dachau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg und Weilheim-Schongau sowie der Stadt Ingolstadt,
- 2.2 des Landkreises München mit den Standorten Gräfelfing, Planegg, Pullach, Schäftlarn und Unterschleißheim,
- 2.3 der Landeshauptstadt München mit den Schulen

Dante-Gymnasium, Erasmus-Grasser-Gymnasium, Gymnasium München Fürstenried-West, Gymnasium München-Moosach, Karlsgymnasium, Klenze-Gymnasium, Ludwigsgymnasium, Max-Planck-Gymnasium, Rupprecht-Gymnasium, Theresiengymnasium, Wittelsbacher-Gymnasium, Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern,

Städt. Adolf-Weber-Gymnasium, Städt. Bertolt-Brecht-Gymnasium, Städt. Elsa-Brändström-Gymnasium, Städt. Käthe-Kollwitz-Gymnasium, Städt. Luise-Schroeder-Gymnasium, Städt. Thomas-Mann-Gymnasium, Städt. Abendgymnasium für Berufstätige,

Freie Waldorfschule München Südwest, Kleines Privates Lehrinstitut Derksen, Lukas-Schule München, Maria-Ward-Schule der Englischen Fräulein, Obermenzinger Gymnasium München, Privates Neuhof-Gymnasium, Privates Novalis-Gymnasium der neuhof-Schulen München, Privates Nymphenburger Gymnasium.

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Juli 2015 Az.: XI.1-K3135.3/7/1

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL I S. 538), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2015 (KWMBL S. 60), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Ottobrunn	Gemeindebibliothek Ottobrunn	1461

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBL I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBL I S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2015 (KWMBL S. 60), wird mit Wirkung vom 1. August 2015 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2236.9.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Juli 2015 Az.: VI.5-5BS9202.14-3-7a.3 421

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 2. Januar 2013 (KWMBL S. 69) wird wie folgt geändert:

Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „zum Wintersemester 2013/14“ werden durch die Worte „zum Wintersemester 2017/18“ ersetzt.
- Der Satz „Über eine Fortsetzung des Schulversuchs wird bis zum Ende des Sommersemesters 2013 entschieden.“ wird gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2030.2.3-K

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Juli 2015 Az.: II.5-BP4010.2-6b.44 773

Gemäß Art. 64 Satz 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LbG) werden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBL S. 306) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter“ eingefügt.
- Abschnitt A Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift von Nr. 2 wird das Wort „Belastbarkeit,“ gestrichen.
 - In Nr. 2 werden die Worte „– physische und psychische Belastbarkeit,“ und vor dem Wort „Engagement“ der Spiegelstrich gestrichen.
- Abschnitt A Nr. 2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „erbringt“ wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 9.1 Satz 3 der Teilhaberichtlinien; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2012 (FMBl 2012 S. 605))“ eingefügt.
 - Dem ersten Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist in den ergänzenden Bemerkungen ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 9.3 Abs. 2 Satz 1 der Teilhaberichtlinien).“

- 3.3 Dem letzten Absatz wird folgender Satz angefügt:
 „Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinderten in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.“
4. Abschnitt A Nr. 2.3.5 erhält folgende Fassung:
 „Im Beurteilungsbogen ist auch eine Aussage zur Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. Zu den schwerbehinderten Menschen gehört insoweit der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen) und nach § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellte behinderte Menschen). Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- und/oder der Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LbG in Verbindung mit Nr. 9.2 der Teilhaberichtlinien).“
5. Abschnitt A Nr. 3.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Worte „Volks- und Förderschulen“ werden durch die Worte „Grund- und Mittelschulen sowie beruflichen Schulen (ohne berufliche Oberschulen)“ ersetzt.
- 5.2 Nach dem Wort „getroffen“ wird der Halbsatz „; an Förderschulen und beruflichen Oberschulen ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium herzustellen“ eingefügt.
6. Abschnitt A Nr. 4.1.2 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Dem zweiten Absatz wird folgender Satz angefügt:
 „Besitzt die Lehrkraft keine Lehramtsbefähigung, sind insoweit maßgeblich die Fächer, in denen die Lehrkraft stundenplanmäßigen Unterricht erteilt.“
- 6.2 In Absatz 3 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- 6.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nimmt die bzw. der Beurteilende auf ungünstige Umstände Rücksicht“ durch die Worte „wird auf ungünstige Umstände Rücksicht genommen“ ersetzt.
- 6.4 In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der bzw. des Beurteilenden“ gestrichen.
7. Abschnitt A Nr. 4.1.3 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Beurteilende Schulleiterinnen oder Schulleiter sollen Beobachtungen ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (einschließlich Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter beruflicher Schulen), der Mitglieder der erweiterten Schulleitung – sofern eine solche nach Art. 57a Abs. 1 BayEUG eingerichtet ist – und der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer als Beurteilungsgrundlagen heranziehen und diese Lehrkräfte an Unterrichtsbesuchen beteiligen. Die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (einschließlich Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter beruflicher Schulen) und die Mitglieder einer ggf. vorhandenen erweiterten Schulleitung mit der Durchführung eigenständiger Unterrichtsbesuche betrauen. Die eigenständigen Unterrichtsbesuche durchführenden Personen können sich zum Zweck einer fachlichen Expertise nach den Maßgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter dabei von einer Fachbetreuerin bzw. einem Fachbetreuer bei den Unterrichtsbesuchen begleiten lassen. Die Verpflichtung der beurteilenden Schulleiterinnen oder Schulleiter zum Unterrichtsbesuch bleibt hiervon unberührt.“
- 7.2 Nach dem zweiten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 „Die eigenständige Unterrichtsbesuche durchführenden Personen sowie die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer haben auf Anforderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Beiträge zur Beurteilung zu erstellen.“
- 7.3 Im neuen vierten Absatz werden die Worte „Volksschulen bzw. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- 7.4 Im neuen fünften Absatz werden die Worte „Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer sowie Fachberaterinnen bzw. Fachberater“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- 7.5 Am Ende werden folgende neue Absätze angefügt:
 „Sofern die beurteilende Person im Rahmen dieser Beurteilungsrichtlinien allgemeinverbindliche Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Durchführung der Unterrichtsbesuche und/oder der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beabsichtigt, bedarf es der Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung gemäß Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG.
 Die Lehrkraft hat ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).“
8. Abschnitt A Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Beurteilungszeitraum, der den Beurteilungsrichtlinien in der Fassung vom 7. September 2011 zugrunde lag, begann am 1. Januar 2011 und endete am 31. Dezember 2014.“
- 8.2 Dem Buchst. b wird folgender Satz angefügt:
 „Die jeweils einen Zeitraum von vier Kalenderjahren umfassenden folgenden Beurteilungszeiträume schließen hieran unmittelbar an. In den in Nr. 4.2.1 Buchst. a genannten Sonderfällen beginnt der neue Beurteilungszeitraum unmittelbar im Anschluss an den Zeitraum, den die vorangegangene Beurteilung abgeschlossen hat, so dass der Beurteilungszeitraum mehr als vier Kalenderjahre umfassen kann.“
- 8.3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „Für Lehrkräfte, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben besetzte Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen

- Beurteilung nicht beurteilt wurden. Vorstehendes gilt auch für die in Abschnitt C genannten Sonderfälle.“
9. Dem Abschnitt A Nr. 4.2.2 Buchst. a wird folgender Satz angefügt:
 „Nicht beurteilt werden Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag mit einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu acht Wochenstunden, die aus einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zahlen bzw. Leistungen erhalten bzw. Ansprüche aus der Künstlersozialversicherung haben.“
10. In Abschnitt A Nr. 4.3 Abs. 2 werden nach den Worten „andere Schule“ die Worte „, im Bereich der Grund- und Mittelschule an ein anderes Schulamt,“ eingefügt sowie die Worte „ein Schulhalbjahr“ durch die Worte „sechs Monate“ und das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grund- und Mittelschule“ ersetzt.
11. Abschnitt A Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Nach dem Wort „Lehrkraft“ werden die Worte „im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie eine Lehrkraft auf unbefristetem Arbeitsvertrag“ eingefügt.
- 11.2 In Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückliegt“ die Worte „und kein Sonderfall im Sinne der Nr. 4.2.1 Buchst. a vorliegt“ eingefügt.
- 11.3 In Nr. 3 werden nach dem Wort „wurde“ die Worte „und in dem Beförderungsamts mindestens sechs Monate tätig war“ eingefügt.
- 11.4 In Nr. 4 werden nach dem Wort „Funktionen“ das Komma gestrichen und nach dem Wort „konnte“ die Worte „, und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat“ eingefügt.
- 11.5 In Nr. 5 werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
- 11.6 Nach Nr. 5 wird folgender Absatz eingefügt:
 „Die Schulabteilungen im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst können im Einvernehmen mit den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Hauptpersonalrat regeln, dass in den oben unter Nrn. 2 bis 5 genannten Fallgruppen vom Erfordernis einer Anlassbeurteilung abgesehen werden kann, wenn bei der Bewerbung um eine rein schulintern zu besetzende Funktion nur eine einzige Bewerbung vorliegt und auch ohne Anlassbeurteilung die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gegeben ist.“
12. Abschnitt A Nr. 4.6.1 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Dem Buchst. a werden die folgenden zwei Absätze angefügt:
 „Bei beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) und beruflichen Schulzentren ist für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage die Regierung, bei Beruflichen Oberschulen die Ministerialbeauftragte bzw. der Ministerialbeauftragte zuständig.
 Bei Förderschulen ist für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor, Seminarleiterin bzw. Seminarleiter oder Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, die Regierung zuständig.“
- 12.2 In Buchst. b werden das Wort „(Teil-)Abgeordnete“ durch das Wort „Teilabgeordnete“, das Wort „(Teil-)Abordnung“ durch das Wort „Teilabordnung“ und das Wort „Beurlaubung“ durch das Wort „Teilbeurlaubung“ ersetzt.
13. Abschnitt A Nr. 4.6.2 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- 13.2 Dem Buchst. a wird folgender Absatz angefügt:
 „Die dienstlichen Beurteilungen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ohne Vorschlag der Schulleiterinnen und Schulleiter von der fachlichen Leitung des Schulamts erstellt.“
- 13.3 Buchst. b wird aufgehoben.
- 13.4 Die bisherigen Buchst. c bis e werden zu Buchst. b bis d.
- 13.5 In dem neuen Buchst. d werden die Worte „und c“ durch die Worte „bis d unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen in Nr. 4.6.2 Buchst. a bis c“ ersetzt.
14. Abschnitt A Nr. 4.7 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Worte „der Schwerbehindertenvertretung und“ eingefügt.
- 14.2 Dem bisherigen Wortlaut wird folgende Nr. 4.7.1 vorangestellt:
 „4.7.1 Zu den Besonderheiten im Beurteilungsverfahren wird auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien hingewiesen; insbesondere auf die Frage der rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn dies die oder der Schwerbehinderte nach vorherigem schriftlichen Hinweis nicht ablehnt, wird aufmerksam gemacht (vgl. dazu Nr. 9.6 der Teilhaberichtlinien).“
- 14.3 Der bisherige Wortlaut wird zu Nr. 4.7.2.
15. Abschnitt A Nr. 4.8 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Bei der Anlassbeurteilung genügt der Zugang am Tag vor der Eröffnung.“
- 15.2 Das Wort „Volksschulen“ wird durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
- 15.3 Am Ende wird folgender Satz angefügt:
 „Die Eröffnung begründet den einheitlichen Verwendungsbeginn.“
16. In Abschnitt A Nr. 5 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
17. Abschnitt A Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Buchst. a werden der Klammerzusatz „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2009, FMBl S. 190; geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. November 2010, FMBl S. 264; vgl. dort Abschnitt 4 Nr. 6.1.1)“ durch den Klammerzusatz „(FMBek vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190), zuletzt geändert durch FMBek vom 24. April 2014 (FMBl S. 62); vgl. dort Abschnitt 4

- Nr. 6.1.1)" und das Wort „Fürsorgerichtlinien“ durch die Worte „Teilhaberichtlinien“ (dort. v. a. Nr. 9.3 Abs. 3)" ersetzt.
- 17.2 In Buchst. b wird die Angabe „Nr. 2.3.1“ durch die Angabe „Nr. 2.2.1“ ersetzt.
18. Dem Abschnitt B Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Auch die Maßgaben der Teilhaberichtlinien zu Verfahren und Inhalt der Beurteilung von Schwerbehinderten (schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinn von § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) finden Anwendung.“
19. In Abschnitt B Nr. 1.2.2 werden das Komma durch einen Punkt und die Worte „die für“ durch die Worte „Die dienstliche Beurteilung ist somit ein unentbehrliches Instrument der Personalplanung, das eine wesentliche Grundlage der“ ersetzt.
20. In Abschnitt B Nr. 2.1.2 wird das Wort „– Belastbarkeit“ gestrichen.
21. Abschnitt B Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Nach dem Wort „erbringt“ wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 9.1 Satz 3 der Teilhaberichtlinien)“ eingefügt.
- 21.2 Dem ersten Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist in den ergänzenden Bemerkungen ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 9.3 Abs. 2 Satz 1 der Teilhaberichtlinien).“
- 21.3 Dem letzten Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinderten in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.“
22. In Abschnitt B Nr. 2.2.2.2 werden in dem Absatz „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)“ und im letzten Absatz jeweils vor dem Wort „Anforderungen“ das Wort „die“ durch das Wort „den“ und im letzten Absatz das Wort „genügen“ durch das Wort „genügt“ ersetzt.
23. Abschnitt B Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Die Worte „Volks- und Förderschulen“ werden durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
- 23.2 Nach dem Wort „getroffen“ wird der Halbsatz „; an Förderschulen ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium herzustellen“ eingefügt.
24. Abschnitt B Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Buchst. b wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Der erste, diesen Beurteilungsrichtlinien unterliegende Beurteilungszeitraum umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014.“
- 24.2 Dem Buchst. b werden folgende Sätze angefügt:
„Der darauffolgende Beurteilungszeitraum beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2018.
- In den in Nr. 4.2.1 Buchst. a genannten Sonderfällen beginnt der neue Beurteilungszeitraum unmittelbar im Anschluss an den Zeitraum, den die vorangegangene Beurteilung abgeschlossen hat, so dass der Beurteilungszeitraum mehr als vier Kalenderjahre umfassen kann.“
- 24.3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen Beurteilung nicht beurteilt wurden. Vorstehendes gilt auch für die in Abschnitt C genannten Sonderfälle.“
25. Abschnitt B Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- 25.1 In Nr. 2 werden das Wort „oder“ durch die Worte „und in dem Beförderungsjahr mindestens sechs Monate tätig war,“ ersetzt.
- 25.2 In Nr. 3 werden nach dem Wort „Funktionen“ das Komma gestrichen und nach dem Wort „konnte“ die Worte „und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat“ eingefügt.
- 25.3 In Nr. 4 werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
26. In Abschnitt B Nr. 4.4.2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die dienstlichen Beurteilungen – periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung – werden von den Regierungen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Überprüfung zugeleitet. Dies dient der Einhaltung des Gebots einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze. Sofern eine Änderung einer Beurteilung veranlasst ist, ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
27. Abschnitt B Nr. 4.4.3 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- 27.2 In Buchst. a werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ gestrichen.
- 27.3 Es wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Im Bereich der Grund- und Mittelschulen werden die dienstlichen Beurteilungen – periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung – von den Staatlichen Schulämtern den Regierungen zur Überprüfung zugeleitet. Dies dient der Einhaltung des Gebots einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze. Sofern eine Änderung einer Beurteilung veran-

- lasst ist, ist dem Staatlichen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
28. Abschnitt B Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Worte „der Schwerbehindertenvertretung und“ eingefügt.
- 28.2 Dem bisherigen Wortlaut wird folgende Nr. 4.5.1 vorangestellt:
- „4.5.1 Zu den Besonderheiten im Beurteilungsverfahren wird auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien hingewiesen; insbesondere auf die Frage der rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn dies die oder der Schwerbehinderte nach vorherigem schriftlichen Hinweis nicht ablehnt, wird aufmerksam gemacht (vgl. dazu Nr. 9.6 der Teilhaberichtlinien).“
- 28.3 Der bisherige Wortlaut wird zu Nr. 4.5.2.
- 28.4 Der neuen Nr. 4.5.2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die oder der Beurteilende kann nach Art. 67 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayPVG generell die Tatsache der anstehenden Beurteilung mit dem Personalrat erörtern. Das Beschwerderecht der Beschäftigten nach Art. 69 Abs. 1 Buchst. c BayPVG bleibt unberührt.“
29. In Abschnitt B Nr. 4.6 wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:
- „Bei Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie bei beruflichen Schulen soll im Regelfall die dienstliche Beurteilung im persönlichen Gespräch eröffnet werden. Sollte eine persönliche Eröffnung ausnahmsweise aus den Umständen des Einzelfalles nicht möglich sein, so ist die Zuleitung wie in Satz 1 beschrieben vorzunehmen.“
30. In Abschnitt B Nr. 4.7.1 Buchst. c wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
31. Nach Abschnitt B Nr. 4.7.3 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. Dienstliche Beurteilung der Leiterinnen und Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Fachlehrkräfte und für die Ausbildung der Förderlehrkräfte**
- Für die Leiterinnen und Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrkräften und für die Ausbildung von Förderlehrkräften gilt Abschnitt B dieser Bekanntmachung entsprechend.
- Zuständig für die dienstliche Beurteilung ist das Staatsministerium.“
32. In Abschnitt B werden die bisherigen Nrn. 5 und 6 zu den Nrn. 6 und 7.
33. In der Überschrift von Abschnitt C werden vor dem Wort „Schlussbestimmungen“ die Worte „Sonderfälle und“ eingefügt.
34. Abschnitt C Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 34.1 Das Wort „Volks-“ wird jeweils durch die Worte „Grund-, Mittel-“ ersetzt.
- 34.2 Nach dem Wort „nach“ werden die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.
- 34.3 Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte an privaten Grund- und Mittelschulen werden durch das Staatliche Schulamt erstellt. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der privaten Schule staatliche Lehrkraft, muss von ihr oder ihm ein Beurteilungsvorschlag erstellt werden.“
- 34.4 In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Lehrkräfte an privaten Förderschulen und Schulen für Kranke“ ersetzt.
35. Nach Abschnitt C Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 8 eingefügt:
- „2. Staatliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen im Sinne des Art. 44 BaySchFG**
- Staatliche Lehrkräfte, die nach Art. 44 BaySchFG vorübergehend zur Dienstleistung an staatlich anerkannte Ersatzschulen unter Fortzahlung der Leistungen des Dienstherrn (voll) beurlaubt sind, werden nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung beurteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft. Die beurteilenden Personen sollen sich grundsätzlich ein Bild vor Ort machen, insbesondere in einem Gespräch mit der Leiterin bzw. dem Leiter der staatlich anerkannten Ersatzschule, die bzw. der einen Beurteilungsbeitrag unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage C ohne Festsetzung eines Gesamturteils leistet. Im Regelfall soll die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule bei der beurlaubten Lehrkraft den Unterricht besuchen.
- Sofern die beurlaubte Lehrkraft die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters ausübt, richtet sich das Verfahren nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung.
- 3. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die für den Schuldienst im Ausland (Auslandsdienstlehrkräfte, Bundesprogrammlehrkräfte, Landesprogrammlehrkräfte) oder an Europäische Schulen beurlaubt sind**
- Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die für den Schuldienst im Ausland (Auslandsdienstlehrkräfte, Bundesprogrammlehrkräfte, Landesprogrammlehrkräfte) oder an Europäische Schulen beurlaubt sind, werden nach dieser Bekanntmachung auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 2014 mit folgenden Maßgaben beurteilt:
- Zuständig für die dienstliche Beurteilung ist die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.
- Die Anforderung einer dienstlichen Beurteilung erfolgt durch das Staatsministerium, im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen durch die Regierung gegenüber dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Anforderung enthält Informationen über Anlass und erforderliche Grundlagen der dienstlichen Beurteilung sowie den Adressat des Beurteilungsbeitrags.
- Die bzw. der Beauftragte der Kultusministerkonferenz sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Deut-

schen Auslandsschule, an der die zu beurteilende Lehrkraft ihren Auslandsschuldienst ausübt, der zuständige Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – oder der zuständige Inspektor der Europäischen Schulen werden vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die anstehende dienstliche Beurteilung unterrichtet. Die Leiterin bzw. der Leiter der Deutschen Auslandsschule, der zuständige Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – oder der zuständige Inspektor der Europäischen Schulen erstellt unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage C ohne Festsetzung eines Gesamturteils einen Beurteilungsbeitrag. Anschließend wird der Beurteilungsbeitrag über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz den für die Beurteilung zuständigen Stellen zugeleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung.

Nimmt die beurlaubte Lehrkraft die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters wahr, so wird der Beurteilungsbeitrag unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage E durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Kultusministerkonferenz erstellt. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung.

4. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dort beurlaubt sind

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dort beurlaubt sind, werden nach dieser Bekanntmachung beurteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der abgeordneten bzw. beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Die Hochschule erstellt unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage G ohne Festsetzung eines Gesamturteils sowie ohne Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen einen Beurteilungsbeitrag und leitet diesen den beurteilenden Personen zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung, mit der Maßgabe, dass die Beurteilung unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage G erstellt wird.

5. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind, werden nach dieser Bekanntmachung be-

urteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Bei den Fraktionen erstellt die Fraktionsgeschäftsführerin bzw. der Fraktionsgeschäftsführer, bei den kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden ein Vertreter mit Vorgesetzten-eigenschaften unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage G ohne Festsetzung eines Gesamturteils sowie ohne Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen einen Beurteilungsbeitrag und leitet diesen den beurteilenden Personen zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung, mit der Maßgabe, dass die Beurteilung unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage G erstellt wird.

6. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind, werden nach dieser Bekanntmachung beurteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Die Leiterin bzw. der Leiter der Stelle, an die die Lehrkraft mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zugewiesen ist, erstellt unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage G ohne Festsetzung eines Gesamturteils einen Beurteilungsbeitrag und leitet diesen den beurteilenden Personen zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung, mit der Maßgabe, dass die Beurteilung unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage G erstellt wird.

Vorstehendes gilt nicht für Lehrkräfte, die an das Staatsministerium abgeordnet sind und deren Tätigkeit im Staatsministerium mehr als die Hälfte ihres individuellen Arbeitszeitumfangs umfasst.

7. Seminarvorstände des staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen

Für die Seminarvorstände des staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen gilt Abschnitt B sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach maßgeblicher Vorarbeit im Sinne des Abschnitts B Nr. 1.3.1 und 1.3.2 der Leitende Seminarvorstand dem Staatsministerium die Entwürfe für die dienstliche Beurteilung vorlegt. Der Leitende Seminarvorstand wird vom Staatsministerium dienstlich beurteilt.

8. Lehrkräfte an staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Für die dienstliche Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, die nicht Beamtinnen oder Beamte der 4. Qualifikationsebene mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen sind, sowie für die Lehrkräfte dieser Schulen gilt Abschnitt A mit der Maßgabe, dass die dienstlichen Beurteilungen durch die Regierungen zu erstellen sind. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter einer staatlichen Berufsfachschule des Gesundheitswesens Beamtin oder Beamter der 4. Qualifikationsebene mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen ist, gilt Abschnitt A und B uneingeschränkt.“

36. In Abschnitt C werden die bisherigen Nrn. 2 bis 4 zu den Nrn. 9 bis 11.
37. Die Anlagen A bis F erhalten die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
38. Die Anlage G aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung wird angefügt.
39. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Einschätzung während der Probezeit

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.- anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit vom bis

--

2. Gesamtwürdigung (Gesamtwürdigung / Eignung [auch gesundheitliche Eignung] / Befähigung / fachliche Leistung) – verbale Beschreibung

Sofern Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.
--

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.**
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja** **nein**¹⁾

5. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.**

¹⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage B

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Probezeitbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.- anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in dem (regulären – verkürzten – verlängerten¹⁾) Probezeitraum vom mit Ablauf am**

- 2. Gesamtwürdigung (Gesamtwürdigung / Eignung [auch gesundheitliche Eignung] / Befähigung / fachliche Leistung) – verbale Beschreibung**

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

2.1.2 Unterrichtserfolg

2.1.3 Erzieherisches Wirken

2.1.4 Zusammenarbeit

2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen

2.2.2 Einsatzbereitschaft

2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Stellungnahme und Bewertungsstufen*(nicht ausfüllen, wenn 5. zutrifft)*

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt und erfüllt damit die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Geeignet¹⁾

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung noch nicht hinreichend bewährt und erfüllt damit noch nicht die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**Noch
nicht
geeignet**²⁾

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung nicht bewährt und kann nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.

**Nicht
geeignet**²⁾**5. Stellungnahme zur Abkürzung der Probezeit***(nicht ausfüllen, wenn 4. zutrifft)*

Die Lehrkraft kommt auf Grund der Prüfungsnoten für eine Abkürzung der Probezeit in Betracht. Die Lehrkraft hat sich im Beurteilungszeitraum hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt und erfüllt damit die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ihre Leistungen liegen, gemessen an denen der übrigen Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, **erheblich** über dem Durchschnitt.

Ja³⁾¹⁾ Eintrag in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile²⁾ Kein Eintrag GE in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile³⁾ Eintrag AG in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.²⁾****ja****nein**³⁾**7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG****werden festgestellt.**²⁾ Sind bei Zwischenbeurteilungen während der Probezeit nicht auszufüllen.³⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften und Förderlehrkräften

Periodische Beurteilung

 Zwischenbeurteilung

 Anlassbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art	G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.1:	2.1.2:	2.1.3:	2.1.4:	2.1.5 ¹⁾ :	2.1.7:	2.2.1:	2.2.2:	2.2.3:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

--

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung <i>Planung des Schuljahres, Vorbereitung des Unterrichts, Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Arbeitsformen im Unterricht, Handlungsorientierung, Lebensbezug, Nachhaltigkeit, Sicherung der Lernergebnisse, Methodenvielfalt, Einsatz von Medien, Gestaltung von Leistungsnachweisen, Überwachung der Hausaufgaben</i>	
2.1.2 Unterrichtserfolg <i>Erreichen der Lern- und Bildungsziele, Hilfestellung beim Erwerb von Wissen und fachlichen Kompetenzen, Transparenz der Leistungsmessung, Förderung von Begabungen, Behebung von Lerndefiziten</i>	

¹⁾ Die Bewertung erscheint hier nur bei Realschulen

2.1.3 Erzieherisches Wirken <i>Gestaltung einer positiven Lern- und Erziehungsatmosphäre in der Klasse, fachliche und persönliche Unterstützung bei der Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Förderung eigenverantwortlichen Engagements der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten</i>	
2.1.4 Zusammenarbeit <i>Fähigkeit und Bereitschaft zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten, mit Vorgesetzten sowie schulischen und außerschulischen Stellen</i>	
2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten <i>Beitrag zur inneren Schulentwicklung, Mitarbeit in schulischen Gremien, Aktivitäten in der Lehrerfortbildung (Teilnahme und eigene Beiträge), Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen, Tätigkeiten als Praktikums- und Betreuungslehrer, Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Tätigkeit als Prüfer in der ersten Staatsprüfung, sonstige übertragene Aufgaben</i>	
2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen <i>Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Handlungskompetenz (Organisationsvermögen), Einsatzbereitschaft und Engagement</i>	
2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind) <i>Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz, Innovationen, sachgerechte Delegation, Personalförderung, Gestaltung von transparenten Arbeitsabläufen, Förderung der einzelnen Lehrkraft durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen</i>	

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen <i>Urteilsvermögen, Entschlusskraft, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität</i>	
2.2.2 Einsatzbereitschaft <i>Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben</i>	
2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung <i>Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht, Bereitschaft zur Fortbildung und zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht</i>	

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit

ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Lehrkraft in Frage kommt.

5. Gesamtergebnis

Begründung:
Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt¹⁾.

ja nein²⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹⁾

werden festgestellt.

¹⁾ Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

²⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Gesonderte Leistungsfeststellung für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.			Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
Unterrichtserfolg
Erzieherisches Wirken
Zusammenarbeit
Sonstige dienstliche Tätigkeiten
Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen
Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Wird bei einer oder einem Schwerbehinderten ein Leistungsstopp verfügt, ist konkret darzulegen, warum die Mindestanforderungen unter Ausblendung der behinderungsbedingten Leistungsmängel gleichwohl nicht erfüllt sind (vgl. Nr. 9.3 der Teilhaberichtlinien)

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein ¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzter:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift der/des beurteilenden
 Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen**
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)**

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
 (Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle) (Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage E

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Dienstliche Beurteilung
von Schulleiterinnen und Schulleitern

- Periodische Beurteilung**

 Zwischenbeurteilung

 Anlassbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

<p>2.1.1 Arbeitserfolg</p> <p><i>Arbeitsqualität (Bildung eines Schulprofils, Schulentwicklungsmaßnahmen), Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben, Unterrichtliche Tätigkeit (entsprechend dem ausgeübten Umfang); Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung, Unterrichtserfolg, Erzieherisches Wirken)</i></p>	
---	--

2.1.2 Führungs- und Vorgesetztenverhalten

Prioritätensetzung und Zielvorgaben, Organisations- und Planungsvermögen, Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kooperationsverhalten (Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Schulaufsicht, den Erziehungsberechtigten, der Personal- und Schwerbehindertenvertretung und den außerschulischen Kooperationspartnern), Qualitätssicherung, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten, Vertretung der Schule nach außen, Präsenz an der Schule

2.2 Eignung und Befähigung

Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben, Bereitschaft zur Fortbildung

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der beurteilten Schulleiterin bzw. dem beurteilten Schulleiter gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Schulleiterin oder ein schwerbehinderter Schulleiter trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Schulleiterin/der Schulleiter in Frage kommt.

5. Gesamtergebnis

Begründung: <i>Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.</i>	

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹⁾

ja nein²⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹⁾

werden festgestellt.

¹⁾ Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

²⁾ Falls die Schulleiterin/der Schulleiter die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Bestätigung der Mitwirkung gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien:³⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Von der Beurteilung Kenntnis genommen gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien ³⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

Prüfvermerk:**Einverstanden/geändert:**

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der überprüfenden Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

³⁾ gilt nicht für Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen

Anlage F

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Gesonderte Leistungsfeststellung
für Schulleiterinnen und Schulleiter

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname,	Geburtsdatum
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.		Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Fachliche Leistung

Arbeitsersfolg	Bewertung

Führungs- und Vorgesetztenverhalten	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Wird bei einer oder einem Schwerbehinderten ein Leistungsstopp verfügt, ist konkret darzulegen, warum die Mindestanforderungen unter Ausblendung der behinderungsbedingten Leistungsmängel gleichwohl nicht erfüllt ist (vgl. Nr. 9.3 Abs. 3 der Teilhaberichtlinien).

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Bestätigung der Mitwirkung gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien:²⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Von der Beurteilung Kenntnis genommen gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien²⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

Prüfvermerk:**Einverstanden/geändert:**

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der überprüfenden Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

²⁾ gilt nicht für Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen

	Schule/Einrichtung	Jahr
--	---------------------------	-------------

Dienstliche Beurteilung
von Lehrkräften und Förderlehrkräften
in nicht-unterrichtlichen Tätigkeitsbereichen

- Periodische Beurteilung**

 Zwischenbeurteilung

 Anlassbeurteilung
 Beurteilungsbeitrag

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art	G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

2.1.1 Quantität	
2.1.2 Qualität	

<p>2.1.3 Dienstleistungsorientiertes Wirken nach innen und außen</p> <p><i>z.B. Gestaltung einer positiven Arbeitsatmosphäre, fachliche und persönliche Unterstützung bei der Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten</i></p>	
<p>2.1.4 Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</p> <p><i>Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung, dem Kollegenkreis, internen und externen Stellen</i></p>	
<p>2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten</p> <p><i>Tätigkeiten, die über den Hauptaufgabenbereich hinausgehen, z.B. Mitarbeit in Gremien, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Tätigkeit als Prüfer in der Ersten Staatsprüfung, sonstige übertragene Aufgaben</i></p>	
<p>2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen Funktionen</p> <p><i>Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Handlungskompetenz (Organisationsvermögen), Einsatzbereitschaft und Engagement</i></p>	
<p>2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Führungskräften)</p> <p><i>Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz, Innovationen, Sachgerechte Delegation, Personalförderung, Gestaltung von transparenten Arbeitsabläufen, Förderung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen</i></p>	

2.2 Eignung und Befähigung

<p>2.2.1 Entscheidungsvermögen</p> <p><i>Urteilsvermögen, Entschlusskraft, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität</i></p>	
<p>2.2.2 Einsatzbereitschaft</p> <p><i>Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben</i></p>	
<p>2.2.3 Berufskennntnisse und ihre Erweiterung</p> <p><i>Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht, Bereitschaft zur Fortbildung und ggf. zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht</i></p>	

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der

Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Lehrkraft in Frage kommt

5. Gesamtergebnis

Begründung:

Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 3. Februar 2015

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2013, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2015. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 20. Mai 2015

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus Höppner
Justiziar

Hörfunkprogramme der ARD und Deutschlandradio

Stand 03.02.2015

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 (5)	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	MW	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 (1)	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁵⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	nachrichtlich 13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4 (1)	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 5 (1)	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	MW bis 12/15	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWRinfo	x ²⁾	x	x	x
WDR 7 (2)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	MW	x	-	-
Deutschlandradio 2 (1)	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x

Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5 ⁵⁾	55 + 3 MW	12 (14)
--------------	---	-----------	----------------

(ausschließlich digital)

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 11

München, den 14. September 2015

Jahrgang 2015

Hinweis auf den Betreiberwechsel bei der Datenbank BAYERN-RECHT zum 1. Januar 2016

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird der Münchner Verlag C.H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT ab dem 1. Januar 2016 vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Dies bedeutet: Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank ab- und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet.

Wichtig für die Nutzung: Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen ist nunmehr recherchierbar.

Vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen des Beck-Verlags sollten zu einem reibungslosen Übergang beitragen können.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
22.05.2015	2230.1.1.3-K Aufhebung der gemeinsamen Bekanntmachung über die Eingliederung von Zuwanderern aus Mitteldeutschland sowie von Spätaussiedlern und Asylberechtigten aus den osteuropäischen Staaten; hier: Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern für die Anerkennung bzw. Gleichstellung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen	158
28.07.2015	2230.7-K Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	158
04.08.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“	167
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.3-K

**Aufhebung der gemeinsamen Bekanntmachung
über die Eingliederung von Zuwanderern aus
Mitteldeutschland sowie von Spätaussiedlern und
Asylberechtigten aus den
osteuropäischen Staaten;
hier: Zuständigkeit der Regierung von
Niederbayern für die Anerkennung bzw.
Gleichstellung von Zeugnissen und
Befähigungsnachweisen**

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 22. Mai 2015 Az.: VI.8-BS9520-7b.20 600
A4-7101-1/68**

I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Eingliederung von Zuwanderern aus Mitteldeutschland sowie von Spätaussiedlern und Asylberechtigten aus den osteuropäischen Staaten vom 26. September 1980 (KMBl I S. 597, StAnz Nr. 40), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Mai 1988 (KWMBL. I 1988 S. 266, StAnz Nr. 24) wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2230.7-K

**Richtlinie für die Förderung von Projekten zur
Aktivierung des Bildungs- und
Ausbildungspotentials aus Mitteln des
Europäischen Sozialfonds (ESF) im
Förderzeitraum 2014 bis 2020**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 28. Juli 2015 Az.: X.8-BL0122.182/38/36**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dessen Art. 162 und 174, und der aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen,
- des Operationellen Programms ESF Bayern 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP004),
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44, und der Verwaltungsvorschriften hierzu,

– der vom Begleitausschuss am 3. Dezember 2014 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien, Zuwendungen für die Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials, die sich als Aktionen 11, 12 und 14 in die Prioritätsachse C (Investitionen in Bildung, Fähigkeiten und lebenslanges Lernen) des Operationellen Programms ESF Bayern 2014-2020 einordnen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden zur Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials junger Menschen gewährt, die in Prioritätsachse C des ESF-Programms Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Bayern 2014 bis 2020 vorgesehen sind.

Alle geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck, das Bildungs- und Ausbildungspotential benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erschließen, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss erreichen würden. Die bestmögliche Qualifikation auch benachteiligter Bildungsteilnehmer entspricht dem staatlichen Bildungsauftrag und ist – vor allem mit Blick auf den demografisch bedingt zunehmenden Fachkräftemangel in Bayern – ein dringendes Erfordernis des Arbeitsmarkts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die bedarfsgerechte Einrichtung folgender Angebote:

– **Praxisklassen an Mittelschulen** [Aktion 11]:

Schülerinnen und Schülern der Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen sollen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen nach Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen und einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen, um den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts gerecht zu werden;

– **Klassen des Berufsintegrationsjahrs (BIJ)** an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) [Aktion 12]:

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz, die die Berufsschule besuchen, sollen insbesondere durch den Ausgleich sprachlicher Defizite ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessern. Zielgruppe sind insbesondere berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund (z. B. junge Asylsuchende und Flüchtlinge, EU-Migranten).

Im Rahmen eines Berufsintegrationsjahrs (BIJ) sollen sie eine gezielte Berufsvorbereitung (in kooperativer Form) mit verstärkter Sprachförderung und sozialpädagogischer Betreuung erfahren, um vorhandene Sprachdefizite auszugleichen und die erforderliche Ausbildungsreife zu erlangen;

– **gebundene Ganztagsangebote für Übergangsklassen** an Grund- und Mittelschulen [Aktion 14]:

Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteiger in das bayerische Bildungssystem eintreten, können Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. Für einen Teil dieser Klassen soll ein gebundenes Ganztagsangebot gefördert werden, das die bestehende Förderung durch die Übergangsklasse ergänzt und durch eine den speziellen Anforderungen der Zielgruppe entsprechende Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel an die deutschsprachigen Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotentials frühzeitig unterstützt.

Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.

Der Maßnahmezeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.

Der Bewilligungszeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen des jeweiligen Schultyps sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach diesen Richtlinien geförderten Projekte müssen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die in den Anlagen 1 bis 3 definierten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Es gelten dabei

- für Praxisklassen an Mittelschulen Anlage 1;
- für BIJ-Klassen Anlage 2;
- für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebots für Übergangsklassen Anlage 3.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des ESF gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

5.2.1 Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (Kostenposition 1.1)

Verwaltungspersonal des Trägers

Für die mit dem Projekt verbundenen Kosten (Verwaltungspersonalaufwand der Projektträger) können

als Standardeinheitskosten je Klasse und Schuljahr pauschal **2.000 €** angesetzt werden.

Von dem Betrag sind 667 € dem ersten und 1.333 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Lehrkräfte

Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition 1.1 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln anzusetzen.

Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)

Andere für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

5.2.2 Reine Vergütungen für Fremdpersonal (Kostenposition 1.2)

Lehrkräfte

Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) für das Projekt zur Verfügung gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition 1.2 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln anzusetzen.

Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.2.3 Sonstige direkte Ausgaben (Kostenposition 3.8)

Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)

Projektbezogene Reisekosten des Projektpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

Externe Schulungskosten der Teilnehmer

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstanden Kosten zuwendungsfähig, soweit nicht in den Anlagen für bestimmte Leistungen Standardeinheitskosten vorgesehen sind.

Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.2.4 Anteilige Nebenkosten (Kostenposition 4.9)

Bei Kostenposition 4.9 ist die nach der einschlägigen Anlage berechnete **Schulaufwandspauschale** anzusetzen.

Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan als Eigenmittel mindestens anzusetzen:

- ggf. die bei Kostenposition 1.1 angesetzte Pauschale für Lehrkräfte;
- ggf. der bei Kostenposition 4.9 (Nr. 5.2.4) angesetzte Betrag, soweit er nicht auf Gastschüler entfällt oder Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostensatz) gezahlt werden.

5.4 Öffentliche Mittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- der Wert der von öffentlichen Stellen eingebrachten Leistungen (z. B. der Betrag der bei Kostenposition 1.2 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals), ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen
- der bei Kostenposition 4.9 angesetzte Betrag, soweit er auf Gastschüler entfällt oder auf Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostensatz) gezahlt werden.

5.5 Höhe der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des ESF-Programms erfolgt bis zu dem in der einschlägigen Anlage genannten Höchstbetrag in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Programmen erhalten.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

7.1 Form und Frist

Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria“ bis jeweils 31. Oktober bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen.

Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

7.2 Der Zuwendungsempfänger wird mit dem „Merkblatt zur Beantragung von ESF-Projekten im FZ 2014 bis 2020“ und erforderlichenfalls weiteren Förder-

hinweisen über die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren informiert.

8. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe der im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Vorhaben unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

Die folgenden im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten Leitgrundsätze für die Auswahl von Vorhaben gelten für schulaufsichtlich genehmigte Vorhaben der bei Nr. 2 genannten Art als erfüllt:

- Es werden nur Projekte gefördert, die einen Beitrag zu den im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 enthaltenen Investitionsprioritäten leisten.
- Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Vorhabens adressiert wird.
- Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass die jeweilige Aktion nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in das Bildungsprogramm „Erasmus +“ fällt. Eine inhaltliche Abgrenzung zum ESF-Programm des Bundes ist ebenfalls zu gewährleisten.
- Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmerinnen/Teilnehmer grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben. Vorhaben in Regionen mit einem erhöhten Förderbedarf (strukturschwächere Regionen) werden vorrangig ausgewählt.

- Bei der Auswahl der Projekte ist der Beitrag der Vorhaben zur sozialen Innovation, transnationalen Zusammenarbeit sowie zu den thematischen Zielen 1 bis 7 des Operationellen Programms Bayern 2014-2020 einzubeziehen.

Maßgeblich ist dabei die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils i. d. R. bis zum 15. August übersandte Aufstellung. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulaufsichtlichen Entscheidung nicht verbunden.

Die Regierung von Niederbayern stellt im Bewilligungsverfahren sicher, dass der im Programm festgelegte Interventionssatz des ESF von 50% auf Ebene der Prioritätsachse C eingehalten wird.

9. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z 3) zuständig.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 131 Abs. 2 VO (EG) 1303/2013 nach dem Erstattungsprinzip. Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind, soweit nicht gem. Nr. 5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

10. Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise sind bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

11. Sonstiges

Die generelle Freigabe des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

III. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek vom 28. Juli 2015 (KWMBL S. 158))

Praxisklassen an Mittelschulen

Gegenstand der Förderung (vgl. Nr. 2 der Förderrichtlinie)

Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie):

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxis-klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten:
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern - MSO, Anlage 4)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III.
5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **50.000 €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 16.667 € dem ersten und 33.333 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand ist pauschal die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (SchFG) ermittelte **Gastschulbeitragspauschale** anzusetzen. Dabei ist auf den Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl abzustellen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 31.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

Anlage 2

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek vom 28. Juli 2015 (KWMBL S. 158))

Berufsintegrationsjahr (BIJ) an Berufsschulen
Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BIJ-Klassen als kooperatives Angebot an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie):

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ-Klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. An einem BIJ können Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern ohne Ausbildungsplatz mit erhöhtem Sprachförderbedarf teilnehmen.
4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **16 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.
5. Das kooperative Angebot wird durch die Berufsschule in Kooperation mit Personal, das der Träger stellt (z. B. Eigenpersonal des Trägers oder Kooperationspartner wie freie Träger, überbetriebliche Einrichtungen oder Betriebe) in enger und regelmäßiger Abstimmung erbracht.

Die Berufsschule bringt 22 Lehrerstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können.

Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen zielgruppenbezogen Sprachförderung und Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten werden.

Der Umfang und die Inhalte des Angebotes (v. a. Sprachförderung, allgemeinbildender und fachlicher Unterricht sowie Praktika) werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z. B. Blockung von Praktika) ist möglich.

Teilnehmer ohne Mittelschulabschluss wird die Möglichkeit gegeben, diesen nachzuholen.

Die Förderung der Sprachkompetenz ist ein wichtiges Element des Angebots, das über ein Konzept der integrierten Sprachförderung verfolgt wird (z. B. Berufssprache Deutsch).

Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner in enger Abstimmung gemeinsam an.

6. Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen des BIJ vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft des Kooperationspartners geleistet.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.000 €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 7.333 € dem ersten und mit 14.667 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand sind pauschal Kosten von **450 € je teilnehmenden Schüler** anzusetzen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 37.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

Anlage 3

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek vom 28. Juli 2015 (KWMBL S. 158))

Gebundenes Ganztagsangebot für Übergangsklassen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie):

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek vom 8. Juli 2013 (KWMBL S. 238)) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.
2. Am Ganztagsangebot für Übergangsklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.
3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Übergangsklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **zwölf Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.
5. Eine **sozialpädagogische Betreuung** im Rahmen des Ganztagsangebots für Übergangsklassen ist zu gewährleisten. Für die sozialpädagogische Betreuung ist ein Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Woche zu gewährleisten.
Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.
Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.600 €** anzusetzen. Die Kosten sind mit 7.533 € dem ersten und mit 15.067 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand können **keine Kosten** angesetzt werden.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 26.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach einem vollständig durchlaufenen Schuljahr das Bildungsziel (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot bzw. Erreichen eines Schulabschlusses) erreichen ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

2230.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den
Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 4. August 2015 Az.: III.4-5S7641-4b.50 753

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 2013 (KWMBL. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Worte „für die Dauer von zwei Schuljahren“ gestrichen.
2. In Nr. 6 werden die Worte „2015/2016“ durch die Worte „2017/2018“ ersetzt.
3. In Nr. 7 werden die Worte „bis spätestens 30. September 2014“ durch die Worte „schuljährlich bis spätestens 30. September“ ersetzt.
4. In Nr. 8 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 5. Oktober 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
28.07.2015	2235-4-1-K Verordnung zur Änderung der Begabtenprüfungsordnung	170
07.08.2015	2030-2-1-5-K Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	171
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
20.08.2015	2230.1.3-K Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“	172
20.08.2015	7157.2-K Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes	173
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2235-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Begabtenprüfungsordnung

Vom 28. Juli 2015 (GVBl S. 314)

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsordnung) vom 12. August 1986 (GVBl S. 265, BayRS 2235-4-1-K), geändert durch § 1 Nr. 255 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Begabtenprüfungsverordnung – BegPO)“.

2. In § 1 werden die Worte „ , wegen ihres Entwicklungsgangs keine Hochschulzugangsprüfung ablegen konnten“ gestrichen und die Worte „einer Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Worte „der allgemeinen Hochschulreife“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, die im Frühjahr durchgeführt wird, ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres beim Staatsministerium unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts zu stellen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „einen er-

folglosen Versuch“ durch die Worte „zwei erfolglose Versuche“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹Im wissenschaftlichen Fachgebiet sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, in den übrigen Fächern entsprechen die Anforderungen denen der gymnasialen Oberstufe. ²§ 44 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung findet entsprechend Anwendung.“

6. In § 7 Satz 3 werden die Worte „und Latein“ durch die Worte „ , Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

München, den 28. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2030-2-1-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Berufungsverfahren**

vom 7. August 2015 (GVBl. S. 316)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 60 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Hochschulen für Musik Nürnberg und Würzburg und“.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

München, den 7. August 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 20. August 2015 Az.: III.1-BS4646-4b.48 916**

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

Im Rahmen des Schulversuchs soll ein Unterrichtskonzept entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Englisch als Arbeitssprache ermöglicht. Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt.

Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Englisch und Deutsch sowie der Entwicklung in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen kann.

Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Englisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils „Bilinguale Grundschule Englisch“

2. Organisation

- 2.1 Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2015/2016 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2016/2017 bis 2018/2019 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.
- 2.2 Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule.
- 2.3 Die in den bilingualen Klassen eingesetzten Klassenlehrkräfte verfügen über den Nachweis des erfolgreichen Studiums von Englisch als nicht vertieftem

Fach, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

- 2.4 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Mitwirkung an der Konzeptentwicklung und den zusätzlichen Organisationsaufwand für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Material- und Fortbildungsetat. Eine Gewährung von Anrechnungsstunden ist lediglich für die Dauer des Schulversuchs möglich.
- 2.5 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulgemeinschaft, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, des Elternbeirats und des Schulaufwandsträgers erforderlich.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2015/2016 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019.

4. Modellschulen

Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg. bez.
1	Grundschule Eichstätt Am Graben	Am Graben 9-11 85072 Eichstätt	2479	O.Bay.
2	Grundschule Kaufering	Lechfeldstraße 40 86916 Kaufering	2654	O.Bay.
3	Grundschule Ingolstadt-Zuchering	Seeweg 7 85051 Ingolstadt	2122	O.Bay.
4	Grundschule München an der Waldmeisterstraße	Waldmeisterstraße 38 80935 München	2279	O.Bay.
5	Josef-Dosch- Grundschule Gauting	Ammerseestraße 4 82131 Gauting	2893	O.Bay.
6	Grundschule München an der Feldbergstraße	Feldbergstraße 85 81825 München	2162	O.Bay.
7	Anni-Pickert-Grund- und Mittelschule Poing	Gruber Straße 4 85586 Poing	2464	O.Bay.
8	Hans-Carossa Grundschule Pilsting	Lindenstraße 1 94431 Pilsting	3850	N.Bay.
9	Grundschule Offen- stetten	Schulstraße 9 93326 Abensberg	3674	N.Bay.
10	Hans-Scholl-Grund- schule Burglengenfeld	Im Naabtalpark 36 93133 Burglengenfeld	4828	OPf.
11	Grundschule Großberg	Jahnstraße 1a 93080 Pentling	4784	OPf.
12	Kilian-Grundschule Scheßlitz	Ostlandstraße 1 96110 Scheßlitz	5627	O.Fr.
13	Lucas-Cranach- Grundschule Kronach	Turnstraße 7 96317 Kronach	5787	O.Fr.
14	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestraße 10 91054 Erlangen	6530	M.Fr.
15	Cunz-Reyther-Grund- schule Niederndorf	Schulstraße 19 91074 Herzogenaurach	6792	M.Fr.

	Schule	Adresse	Schul-nr.	Reg. bez.
16	Dreiberg-Schule Knetzgau	Hainerter Straße 4 97478 Knetzgau	7578	UFr.
17	Herigoyen- Grundschule Sulzbach a. Main	Hollerweg 17 63834 Sulzbach am Main	7586	UFr.
18	St.-Anna-Grundschule Augsburg	Schaetzlerstraße 26 86152 Augsburg	8524	Schw.
19	Grundschule Bobingen an der Singold	Willi-Ohlendorf-Weg 7 86399 Bobingen	8938	Schw.
20	Grundschule Asbach-Bäumenheim	Josef-Dunau-Ring 4 86663 Asbach- Bäumenheim	8821	Schw.
21	Westpark-Grundschule Augsburg-Pfersee	Grasiger Weg 8 86157 Augsburg	8527	Schw.

5. Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Heiner Böttger, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

7157.2-K

**Mitwirkung der Schulen
beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 20. August 2015 Az.: VI.7-BS9361-7a.99 803**

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ergeht folgende Bekanntmachung:

Der Vollzug des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) erfordert die Mitwirkung der Schulen.

1. Mitwirkung im Allgemeinen

- 1.1 Die Broschüre „Sicher starten im Praktikum, im Job oder in der Ausbildung – Informationen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist an die Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe sowie an die Schülerinnen und Schüler im neunten Schulbesuchsjahr, die die Schule verlassen, zu verteilen. Die Bestellung der Broschüre sowie der Versand und die Verteilung erfolgen wie folgt:

Mittelschulen und Mittelschulen zur sonderpädagogischen Förderung einschließlich Landesschulen:

Die Regierungen stellen zu Beginn des Schuljahres die Zahlen der betroffenen Schüler fest. In einer Excel-Tabelle (Aufbau siehe Nr. 1 der Anlage 1) erfassen sie die Adressen der Schulämter sowie die Anzahl der benötigten Broschüren (keine Bestellung auf Vorrat) und übermitteln diese jeweils bis spätestens **15. Oktober** des jeweiligen Jahres per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (E-Mail-Adresse siehe Nr. 2 der Anlage 1). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranlasst, dass die Broschüren gemäß den Angaben in der jeweiligen Excel-Tabelle an die einzelnen Schulämter versendet werden. Diese leiten die Broschüren entsprechend den Schülerzahlen an die verschiedenen Mittelschulen bzw. Mittelschulen zur sonderpädagogischen Förderung weiter.

Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie Schulen besonderer Art (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):

Die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen teilen zu Beginn des Schuljahres ihren Bedarf an Broschüren (keine Bestellung auf Vorrat) jeweils bis zum **15. Oktober** des jeweiligen Jahres per E-Mail

direkt dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anhand einer Excel-Tabelle (Struktur siehe Nr. 1 der [Anlage 1](#)) mit (E-Mail-Adresse siehe Nr. 2 der [Anlage 1](#)). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranlasst, dass die Broschüren entsprechend den Angaben in der jeweiligen Excel-Tabelle an die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen versendet werden.

- 1.2 Auf das Verbot der Kinderarbeit und die Ausnahmen davon (§ 5 JArbSchG) ist in Schulen mit Vollzeitunterricht ab der fünften Jahrgangsstufe zu Beginn eines jeden Schuljahres besonders hinzuweisen.

Auf die Gefahren der Ferienarbeit ist in den Jahrgangsstufen hinzuweisen, die regelmäßig von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind auf die Gefahren der Ferienarbeit aufmerksam zu machen.

- 1.3 Die Berufsschulen und die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung weisen die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsjahr befinden, nach Möglichkeit etwa neun Monate nach dem Eintritt in das Berufsleben im Unterricht auf die rechtzeitige Durchführung der ärztlichen Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG hin.
- 1.4 Der Vollzug des JArbSchG obliegt den Gewerbeaufsichtsamtern bei den Regierungen (Nr. 3 der [Anlage 1](#)), bei Bergbetrieben den Bergämtern.

2. Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine, der Erhebungsbögen und eines Merkblattes

- 2.1 Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG). Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass die Jugendlichen nachuntersucht worden sind (erste Nachuntersuchung; § 33 Abs. 1 JArbSchG). Die Untersuchungen sind für die Jugendlichen kostenfrei. Die Untersuchungskosten werden den Ärzten vom Freistaat Bayern erstattet.
- 2.2 Zur Vorbereitung einer Erstuntersuchung bzw. einer Nachuntersuchung erhalten die Jugendlichen jeweils einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen. Der Erhebungsbogen ist vom Personensorgeberechtigten vor der Untersuchung auszufüllen und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben dem Arzt bei der Untersuchung vorzulegen.
- 2.3 Die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Erhebungsbögen für die Erstuntersuchung und für die erste Nachuntersuchung sind von den öffentlichen

und privaten Schulen mit Vollzeitunterricht auszugeben, die die Jugendlichen vor Aufnahme einer Beschäftigung zuletzt besuchen. Die Ausgabe richtet sich nach [Anlage 2](#).

Jugendliche, die beabsichtigen, nach Verlassen einer Schule mit Vollzeitunterricht eine andere Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen, erhalten keine Untersuchungsberechtigungsscheine und keine Erhebungsbögen, es sei denn, sie werden in das Berufsgrundschuljahr aufgenommen (siehe auch [Anlage 2](#)).

- 2.4 Bei der Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen sind die Schülerinnen und Schüler auf die Bedeutung der Untersuchungen aufmerksam zu machen. Zusammen mit den Untersuchungsberechtigungsscheinen und den Erhebungsbögen ist zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten ein Merkblatt für Eltern und Jugendliche zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG auszuhändigen.
- 2.5 Über die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine ist eine Liste zu führen.
- 2.6 Die Untersuchungsberechtigungsscheine müssen mit dem Stempel der Schule und der Unterschrift der Schulleitung oder deren Beauftragten versehen sein und eine fortlaufende Nummer besitzen, die mit der Nummer der Eintragung in der Liste nach Nr. 2.5 übereinstimmt. Die laufende Nummer ist für beide Untersuchungsberechtigungsscheine dieselbe. Jeder Jugendliche kann grundsätzlich nur einmal je einen Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung und für die erste Nachuntersuchung erhalten. Wird im Falle des Verlustes ein weiterer Untersuchungsberechtigungsschein ausgehändigt, so ist dieser als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.
- 2.7 Den Schulen werden die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Erhebungsbögen in der Schülerdatei (WinSD) der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt für Eltern und Jugendliche (siehe Nr. 2.4) kann von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter der Rubrik „Arbeitsschutz“ heruntergeladen werden.
- ## 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 23. Januar 2007 (KWMBL. I S. 42, StAnz. Nr. 8) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Anlage 1

Excel-Tabelle, Adressenliste

1. **Aufbau der Excel-Tabelle für die Bestellungen der Regierungen bzw. Schulen, die als Grundlage für die Adressierung beim Broschürenversand dient:**

Name des Schulumtes bzw. der Schule	ggf. Adresszusatz	Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Anzahl Broschüren

2. **Kontaktdaten für die Broschürenbestellung:**

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
 Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon: 0 89/12 61-16 60,
 Fax: 0 89/1261-1470, E-Mail: Broschueren@stmas.bayern.de, www.stmas.bayern.de

3. **Regierungen, Gewerbeaufsichtsämter:**

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Heißstraße 130, 80797 München, Telefon: 0 89/21 76-1, Fax: 0 89/21 76-31 02
 www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Telefon: 08 71/8 08-01, Fax: 08 71/8 08-17 99
 www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg, Telefon: 09 41/56 80-0, Fax: 09 41/56 80-799
 www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Telefon: 0 95 61/74 19-0, Fax: 0 95 61/74 19-1 00
 www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Telefon: 09 11/9 28-0, Fax: 09 11/9 28-29 99
 www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Telefon: 09 31/3 80-00, Fax: 09 31/3 80-18 03
 www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg, Telefon: 08 21/3 27-01, Fax: 08 21/3 27-27 00
 www.regierung.schwaben.bayern.de

Anlage 2

Übersicht über die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungscheine, Erhebungsbögen und eines Merkblattes

Zeitpunkt der Ausgabe	Untersuchungsberechtigungschein und Erhebungsbogen für die <u>Erstuntersuchung</u>	Untersuchungsberechtigungscheine und Erhebungsbögen für die <u>Erstuntersuchung</u> und die <u>erste Nachuntersuchung</u>	Merkblatt für Eltern und Jugendliche
Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Abschlussklasse.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>nach</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen, ohne Absicht, eine weiterführende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>vor</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen, ohne Absicht, eine weiterführende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen.	Aushändigung mit den Untersuchungsberechtigungscheinen.
Ab dem 1. Juli des der Abschlussklasse vorausgehenden Schuljahres.	Ausgabe auf Anforderung der Schüler für die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, wenn die Schüler die Schule <u>nach</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verfließen.	Ausgabe auf Anforderung der Schüler für die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, wenn die Schüler die Schule <u>vor</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verfließen.	Aushändigung mit den Untersuchungsberechtigungscheinen.
Ab dem 1. Juli vor Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr. Drei Monate vor dem vorzeitigen Austritt, soweit die Schule zulässigerweise vorzeitig verlassen wird.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>nach</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen und in das Berufsgrundschuljahr eintreten wollen.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>vor</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen und in das Berufsgrundschuljahr eintreten wollen.	Aushändigung mit den Untersuchungsberechtigungscheinen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 13

München, den 26. Oktober 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
24.07.2015	2210-8-2-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	178
11.09.2015	2230-1-1-7-K Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	179
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
10.09.2015	2230.1.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	187
10.09.2015	2230.1.1.1.1.3-K Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	188
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
22.06.2015	2251-K Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	190

I. Rechtsvorschriften

2210-8-2-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zu 1 v. H.“ durch die Worte „bis zu 3 v. H.“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. an Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2,“ .
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Art. 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 24. Juli 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-7-K

Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)

Vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 52, 85 Abs. 1a Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für öffentliche Schulen und Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium). ²Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Verordnung, soweit diese im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Beliehene tätig werden.

§ 2

Schülerunterlagen

¹Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. ²Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
 - a) das Schülerstammbblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
 - c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fach-

gebundene oder allgemeine Hochschulreife, mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,

- d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
- e) die sonstigen Zeugnisse und Übertrittszeugnisse,
- f) den Schullaufbahnbogen, in welchem die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- g) die Notenbögen, in welche – je nach Schulart – insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
- h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
- i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht,
- l) sämtliche Förderpläne,
- m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in Form eines Abschlussberichts,
- n) die Schülerlisten an Grund- und Mittelschulen,
- o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schü-

lerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und

2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus
 - a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
 - b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

³Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigepflichteten; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 3

Verwendung

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen jeweils nur im konkreten Einzelfall insbesondere erhalten:

1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

²Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 4

Weitergabe bei Schulwechsel

(1) ¹Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. ²Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. ³Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist weitergegeben; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) ¹Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ²Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ³§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 Abs. 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 5

Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. ²Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
3. § 2 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

³Die Fristen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 2 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. ⁴Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 2 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. ⁵Abweichend von Satz 2 ist eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig, sofern dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder – bei staatlichen Schulen – zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv unerlässlich ist; die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6

Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die eigenen Leistungsnachweise nach § 2 Nr. 2 steht zu:

1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Erziehungsberechtigten und
3. früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben, und
4. ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Auflösung, Zusammenlegung oder
Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die weitere Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 5.

§ 7a

Folgeänderungen

(1) Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 42 wird aufgehoben.

(2) Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 52 wird aufgehoben.

5. § 59 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(3) Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2232-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 245 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.

- b) In der Überschrift zu § 55 werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste;“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.
3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste;“ gestrichen.
- b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 5 entfällt die Absatzbezeichnung.

(4) Die Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580, BayRS 2233-2-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 246 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - b) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 (aufgehoben)“.
- 2. In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- 3. § 28 wird aufgehoben.

(5) Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 52 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - c) § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63 (aufgehoben)“.
- 2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

- 3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- 4. § 63 wird aufgehoben.

(6) Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl S. 215), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - c) § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 (aufgehoben)“.
- 2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 69 wird aufgehoben.

(7) Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - b) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 40 Abs. 8 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
3. In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
4. § 42 wird aufgehoben.

(8) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 135, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 (aufgehoben)“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 30 wird aufgehoben.

(9) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 (aufgehoben)“.
 - b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „ , Schülerbogen“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
2. § 20 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 3 entfällt die Absatzbezeichnung.

(10) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 24 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 (aufgehoben)“.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 32 wird aufgehoben.

(11) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(12) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(13) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(14) Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) In der Überschrift zu § 43 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

d) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. In § 38 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. In § 44 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „an der Berufsfachschule für Kinderpflege“ gestrichen.

7. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

8. § 52 wird aufgehoben.

9. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

10. In Anlage 4 wird in der Spalte „3. Schuljahr (13. Jgst.)“ in der Zeile „Religionslehre“ die Zahl „1¹⁾“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.

(15) Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S.17, ber. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 49 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

c) § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59 (aufgehoben)“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 59 wird aufgehoben.

(16) Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(17) Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Fachschulordnung Heilerziehungspflege – FSO HeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 268 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19b die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(18) Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 48 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- d) § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

4. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 57 wird aufgehoben.

(19) § 22 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird gestrichen.

(20) Die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDo) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(21) Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 41 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(22) Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(23) Die Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 276 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 8

Übergangsvorschriften

¹Schülerunterlagen, welche vor dem Schuljahr 2015/2016 angelegt wurden, können fortgeführt werden. ²Für diese gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBl I S. 1474), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl I S. 32), das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach dem des Schülerstammblates bestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 11. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/1/15

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Mit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in **Nürnberg** möglich.

Da für diese Besuche kein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden kann, richtet sich das Angebot ausschließlich an Schülergruppen im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen, die mit regionalen öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen können.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet: www.blz.bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu

einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 22. August 2014 (KWMBL. S. 203, StAnz. Nr. 42) tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-K

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/2/15

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der

eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Info – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vor- und Nachbereitung an der Schule die Grundlage für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen.

Hinweise zur gültigen Fahrtkostenregelung sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen/>).

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssnack

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im lau-

fenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2015/16 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 60 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2014/2015 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschul-

ten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßigere Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089 2180-1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 22. August 2014 (KWMBL. S. 204, StAnz. Nr. 42) tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“

vom 22. Juni 2015

Die Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens in der Fassung vom 9. Dezember 2011 ist durch Beschluss des Fernsehrats des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 13. März 2015 wie folgt geändert worden:

1. In § 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„Der Fernsehrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, vornehmlich durch Unterrichtung über die anstehenden Tagesordnungen sowie über Gegenstand und Ergebnisse seiner Beratungen. Er veröffentlicht einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz aller Mitglieder im Fernsehrat und seinen Ausschüssen.“

Die bisherigen Absätze 6, 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 7, 8, 9 und 10.

2. § 8 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat für einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentliche Beratung beschließt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich.“

Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„Der Verwaltungsrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse. Er veröffentlicht die Anwesenheitslisten seiner Sitzungen sowie einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz seiner Mitglieder im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse sind stets nicht-öffentlich.“

Mainz, den 22. Juni 2015

Zweites Deutsches Fernsehen
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Peter Weber
Justitiar

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 14

München, den 16. November 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
29.09.2015	2030.8-K Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fach- oberschulen und Berufsoberschulen	194
19.10.2015	2236.7.1-K Änderung der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	201
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.8-K

**Integrationsvereinbarung
nach § 83 SGB IX
für die staatlichen Gymnasien, Realschulen,
Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 29. September 2015, Az. II.6-BP4001.2/19

Eine Integrationsvereinbarung enthält gemäß § 83 SGB IX Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Betriebe und Dienststellen.

In der Anlage wird die am 10. Oktober 2013 unterzeichnete „*Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen*“ gemäß Ziffer IV Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung erneut bekannt gemacht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage**Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX
für die staatlichen Gymnasien, Realschulen,
Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Nov. 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis“ oder unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Integrationsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt; sie sind über diese Möglichkeit in neutraler Form zu informieren.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zust-AN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungsaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.
Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 99 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Integration

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch - soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt - mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung

und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 95 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. II 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Integrationsvereinbarung wird außerdem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.11.2013 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 10. Oktober 2013

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus:

Hauptpersonalrat:

Hauptschwerbehinderten-
vertretung:

Dr. Ludwig Spaenle

Rolf Habermann

Franz-Josef Remling

2236.7.1-K

**Änderung der Dienstanweisung
für die Ministerialbeauftragten
für die Berufliche Oberschule
(Fachoberschulen und Berufsoberschulen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 19. Oktober 2015, Az. VI.8-BO9125-7a.98 296

Die Bekanntmachung Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 26. Oktober 2010 (KWMBL. S. 532), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (KWMBL. S. 140), wird wie folgt geändert:

I.

Abschnitt I Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter, dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der BesGr. A 15 mit Amtszulage sowie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte staatlicher Fachoberschulen entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung,“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 15

München, den 7. Dezember 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
01.09.2015	2038-3-1-10-I/K Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl)	206
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
08.10.2015	2030.5.2-K Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen	219
13.10.2015	2230.1.1.1-K Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen	221
15.10.2015	2038.3.5-K Änderung der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)	231
21.10.2015	2230.1.3-K Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittel- schule“ (TAFF) als Schulversuch	232
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2038-3-1-10-I/K

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl)

Vom 1. September 2015 (GVBl. S. 330)

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlBG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 16	Festsetzung der Platzziffer
§ 17	Wiederholung der Prüfung
§ 18	Prüfungsakten
	Teil 2
	Sonstiger Qualifikationserwerb
§ 19	Einstieg in der ersten Qualifikationsebene
	Teil 3
	Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
	Abschnitt 1
	Vorbereitungsdienst
§ 20	Einstellung
§ 21	Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
§ 22	Fachtheoretische Ausbildung
§ 23	Berufspraktische Ausbildung
§ 24	Erreichen des Ausbildungsziels
	Abschnitt 2
	Qualifikationsprüfung
§ 25	Durchführung der Prüfung
§ 26	Schriftliche Prüfung
§ 27	Mündliche Prüfung
§ 28	Gesamtprüfungsnote
	Teil 4
	Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
§ 29	Einstellung und Zuweisung zum Fachstudium
§ 30	Dauer und Gestaltung des Fachstudiums
§ 31	Leistungspunkte
§ 32	Praxismodule
§ 33	Prüfer und Prüferinnen, Prüfungsamt
§ 34	Module
§ 35	Bestehen der Qualifikationsprüfung; Gesamtprüfungsnote
§ 36	Akademischer Grad (B.A.)
	Teil 5
	Einstieg in der vierten Qualifikationsebene
	Abschnitt 1
	Vorbereitungsdienst
§ 37	Zulassungsvoraussetzungen

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Ziel der Ausbildung
- § 3 Dienstbezeichnung
- § 4 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 5 Urlaub
- § 6 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, ergänzender Vorbereitungsdienst

Abschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung und Praxismodule

- § 7 Ausbildungsbibliotheken

Abschnitt 3

Fachtheoretische Ausbildung

- § 8 Ausbildungseinrichtungen

Abschnitt 4

Qualifikationsprüfungen

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Form der Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Nichtbestehen der Prüfung

- § 38 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen
 § 39 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
 § 40 Ausbildungsgegenstände
 § 41 Berufspraktische Ausbildung
 § 42 Bewertung der praktischen Ausbildung
 § 43 Fachtheoretische Ausbildung

§ 2

Aufbau und Ziel der Ausbildung

¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem berufspraktischen und einem fachtheoretischen Teil. ²Die zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten und dritten Qualifikationsebene zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden gemeinsam mit den Regelbewerbern und Regelbewerberinnen nach den für diese geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

- § 44 Durchführung der Prüfung, Prüfungsamt
 § 45 Schriftliche Prüfung
 § 46 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
 § 47 Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung
 § 48 Mündliche Prüfung
 § 49 Gesamtprüfungsnote
 § 50 Bibliotheksassessor und Bibliotheksassessorin

§ 3

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Beamten und Beamtinnen führen bei einem vorgesehenen Einstieg

Teil 6

Ausbildungsqualifizierung

- § 51 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
 § 52 Meldung zum Zulassungsverfahren
 § 53 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
 § 54 Prüfungsgespräch
 § 55 Schriftliche Prüfung
 § 56 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
 § 57 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

1. in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Bibliothekssekretäranwärter“ bzw. „Bibliothekssekretäranwärterin“,
2. in der dritten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“ bzw. „Bibliotheksinspektoranwärterin“,
3. in der vierten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendar“ bzw. „Bibliotheksreferendarin“.

Teil 7

Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsregelung
 § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 4

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Anlage Module des Fachstudiums

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich

(1) In der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft wird der fachliche Schwerpunkt Bibliothekswesen gebildet.

(2) ¹Auf Prüfungen und Leistungsnachweise nach dieser Verordnung sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. ²Die Vorschriften der Auswahlverfahrensordnung bleiben unberührt.

§ 5

Urlaub

Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen

werden während der fachtheoretischen Ausbildung von der Staatsbibliothek, während der berufspraktischen Ausbildung von den Leitern und Leiterinnen der Dienststellen, denen die Beamten und Beamtinnen zur Ausbildung zugewiesen sind, genehmigt.

§ 6

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, ergänzender Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst kann von der Ernennungsbehörde um bis zu ein Jahr verlängert werden, wenn der Beamte oder die Beamtin

1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung insgesamt mindestens drei Viertel der Unterrichtstage oder von der berufspraktischen Ausbildung insgesamt mindestens drei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach den §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben,
2. nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurde oder
3. eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 APO nachzuholen hat.

²Die Ernennungsbehörde bestimmt die zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte. ³Soweit Ausbildungsabschnitte unterbrochen wurden oder ihr Ziel aus nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wurde, sollen diese wiederholt werden.

(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung sollen die Beamten und Beamtinnen im ergänzenden Vorbereitungsdienst in den Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind.

Abschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung und Praxismodule

§ 7

Ausbildungsbibliotheken

(1) Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) bestimmt – bei nichtstaatlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit deren Trägern – allgemein die für die berufspraktische Ausbildung und die Praxismodule geeigneten Ausbildungsbibliotheken.

(2) Die Beamten und Beamtinnen werden von der Staatsbibliothek den Ausbildungsbibliotheken zugewiesen, bei nichtstaatlichen Anwärtern und Anwärter-

rinnen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) Den zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen nichtstaatlicher Dienstherrn soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung im berufspraktischen Teil an geeigneten Bibliotheken ihrer Dienstherrn tätig zu sein.

(4) ¹Für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung sind die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsbibliotheken verantwortlich. ²An jeder Ausbildungsbibliothek wird ein Ausbildungsleiter oder eine Ausbildungsleiterin bestimmt, der oder die die berufspraktische Ausbildung der Beamten und Beamtinnen lenkt und überwacht.

Abschnitt 3

Fachtheoretische Ausbildung

§ 8

Ausbildungseinrichtungen

¹Die fachtheoretische Ausbildung wird an den Ausbildungseinrichtungen durchgeführt. ²Ausbildungseinrichtungen sind bei einem vorgesehenen Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene die Staatsbibliothek – Bibliotheksakademie Bayern,
2. in der dritten Qualifikationsebene die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,
3. in der vierten Qualifikationsebene die Staatsbibliothek – Bibliotheksakademie Bayern.

Abschnitt 4

Qualifikationsprüfungen

§ 9

Zweck der Prüfung

Zweck der Qualifikationsprüfung ist es festzustellen, ob die Beamten und Beamtinnen nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Ämter ab der jeweiligen Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen geeignet sind.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für die Qualifikations-

prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestellt wird. ²Das vorsitzende Mitglied muss ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14, ein Mitglied ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 7, jeweils im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen, innehaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens über die Qualifikation verfügen, die der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation entspricht. ³Das vorsitzende Mitglied muss ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14, von den anderen Mitgliedern müssen zwei ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 und zwei weitere ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10, jeweils im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen, innehaben. ⁴Drei Mitglieder müssen dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule angehören, darunter das vorsitzende Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene besteht aus dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin der Staatsbibliothek als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben müssen.

(4) ¹Für das vorsitzende und jedes weitere Mitglied der Prüfungsausschüsse werden Stellvertreter mit der jeweils gleichen Qualifikation bestimmt. ²Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Staatsbibliothek wird durch den Stellvertretenden Generaldirektor bzw. die Stellvertretende Generaldirektorin vertreten.

(5) ¹Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des vorsitzenden Mitglieds erfolgt in den Fällen der Abs. 1 und 3 auf Vorschlag der Staatsbibliothek durch das Staatsministerium. ²Im Fall des Abs. 2 ernennt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag der Staatsbibliothek. ³Die Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig,

wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, darunter das vorsitzende Mitglied, anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Nachteilsausgleich

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sollen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Prüfungsamt zur Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 13

Form der Prüfung

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, zudem für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene aus den schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

(2) Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist modular aufgebaut.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) ¹Bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen. ²Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm gemäß § 27 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 1 eingesetzten Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung abgenommen. ³Sie erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung. ⁴Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

(2) ¹Die Prüfungsdauer beträgt bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene 30 Minuten,
2. in der vierten Qualifikationsebene 60 Minuten.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der

eingesetzten Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 16

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten oder vierten Qualifikationsebene erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ³Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit dem besseren Ergebnis im Bachelor-Modul die bessere Platzziffer; bei gleichen Ergebnissen im Bachelor-Modul wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴Die Platzziffer des nächstfolgenden Teilnehmers oder der nächstfolgenden Teilnehmerin wird gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 APO bestimmt.

(2) Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten eine gesonderte Bescheinigung über die Platzziffer gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 APO.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene ist spätestens einen Monat nach Aushändigung bzw. Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 18

Prüfungsakten

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind Teil der Prüfungsakte. ²Die Absolventen und Absolventinnen

können ihre vollständige Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung einsehen. ³Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht und ist in der Akte zu vermerken.

(2) ¹Die Prüfungsakten sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beendet wird.

Teil 2

Sonstiger Qualifikationserwerb

§ 19

Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen, wird bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene erworben durch die Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 2 LlbG und eine mindestens sechsmonatige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Teil 3

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 20

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Auswahlverfahrens.

§ 21

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst im Einzelnen folgende Zeiträume:

1. fachtheoretische Ausbildung und Qualifikationsprüfung: sieben Monate,
2. berufspraktische Ausbildung an einer wissenschaftlichen Bibliothek: zwölf Monate,

3. berufspraktische Ausbildung an einer öffentlichen Bibliothek, an der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken oder ihren Außenstellen und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen des Bereichs Bibliothek, Archiv und Information: fünf Monate.

²Die Einzelheiten der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung regelt ein von der Staatsbibliothek aufgestellter Ausbildungsplan.

§ 22

Fachtheoretische Ausbildung

¹Die fachtheoretische Ausbildung wird von der Staatsbibliothek durchgeführt. ²Sie erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Strukturen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und Medienbearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. IT-Anwendungen,
5. Literaturkunde,
6. Staats- und Verwaltungskunde.

§ 23

Berufspraktische Ausbildung

¹Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden die Anwärter und Anwärterinnen am Arbeitsplatz unterwiesen. ²Sie werden mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht, die für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in Betracht kommen. ³Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

§ 24

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) ¹Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte bei den in § 21 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Ausbildungsstellen hat deren Leiter bzw. Leiterin die Gesamtleistung des Anwärters bzw. der Anwärterin in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und mit einer Gesamtnote nach § 27 APO zu bewerten. ²Das Zeugnis ist dem Anwärter bzw. der Anwärterin bekannt zu geben, bei Anwärtern bzw. Anwärterinnen nichtstaatlicher Dienstherren auch der jeweiligen Ernennungsbehörde. ³Das Zeugnis ist der Staatsbibliothek unverzüglich zuzuleiten.

(2) Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung wird das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund

von Leistungskontrollen in Form von Aufsichtsarbeiten festgestellt.

(3) Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

§ 25

Durchführung der Prüfung

¹Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer das Ausbildungsziel gemäß § 24 erreicht hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. ³Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Die Entscheidung ist den Bewerbern und Bewerberinnen sowie den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 22 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Lehrfachs,
2. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 22 Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Lehrfachs,
3. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 22 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 aufgeführten Lehrfächer,
4. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 22 Satz 2 Nr. 6 aufgeführten Lehrfachs.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 4 zwei Stunden.

(3) ¹Aus den Noten der Prüfungsarbeiten wird die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung gebildet, wobei die Noten der Aufgaben nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zweifach und die Note der Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 4 einfach gezählt werden. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch sieben.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in engem zeitlichen Rahmen zur schriftlichen Prüfung statt.

(2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je drei Prüfern bzw. Prüferinnen gebildet.

§ 28

Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf.

Teil 4

Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 29

Einstellung und Zuweisung zum Fachstudium

Die Ernennungsbehörden weisen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,

1. die Bibliotheksinspektoranwärter und Bibliotheksinspektoranwärterinnen im Vorbereitungsdienst und
2. die Beamten und Beamtinnen, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts Bibliothekswesen zugelassen sind,

für den Studiengang „Bibliotheks- und Informationsmanagement“ zu.

§ 30

Dauer und Gestaltung des Fachstudiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester, wobei vier Semester mit insgesamt 24 Monaten auf die fachtheoretischen und zwei Semester mit insgesamt zwölf Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten entfallen.

(2) Das Bachelorstudium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen in folgenden Gebieten:

1. Grundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und -bearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. Informationstechnik,

5. Management und Recht,

6. Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen.

(3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut.

²Die Module finden in Form von Theorie- oder Praxismodulen sowie dem Modul der Bachelorarbeit statt. ³Zahl, Art und Umfang der Module, deren Mindest- bzw. Pflichtinhalte sowie Umfang und Form der Prüfungsleistungen, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, und die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Gesamtnote ergeben sich aus der **Anlage**. ⁴Diese enthält die Festlegung der Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ⁵Soweit die Anlage keine abschließenden Regelungen enthält, werden diese im Modulhandbuch getroffen. ⁶Dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 31

Leistungspunkte

¹Während des Bachelorstudiums sind insgesamt 210 Leistungspunkte zu erzielen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 27 Stunden.

§ 32

Praxismodule

(1) Die Praxismodule im zweiten und fünften Semester im Umfang von je sechs Monaten und 66 Leistungspunkten werden an Ausbildungsbibliotheken in Bayern abgeleistet.

(2) Die Studierenden werden von der Staatsbibliothek im Einvernehmen mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, den Ausbildungsbibliotheken zugewiesen, bei nichtstaatlichen Studierenden zudem im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) ¹Die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) erfüllen. ²Bei Bedarf werden in den Ausbildungsbibliotheken berufserfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Ausbildung eingesetzt, die ebenfalls die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 oder 3 BayFHVRG erfüllen müssen.

(4) ¹Die Praxismodule dienen dem exemplarischen Lernen und umfassen die Ausbildung am Arbeitsplatz und begleitende Fachgespräche. ²Die Studierenden sollen ihre fachtheoretischen Kenntnisse anwenden und berufspraktische Erfahrungen sammeln. ³Dies bezieht sich auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das

gesamte bibliothekarische Tätigkeitsspektrum einer wissenschaftlichen Bibliothek. ⁴Die Praxismodule umfassen mindestens zwei informativische Kurzpraktika im Gesamtumfang von sieben bis zwölf Wochen, eines davon an einer öffentlichen Bibliothek. ⁵Ein Teil des Kurzpraktikums kann auch im Ausland absolviert werden. ⁶Die informativischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, vermittelt.

(5) Die Fachgespräche, die während der Praxismodule stattfinden, sollen die gewonnenen Erkenntnisse der vorangegangenen fachtheoretischen Studienzeiten mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen.

(6) Die Einzelheiten der Praxismodule wie z.B. die Ausbildung am Arbeitsplatz und Fachgespräche, regelt ein von der Staatsbibliothek im Einvernehmen mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, aufgestellter Ausbildungsplan.

(7) ¹Jeweils am Ende der beiden Praxismodule hat der Leiter oder die Leiterin der Ausbildungsbibliothek eine Bestätigung über die Ableistung der Studienzeiten mit einer Bewertung nach § 40 APO auszustellen. ²Diese Bestätigung ist der Fachhochschule und der Staatsbibliothek jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines Praxismoduls zuzuleiten.

§ 33

Prüfer und Prüferinnen, Prüfungsamt

(1) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können bestellt werden:

1. Dozenten und Dozentinnen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,
2. Lehrbeauftragte innerhalb ihres Lehrauftrags,
3. Ausbildungsbeauftragte und Auszubildende.

²Die Prüfer und Prüferinnen müssen mindestens über die Qualifikation verfügen, die der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation entspricht.

(2) Bei der organisatorischen Abwicklung der Prüfungen wird die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, von der Staatsbibliothek (Prüfungsamt) unterstützt.

§ 34

Module

(1) In den Theoriemodulen sind Modulprüfungen gemäß § 38 Abs. 3 APO in Verbindung mit § 42 APO entsprechend der Anlage abzulegen.

(2) ¹Das Ableisten der Praxismodule wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, auf der Grundlage der mit einer Bewertung versehenen Bestätigung nach § 32 Abs. 7 und einer schriftlichen Dokumentation der Ausbildungsinhalte vom zuständigen Prüfer bzw. von der zuständigen Prüferin festgestellt. ²Wird das Praxismodul mit „nicht ausreichend“ bewertet, so führen zwei vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, bestellte Prüfer oder Prüferinnen ein zusätzliches Gespräch mit der Dauer von 30 Minuten mit dem oder der Studierenden. ³Die in den Praxismodulen erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Endnote ein, werden aber im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist ein Modul mit einem Umfang von insgesamt zwölf Leistungspunkten. ²Es besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ³Das Kolloquium dauert 30 Minuten und erstreckt sich dabei ausgehend vom Thema der Bachelorarbeit auf verwandte Themengebiete.

§ 35

Bestehen der Qualifikationsprüfung; Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 15 v. H., wobei das Kolloquium 25 v. H. und die schriftliche Arbeit 75 v. H. zählt, und den Theoriemodulen mit einer Gewichtung von 85 v. H. ²Dabei werden die Module nach dem auf ganze Prozentzahlen gerundeten Anteil der Leistungspunkte an der Summe der Leistungspunkte der Theoriemodule gewichtet. ³Die Gesamtprüfungsnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen.

(2) Die Qualifikationsprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erzielt, die Praxismodule bestanden sowie die Theoriemodule und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ bestanden werden.

§ 36

Akademischer Grad (B.A.)

Nach bestandener Qualifikationsprüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, den Absolventen und Absolventinnen den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

Teil 5

Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Vorbereitungsdienst können Bewerber und Bewerberinnen eingestellt werden, die ein Studium, das mit einer Ersten Staatsprüfung, einer Ersten Juristischen Prüfung, einem Diplom- oder Magisterabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder einem Masterabschluss abschließt, mit Erfolg beendet haben. ²Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion erwünscht.

§ 38

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 37 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer persönlichen Eignung und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an wissenschaftlichen Bibliothekaren und Bibliothekarinnen bestimmter Fachrichtungen ausgewählt.

(2) ¹Die persönliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen wird durch ein gesondertes, wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren in Form eines Assessment-Centers (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 LlbG) festgestellt, dessen Bestehen Voraussetzung für die Einstellung ist. ²Wird die Eignung festgestellt, ergibt sich die Rangfolge der zum Vorbereitungsdienst zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen nach dem Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung.

(3) ¹Die Zahl der Einladungen zum Assessment-Center kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung abzustellen. ²Die Dauer des Assessment-Centers soll drei Stunden je Bewerber oder Bewerberin nicht übersteigen. ³Das Assessment-Center kann einmal wiederholt werden. ⁴Die früheste Möglichkeit dazu ist beim nächsten Vorbereitungsdienst gegeben, in dem Bedarf an der entsprechenden Fachrichtung besteht. ⁵Die Geltungsdauer des Ergebnisses des Assessment-Centers endet mit dem Abschluss des Einstellungsverfahrens für den jeweiligen Vorbereitungsdienst.

(4) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens regelt die Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums in einem Leitfaden.

§ 39

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

²Er umfasst eine fachtheoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Staatsbibliothek erstellten Ausbildungsplan. ³Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. ⁴Die Staatsbibliothek ist für die Referendare und Referendarinnen des Staates Ernennungsbehörde. ⁵Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen und weist die Referendare und Referendarinnen den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) ¹Die praktische Ausbildung besteht aus einem Hauptpraktikum und mehreren Kurzpraktika. ²Das Hauptpraktikum mit einer Dauer von mindestens 28 Wochen wird an einer Ausbildungsbibliothek des Staates (§ 7) abgeleistet. ³Die Kurzpraktika können in weiteren bibliothekarischen und bibliotheksrelevanten Einrichtungen abgeleistet werden. ⁴Ein Teil der Kurzpraktika kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 40

Ausbildungsgegenstände

(1) Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Grundlagenfächer als Pflichtfächer:

1. Bibliotheks- und Informationswesen des In- und Auslands,
2. Akquisition von Informationsressourcen,
3. Medien- und Informationserschließung,
4. Bestands- und Informationsvermittlung,
5. Publikationswesen,
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
7. Informationstechnologie,
8. Management,
9. Bibliotheksrelevantes Recht,
10. Altes Buch und Geschichte des Bibliothekswesens.

(2) ¹Die Ausbildung in den Grundlagenfächern wird durch Vertiefungskurse ergänzt. ²Die Referendare und Referendarinnen sind verpflichtet, während der theoretischen Ausbildung mindestens vier Vertiefungskurse zu belegen.

(3) Die Referendare und Referendarinnen sind verpflichtet, neben der bibliotheksfachlichen Ausbildung ihr im Hochschulstudium erworbenes Fachwissen weiter zu pflegen und zu vertiefen.

§ 41

Berufspraktische Ausbildung

¹Die praktische Ausbildung ist dazu bestimmt, die Referendare und Referendarinnen in die Bibliothekspraxis einzuführen. ²Hierzu werden sie durch informatorische Unterweisung und eigene Mitarbeit mit sämtlichen Arbeitsbereichen einer wissenschaftlichen Bibliothek vertraut gemacht. ³Parallel dazu sollen sie entsprechend dem wachsenden Stand ihrer Kenntnisse übliche Aufgaben der vierten Qualifikationsebene selbstständig wahrnehmen. ⁴Durch Projektarbeit sollen sie ihre Teamfähigkeit und ihre Fähigkeit zur termingebundenen Arbeit unter Beweis stellen.

§ 42

Bewertung der praktischen Ausbildung

(1) ¹Für jeden Referendar und jede Referendarin ist am Ende der praktischen Ausbildung vom Leiter oder von der Leiterin der Bibliothek, an der das Hauptpraktikum abgeleistet wurde, ein Zeugnis zu erstellen. ²Die Gesamtleistung jedes Referendars und jeder Referendarin ist mit einer Note nach § 28 APO zu bewerten. ³Das Zeugnis ist dem Referendar oder der Referendarin, bei Referendaren und Referendarinnen nichtstaatlicher Dienstherrn auch der jeweiligen Ernennungsbehörde bekannt zu geben. ⁴Das Zeugnis ist der Staatsbibliothek unverzüglich zuzuleiten.

(2) ¹Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist. ²In diesem Fall ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Vorbereitungsdienst verlängert wird. ³Er soll nicht verlängert werden, wenn der Referendar oder die Referendarin wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.

§ 43

Fachtheoretische Ausbildung

In der fachtheoretischen Ausbildung sind die Referendare und Referendarinnen verpflichtet, an den Ausbildungsveranstaltungen wie insbesondere Kursen, Übungen, Seminaren und Exkursionen teilzunehmen und die gestellten Referate und geforderten gleichwertigen Leistungen anzufertigen.

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

§ 44

Durchführung der Prüfung, Prüfungsamt

(1) ¹Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach §§ 45 und 48 wird zugelassen, wer die berufspraktische Ausbildung nach § 41 mit Erfolg abgeleistet hat. ²§ 25 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Bei der Staatsbibliothek wird zur Unterstützung

des Prüfungsausschusses ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 45

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei vierstündigen Aufsichtsarbeiten zum Stoff der in § 40 Abs. 1 aufgeführten Grundlagenfächer.

§ 46

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

§ 47

Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung bestehen aus zwei schriftlich ausgearbeiteten Referaten oder gleichwertigen Leistungen aus dem Stoff der Grundlagenfächer oder der in den Vertiefungskursen behandelten Gebiete.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 46 entsprechend.

§ 48

Mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und vier weiteren Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

§ 49

Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Gesamtnote der schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung und der zweifachen Note der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

§ 50

Bibliotheksassessor und Bibliotheksassessorin

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Bibliotheksassessor“ bzw. „Bibliotheksassessorin“ zu führen.

Teil 6

Ausbildungsqualifizierung

§ 51

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Staatsbibliothek führt bei Bedarf das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung durch.

(2) ¹Das Staatsministerium gibt den Termin, die Meldefristen und die Teilnahmevoraussetzungen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt. ²Dabei soll angegeben werden, wie viele Beamte und Beamtinnen von den obersten Dienstbehörden zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden.

§ 52

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte und Beamtinnen im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(2) Die Beamten und Beamtinnen können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 53

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einem Prüfungsgespräch.

(3) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bestellt das Staatsministerium auf Vorschlag der Staatsbibliothek einen Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren und bestimmt das vorsitzende Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben. ³Beim Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene muss mindestens ein weiteres Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben. ⁴Beim Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene muss

mindestens ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben. ⁵Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertretungen mit der jeweils gleichen Qualifikation bestimmt.

(4) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens sind die Prüfungsbestimmungen der §§ 11 bis 15 entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) ¹Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene haben angemessene Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachzuweisen. ²Angemessene Kenntnisse liegen vor, wenn diese Fremdsprache in mindestens drei aufsteigenden Jahrgangsstufen geführt und in der dritten oder in einer weiteren aufsteigenden Jahrgangsstufe mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ³Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben die Bewerber eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche von mindestens 90 Minuten Dauer in einer Fremdsprache ihrer Wahl zu bearbeiten; dabei muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. ⁴Die Prüfung wird von der Staatsbibliothek abgenommen. ⁵Angemessene Kenntnisse einer Fremdsprache liegen ebenso vor, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin eine Prüfung gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) mit Kompetenzstufe A2 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 54

Prüfungsgespräch

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis der Beamten und Beamtinnen für die Aufgaben der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten und erstreckt sich auf Grundkenntnisse in

1. Bibliothekswesen im Überblick,
2. Bibliotheksverwaltung,
3. Informationsinfrastruktur und -technik.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach § 28 APO. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

§ 55

Schriftliche Prüfung

¹Im schriftlichen Teil bearbeiten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine zweistündige Aufgabe aus

Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen, und Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse. ²Die Aufgabe kann aus mehreren Teilen bestehen und Testverfahren einschließen, die dem Ziel des Zulassungsverfahrens entsprechen.

§ 56

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Prüfungsgespräch mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt und die gemäß § 53 Abs. 5 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen sind. ²Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung nach § 55 und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs nach § 54 Abs. 3 geteilt durch zwei.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtprüfungsnote setzt die Staatsbibliothek für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin, der bzw. die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat, eine Platzziffer fest. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer oder die Teilnehmerin mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch die bessere Platzziffer.

(4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

§ 57

Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 2 LlbG) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 58

Übergangsregelung

Für Anwärter und Anwärterinnen, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2015 begonnen haben, finden weiterhin die bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Anwendung.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2015 treten außer Kraft:

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOMBibLD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-4-10-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 130 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibLD) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419, BayRS 2038-3-4-10-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 131 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
3. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibLD) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 132 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

München, den 1. September 2015

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann
Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Module des Fachstudiums

Semester	Nr.	Modul – Pflicht- bzw. Mindestinhalt	ECTS	SWS	Prüfung und Prüfungsdauer in Minuten
1.	I.1	Strukturen des Bibliothekswesens im Kontext der Wissenschaft	9	7	K 120 oder R 20 oder M 20
	II.1	Bestandsmanagement	5	4	K 120
	II.2	Erschließung I	7	5,5	K 120
	III.1	Benutzung und Service	5	4	K 120
	III.2	Informationsressourcen I	7	5,5	K 120 oder R 20 oder M 20
	IV.1	Grundlagen der IT in Bibliotheken	5	4	M 20 oder K 120
			Leistungspunkte	38	30
2.	VII.1	Praktikum I	33		Pb (ca. 10 Seiten DIN A4)
		Leistungspunkte	33		
3.	I.2	Strukturen des Informationswesens	5	4	H oder K 120 oder M 20
	I.3	Medienkunde (semesterübergreifend)	7	5,5	Siehe 4. Semester
	II.3	Erschließung II (semesterübergreifend)	7	5,5	Siehe 4. Semester
	III.3	Informationsressourcen II (semesterübergreifend)	3	2	Siehe 4. Semester
	III.4	Informationsvermittlung (semesterübergreifend)	2	1,5	Siehe 4. Semester
	IV.2	IT-Administration	6	4,5	K 120
	VI.1	Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen (semesterübergreifend)	7	5,5	Siehe 4. Semester
			Leistungspunkte	37	28,5
4.	I.3	Medienkunde (semesterübergreifend)	5	5,5	K 180
	II.3	Erschließung II (semesterübergreifend)	8	5,5	K 300
	III.3	Informationsressourcen II (semesterübergreifend)	3	2	R 20 oder K 120
	III.4	Informationsvermittlung (semesterübergreifend)	6	4,5	K 180
	VI.1	Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen (semesterübergreifend)	8	5,5	R 30 oder K 120
	VII.3	Praxisorientiertes Teamprojekt	5	0,5	Pa oder R (ca. 5 Seiten DIN A4)
			Leistungspunkte	35	23,5
5.	VII.2	Praktikum II	30		Pb (ca. 10 Seiten DIN A4)
	VIII.1	Bachelor-Modul (semesterübergreifend)	3		Siehe 6. Semester
		Leistungspunkte	33		
6.	I.4	<i>Wahlpflichtmodul:</i> Historische Bibliotheksbestände <i>oder</i>	6	4,5	K 120 oder H
	IV.3	IT-Management			
	III.5	Digitale Bibliotheken	5	4	K 180
	V.1	Management und Recht in Bibliotheken	14	10,5	K 300
	VIII.1	Bachelor-Modul (semesterübergreifend)	9	1	Benotete wissenschaftliche Arbeit und benotetes Kolloquium
		Leistungspunkte	34	20	
1. – 6.		Leistungspunkte gesamt	210		

Erläuterungen

SWS = Semesterwochenstunden

Modulabschließende Prüfungen:

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

H = Hausarbeit

Pb = Praktikumsbericht

Modulbegleitende Prüfungen:

R = Referat

Pa = Projektarbeit

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.5.2-K

Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 8. Oktober 2015, Az.: II.5-BP4004-6b.125 785

I. Allgemeines

¹In Art. 88 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zugelassen werden kann, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum dieser Teilzeitbeschäftigung darf höchstens zehn Jahre betragen.

³Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist auch für Beschäftigte im Arbeitnehmerverhältnis möglich.

⁴Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird hierzu Folgendes bestimmt:

⁵Eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (Freistellungsmodell) wird für Lehrkräfte aller Schularten sowie für Förderlehrkräfte und Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe zugelassen. ⁶Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. ⁷Ihre Besonderheit besteht darin, dass die Arbeitszeit nicht – wie sonst üblich – über den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg gleichmäßig reduziert wird. ⁸Die Beschäftigung erfolgt vielmehr zunächst in einem Umfang, der über demjenigen der genehmigten Teilzeit liegt. ⁹Im letzten Teil entfällt die Unterrichtsverpflichtung und damit die Arbeitszeit völlig (Freistellungszeitraum). ¹⁰Die durchschnittliche Beschäftigung erreicht auf diese Weise über die Gesamtlaufzeit das Maß der genehmigten Teilzeit.

¹¹Der bzw. die Beschäftigte ist jedoch während der gesamten Laufzeit teilzeitbeschäftigt und wird auch entsprechend besoldet/vergütet. ¹²Die Besoldung/Vergütung wird daher während der gesamten Laufzeit gleichmäßig verringert.

¹³Auch während des Freistellungszeitraums werden die verminderten Bezüge gezahlt.

¹⁴Eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG führt nicht zu einer Ausnahme von einem verpflichtenden Arbeitszeitkonto nach Art. 87 Abs. 3 BayBG.

¹⁵Dieses Modell ist einstellungsrelevant; die frei werdenden Stellenbruchteile werden für zusätzliche Einstellungen während des Freistellungszeitraums verwendet.

II. Freistellungsmodell

A. Dienstrechtliche Voraussetzungen

1. Am Freistellungsmodell können alle Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis sowie Personal für heilpädagogische Unter-

richtshilfe teilnehmen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; zwingende dienstliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn bei der jeweiligen Schulart beziehungsweise in der jeweiligen Fächerverbindung ein Mangel an Bewerbern besteht oder absehbar ist.

2. ¹Das Freistellungsmodell ist für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte vorgesehen, die keine Funktion, insbesondere als Schulleiterin oder Schulleiter, Schulleiterstellvertreterin oder Schulleiterstellvertreter, Seminarleiterin oder Seminarleiter, Seminarlehrerin oder Seminarlehrer, ausüben. ²Soll die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgen, können auch die in Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Freistellungsmodell teilnehmen.

3. ¹Es können auch zuvor Teilzeitbeschäftigte am Freistellungsmodell teilnehmen. ²Hier kommt es zu einer Neufestsetzung der maßgeblichen Teilzeitquote. ³Bei Beschäftigten im Arbeitnehmerverhältnis ist in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung festzulegen, mit welchem Arbeitszeitumfang die oder der Beschäftigte während der Gesamtdauer des Freistellungsmodells als teilzeitbeschäftigt gilt sowie welche Zeiten als Arbeitsphase und als Freistellungsphase bestimmt sind.

4. ¹Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungszeitraums) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft bzw. die oder der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 62 Satz 1 und 2 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand nach Art. 64 BayBG. ²Die Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht mit einer Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG beziehungsweise nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung überschneiden.

5. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu zehn Jahre entsprechend folgenden Rahmenbedingungen umfassen:

5.1 Für die möglichen Freistellungsmodelle gelten folgende Maßgaben:

- Der Gesamtbewilligungszeitraum kann drei bis zehn Jahre umfassen,
- die Teilzeitquote während des Gesamtbewilligungszeitraums darf die Hälfte der regelmäßigen Unterrichtsspflichtzeit/Arbeitszeit nicht unterschreiten, und
- die Freistellungsphase umfasst ein oder zwei Jahre, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres. Nur wenn die Freistellungsphase unmittelbar dem Ruhestand vorausgeht, kommt auch eine längere Freistellungsphase (bis zu fünf Jahre) in Betracht.

5.2 Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren oder mit dem Ende der Freistellung zum Schulhalbjahr sowie unmittelbar anschließendem Ruhestand, können im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.

6. Änderungen einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer, sind ebenso wie die Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich; Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe von Abschnitt D Nr. 11 möglich.
7. ¹Sofern die Freistellungsphase nicht unmittelbar dem Ruhestand vorausgeht, kehren die Beschäftigten nach Ablauf der Freistellungsphase soweit möglich an die bisherige Schule zurück. ²Wurde eine längere Freistellungsphase als ein Jahr vereinbart, muss damit gerechnet werden, dass dies ggf. zu einer Versetzung an eine andere Schule führt.

³Bei notwendigen Personalveränderungen werden die zuvor freigestellten Beschäftigten wie alle anderen Beschäftigten in die Auswahlüberlegungen einbezogen.

⁴Soweit für die Zeit nach dem Ende des Freistellungsmodells eine weitere Teilzeitbeschäftigung beantragt wird, ist hierüber neu zu entscheiden.

B. Besoldungs- und versorgungsrechtliche/ Tarifrechtliche Auswirkungen

8. ¹Die Beschäftigten sind während der gesamten Laufzeit des Freistellungsmodells Teilzeitbeschäftigte. ²Ihre besoldungs- und versorgungs-/tarifrechtlichen Ansprüche richten sich daher nach den für Teilzeitbeschäftigte geltenden Bestimmungen. ³Das führt im Einzelnen zu folgenden Konsequenzen:
- 8.1 ¹Die Bezüge werden während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert. ²Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt bei Arbeitnehmern nicht zu einem Hinausschieben der Stufen der Entgelttabelle.
- 8.2 Die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung/Jahressonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach den für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.
- 8.3 Der Beihilfeanspruch bleibt für Beamtinnen und Beamte in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (auch während des Freistellungszeitraums) bestehen.
- 8.4 Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist für Beamtinnen und Beamte nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz).

C. Sonstige Auswirkungen

9. ¹Vorbehaltlich der in Nr. 9 Abs. 2 und 3 und Nr. 10 dargestellten Fälle wird die Teilzeitbeschäftigung durch Mutterschutz und Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit nicht verändert. ²Dadurch bedingte Abwesenheiten führen weder zur Verlängerung des Zeitraums der Arbeitsphase noch zu einer Verkürzung beziehungsweise Verlängerung der Freistellungsphase.

³Bei Erkrankung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus ist für die Teilzeitbeschäftigung eine neue arbeitsvertragliche Vereinbarung zu treffen; dabei müssen die Arbeits- und Freistellungsphase unter Ausklammerung der Ausfallzeiten neu in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden.

⁴Bei Beamtinnen und Beamten kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit in den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung (AzV) nicht angespart werden. ⁵Die Arbeitsphase verlängert sich entsprechend, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten vorzeitig beendet wird; für diesen Fall sind die Regelungen in Abschnitt D Nr. 11 maßgebend.

10. ¹Tritt einer der in § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AzV genannten Fälle während der Freistellungsphase ein, verlängert sich diese um den entsprechenden Zeitraum. ²Die Regelungen in Abschnitt D Nr. 11 bleiben unberührt.

D. Vorzeitige Beendigung/ Widerruf der Teilzeitbeschäftigung

11. ¹Ein Widerruf der gewährten Arbeitszeitreduzierung kann während der Laufzeit des Freistellungsmodells nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, bei Dienstherrwechsel, bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG oder in Härtefällen erfolgen, in denen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zumutbar ist. ²In diesen genannten Fällen, welche die vorgesehene Abwicklung des Freistellungsmodells ganz oder teilweise unmöglich machen, hat der Widerruf zwingend zu erfolgen. ³Die gewährte Arbeitszeitreduzierung ist für die gesamte Laufzeit in demjenigen Umfang zu widerrufen, dass die Beamtin oder der Beamte so gestellt wird, als ob sie oder er die im Verlauf der Anspargphase eingebrachte Arbeitszeit gleichmäßig verteilt über den Bewilligungszeitraum bis zum Störfall erbracht hätte.

Beispiel: Ein Beamter wählt ein Freistellungsmodell mit einer Laufzeit von 4 Jahren und einer Teilzeitquote von $\frac{3}{4}$. Nach $3\frac{1}{2}$ Jahren (3 Jahre Vollbeschäftigung, $\frac{1}{2}$ Jahr Freistellung) erfolgt der Widerruf. Die vom Beamten erbrachte Arbeitsleistung von 3 Jahren (entsprechend 300%) ist auf die bisherige Laufzeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren zu verteilen. Das ergibt eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 85,714%. Das entspricht der Teilzeitquote, auf die der Beamte durch den Widerruf gesetzt werden soll, für die ihm die Leistungen des Dienstherrn gewährt werden sollen. Die bisher gewährte Arbeitszeitreduzierung von 25% ist daher im Umfang von 10,714% zu widerrufen.

Im genannten Beispielfall würde der Beamte daher rückwirkend zu einem zu 85,714% teilzeitbeschäftigten Beamten. Ziel dieser statusrechtlichen Rückabwicklung ist es, den betroffenen Beamten rückwirkend so zu stellen, wie es der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht. Die besoldungsrechtliche Folge dieser Maßnahme ist die Nachzahlung der Bezüge für die zusätzliche Dienstleistung.

⁴Bei Beschäftigten im Arbeitnehmerverhältnis gelten diese Regelungen entsprechend.

⁵Haushaltsrechtlich ist bei Störfällen die VV Nr. 2 zu Art. 49 BayHO maßgebend.

III. Verfahren

¹Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG sind jeweils zum 1. August eines Jahres bzw. zum Schulhalbjahr zu stellen. ²Die Anträge sind zuvor jeweils bis spätestens 1. Mai bzw. zum 1. November auf dem Dienstweg der Ernennungsbehörde vorzulegen.

³Bei den Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen sowie Schulen für Kranke verbleibt es bei den Terminen wie bei allgemeinen Anträgen auf Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung (für den Beginn des Freistellungsmodells zum Schuljahresbeginn) bzw. nach Unterrichtsbeginn (für den Beginn des Freistellungsmodells zum Schulhalbjahr); die genauen Termine werden jeweils bekanntgegeben.

IV. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBL. I S. 94), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2014 (KWMBL. 2015 S. 7) geändert worden ist, außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2230.1.1.1-K

Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Oktober 2015, Az. II.1-BS4310.1/1/1/4

Präambel

Für einen einheitlichen Vollzug der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 1. Oktober 2015 (GVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung wird nachfolgende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassen:

1. Geltungsbereich

(vgl. § 1 SchUntV)

¹Diese Bekanntmachung gilt für alle Schulen im Geltungsbereich der SchUntV. ²Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind bei den Regelungen hinsichtlich Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b bis e und Nr. 2 SchUntV unmittelbar betroffen; unberührt bleiben Vorgaben, die sich aus anderen Bestimmun-

gen des BayEUG und der Schulordnungen ergeben. ³Den staatlich anerkannten Ersatzschulen außerhalb ihrer Tätigkeit als Beliehene sowie allen anderen privaten Schulen wird die entsprechende Anwendung dieser Bekanntmachung empfohlen.

2. Schülerunterlagen

(vgl. § 2 SchUntV)

2.1 ¹Die Aufzählung in § 2 Satz 2 SchUntV legt abschließend und schulartübergreifend fest, welche Unterlagen generell als Schülerunterlagen geführt werden dürfen. ²Welche Schülerunterlagen in den jeweiligen Schularten konkret geführt werden müssen, richtet sich weiterhin nach den schulartspezifischen Bestimmungen.

2.2 ¹Die Schülerakte ist an öffentlichen Schulen in Papierform zu führen, eine ausschließlich elektronische Aktenführung ist nicht zulässig. ²Elektronische Hilfsmittel zur Erstellung dieser Schülerunterlagen dürfen verwendet werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. ³Es muss jedoch sichergestellt sein, dass regelmäßig Ausdrucke in die Schülerakte genommen werden und solche Ausdrucke spätestens am Ende des jeweiligen Schuljahres sich in der Schülerakte befinden.

2.3 ¹Das Schülerstammblatt (vgl. Muster in Anlage I) und der Schullaufbahnbogen (vgl. Muster in Anlage II) entsprechen im Wesentlichen dem Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBl. I S. 1474), welche durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl. I S. 32) geändert wurde. ²Die Muster in Anlagen I und II sind für alle ab dem Schuljahr 2016/2017 neu anzulegenden Schülerunterlagen anzuwenden. ³Das Schülerstammblatt bildet das Deckblatt der Schülerakte.

⁴Das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen werden grundsätzlich von der Grundschule oder der Förderschule (Grundschulstufe) erstellt und begleiten die Schülerin bzw. den Schüler während der gesamten Schullaufbahn. ⁵Bei einem Wechsel von einer Schule außerhalb Bayerns, von einer Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule werden von der aufnehmenden Schule das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen erstellt. ⁶Auf dem Schülerstammblatt werden die Aufbewahrungshöchstfristen nach § 5 SchUntV vermerkt. ⁷Etwai-ge Besonderheiten hinsichtlich der Erziehungsberechtigung (wie etwa geteiltes Sorgerecht) sind zu vermerken; entsprechende Schreiben (wie etwa familiengerichtliche Sorgerechtsbeschlüsse) zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

2.4 ¹Zeugnisse im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b SchUntV, die das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse ersetzen, sind – nach den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung – das letzte Jahreszeugnis mit Bemerkung, ein Abschluss- oder Entlassungszeugnis, eine Bescheinigung oder ein Bescheid.

2.5 Sonstige Zeugnisse und Übertrittszeugnisse im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e SchUntV sind – je

nach Schulart – im Original oder in Abschrift aufzubewahren; so werden etwa Übertrittszeugnisse an Grundschulen nur in Abschrift, an den weiterführenden Schulen aber ggf. im Original aufbewahrt.

- 2.6 Hinsichtlich des Schullaufbahn Bogens gilt Folgendes:
- 2.6.1 ¹Unter Nr. 1 sind bereits durchgeführte Fördermaßnahmen, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz oder zur Vorbereitung des Schulübergangs zu vermerken; Angaben über eine ggf. stattgefundenen schulpsychologische Beratung sind jedoch nicht zulässig (vgl. § 2 Satz 3 SchUntV). ²Die letzten schriftlichen Bewilligungen zu diesen Maßnahmen sind dem Schullaufbahnbogen als Anlagen anzufügen. ³Im Rahmen der Abstimmung nach Art. 30a Abs. 1 Satz 3 BayEUG entscheiden die Schulen eigenverantwortlich, ob und inwieweit die Weitergabe dieser Anlagen für die weitere Schulausbildung erforderlich ist. ⁴Bei Vorliegen eines Förderdiagnostischen Berichts wird lediglich darauf verwiesen und das wesentliche Ergebnis festgehalten; der Förderdiagnostische Bericht selbst ist nicht Teil des Schullaufbahn Bogens.
- 2.6.2 ¹Unter Nr. 2 werden alle wesentlichen Beobachtungen und Empfehlungen der Klassenleitung oder der Klassenkonferenz aufgenommen, soweit sie für die Schullaufbahn von Bedeutung sind. ²Dies sind etwa Empfehlungen zum Übertritt, zum Schulwechsel oder zum Überspringen einer Jahrgangsstufe. ³Angaben über eine ggf. stattgefundenen schulpsychologischen Beratung oder eine Beratung durch die Beratungslehrkraft zu Fragen der Schullaufbahn sowie in diesem Rahmen angewandte psychologische oder pädagogisch-psychologische Testverfahren sind jedoch nicht zulässig (vgl. § 2 Satz 3 SchUntV).
- 2.6.3 Unter Nr. 3 werden alle Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG eingetragen.
- 2.6.4 ¹Unter Nr. 4 können ergänzend zu den Eintragungen unter 1. bis 3. Aspekte dargestellt werden, die der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler in deren bzw. dessen Eigenart gerecht werden und die für eine pädagogische Würdigung zusätzlich erforderlich sind. ²Dies können etwa Hinweise auf besondere Begabungen, einen speziellen Förderbedarf oder auf besondere Verhaltensweisen sein. ³Hierunter können in besonders gelagerten Fällen aber auch Angaben über Erziehungsmaßnahmen außerhalb des Rahmens der Nr. 3 gehören, soweit dies für die pädagogische Arbeit der Schule zwingend erforderlich ist; dies ist im Schullaufbahnbogen selbst oder in einer Anlage hierzu näher zu begründen. ⁴Ebenso sind hier an Mittelschulen Eintragungen bei Versagung des Vorrückens in die nächste Jahrgangsstufe sowie im Hinblick auf die Berufsfindung in der Jahrgangsstufe 8 nötig. ⁵Im Bereich der Förderschulen erstellt die Klassenleitung im Benehmen mit den Lehrkräften, den Heilpädagogischen Förderlehrkräften, den Werkmeistern und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, die die Schülerin bzw. den Schüler unterrichten, sowie den in der Klasse tätigen Förderlehrkräften zum Ende eines jeden Schuljahres eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Entwicklung und wichtige charakterisierende Aspekte dargestellt werden. ⁶Auf den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Möglichkeit der Überweisung an eine Grundschule bzw. Mittelschule oder des Übertritts an andere Schulen ist einzugehen, in den drei letzten Schulbesuchsjahren auch auf die Entwicklung im Hinblick auf die Berufsfindung, außerdem auf die Gründe, wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird. ⁷An den Regelschulen werden Aussagen zur Einbeziehung eines Rehabilitationsberaters bei Schülern mit Behinderung bzw. eines sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen.
- 2.6.5 ¹Die Eintragungen in den Schullaufbahnbogen erfolgen in der Regel durch die Klassenleitung oder die Schulleitung. ²Jeder Eintrag ist mit Datum und Unterschrift abzuschließen. ³Alle Eintragungen müssen sich dabei auf nachweisbare, zum Zeitpunkt der Eintragung aktuelle Tatsachen stützen; einmalige Vorkommnisse sind als solche zu kennzeichnen.
- 2.7 ¹In jedem Schuljahr können Notenbögen angelegt werden. ²Jede Lehrkraft trägt hier die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsfeststellungen sowie sonstige, nicht in den Schullaufbahnbogen einzutragende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ein, sodass sich aus dem Notenbogen der aktuelle Leistungsstand, der neben anderen Faktoren eine Grundlage für eine Beurteilung der schulischen Situation und damit für eine Beratung der Betroffenen darstellt, ergibt.
- 2.8 Nicht zu den Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i SchUntV gehören die fachärztlichen Bescheinigungen zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung sowie weitere Befundberichte; diese verbleiben bei der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen (vgl. § 2 Satz 3 SchUntV).
- 2.9 ¹Schülerlisten nach dem Muster der Anlage III werden für jede Schülerin und jeden Schüler der Klasse an Grundschulen und Mittelschulen durch die Klassenleitung geführt. ²Die Schülerliste gilt jeweils für die Zeit des Besuchs der Grundschule oder Mittelschule.
- 2.10 ¹Sonstige Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o SchUntV sind nur sog. wesentliche Vorgänge. ²Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen, sodass nur solche sonstigen Schülerunterlagen in die Schülerakte aufzunehmen sind, welche zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig erscheinen. ³Dies können insbesondere rechtlich erhebliche Erklärungen der Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule (z. B. Anmeldung, Antrag auf Unterrichtsbefreiung, Krankmeldung), weitere Urkunden, Bescheinigungen, rechtlich erheblicher Schriftwechsel (z. B. hinsichtlich nicht im Schullaufbahnbogen aufgeführter Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), Atteste und Unterlagen über eine verhängte Attestpflicht sein.
- 2.11 ¹§ 2 Satz 3 SchUntV regelt die Auswirkungen der Schweigepflicht auf die Führung von Schülerunterlagen, insbesondere bei Tätigkeiten von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften; deren Unterlagen gehören insbesondere

nicht zu den Schülerunterlagen. ²Diese werden außerhalb der Schülerakte bei den Schweigeverpflichteten geführt. ³Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL. I S. 454), die durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL. S. 136) geändert worden ist, verwiesen.

3. Verwendung

(vgl. § 3 SchUntV)

- 3.1 ¹Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen – jeweils nur im konkreten Einzelfall – auch andere an der Schule tätige Personen erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist; dies können etwa sein:

Lehrkräfte, die den Schüler an sich nicht unterrichten, dennoch aber im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung (z. B. als Mitglied der Lehrerkonferenz, im Rahmen der Aufsichtspflichten, als Mitglied des Kollegiums der Schulen mit dem Profil „Inklusion“) Zugriff haben müssen, Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Diensts, die Heimleitung für Heimschülerinnen und Heimschüler sowie Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren. ²Eine Datenübermittlung an die Schulaufsichtsbehörden ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 SchUntV zulässig.

- 3.2 Soweit auf Antrag einer oder eines Betroffenen weitere Schulgremien, wie etwa Elternbeirat, Schulforum oder Schülerausschuss, eingeschaltet werden (z. B. Art. 87 Abs. 1 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), ist in dem Antrag zugleich die Einwilligung zur Verwendung der erforderlichen Schülerunterlagen zu sehen; hierauf ist im Rahmen der Antragsstellung hinzuweisen.
- 3.3 Die schriftliche Einwilligung nach § 3 Abs. 3 SchUntV muss ggf. vor der Übermittlung von Schülerunterlagen an Dritte bzw. spätestens bei Abholung/Versendung beantragter Bescheinigungen oder Zweitschriften vorliegen.

4. Weitergabe bei Schulwechsel

(vgl. § 4 SchUntV)

Die Weitergabe weiterer Schülerunterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SchUntV kann auf Veranlassung der aufnehmenden oder der abgebenden Schule erfolgen.

5. Aufbewahrung

(vgl. § 5 SchUntV)

- 5.1 Zu den erforderlichen Aufgaben nach § 5 Satz 1 SchUntV gehören u. a. die Erteilung zulässiger Auskünfte oder das Ausstellen von zulässigen Bescheinigungen.
- 5.2 ¹Eine längere Aufbewahrung nach § 5 Satz 5 SchUntV kommt insbesondere in Betracht, soweit die Unterlagen im Einzelfall für eine Rechtsstreitigkeit bereits oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden. ²Bei der Prüfung des Vorliegens der Gründe für eine mögliche Fristverlängerung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ³Die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe § 5 Satz 5 Halbsatz 2 SchUntV).

- 5.3 ¹Der Schutz vor unbefugten Zugriffen ist derart sicherzustellen, dass die Schulen bei der Aufbewahrung von Schülerunterlagen die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen haben. ²Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutz personenbezogener Daten steht (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Datenschutzgesetz). ³Die genauen Schutzmechanismen legen die Schulen eigenverantwortlich unter Einbeziehung des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten fest.

- 5.4 ¹Der Notenbogen sowie die Schülerlisten können als Teil der Schülerakte während des Schuljahres außerhalb der Schülerakte geführt werden. ²In diesem Fall werden die Notenbögen der Schülerinnen und Schüler einer Klasse in einem Ordner zusammengefasst und die Schülerlisten von der Klassenleitung geführt. ³Die Notenbögen und die Schülerlisten sind sicher aufzubewahren und vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. ⁴Spätestens am Ende des Schuljahres sind der Notenbogen sowie die Schülerliste in die jeweilige Schülerakte zu nehmen.

- 5.5 Die schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise können getrennt von der Schülerakte aufbewahrt werden.

- 5.6 Soweit die Aufbewahrung von Schülerunterlagen in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bundesrechtlich geregelter Ausbildungsberufe, z. B. § 19 Satz 2 AltPflAPrV, § 14 Satz 2 ErgThAPrV, § 14 Satz 2 DiätAssAPrV, geregelt ist, bleiben diese unberührt.

6. Einsichtnahme

(vgl. § 6 SchUntV)

- 6.1 Die Form der Einsichtnahme bestimmt sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung.

- 6.2 ¹Die Einsichtnahme ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SchUntV insbesondere unzulässig, wenn in den Schülerunterlagen Daten Dritter (Mitschülerinnen oder Mitschüler, Erziehungsberechtigter etc.) enthalten sind, welche der bzw. dem Antragstellenden nicht zugänglich gemacht werden dürfen (etwa dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler nichtehelich geboren, Pflegekind oder Adoptivkind ist oder dass deren bzw. dessen Eltern geschieden sind oder getrennt leben). ²Damit sollen psychische Belastungen von den betroffenen Kindern möglichst ferngehalten werden. ³Sofern – wie in den meisten Fällen – die Einsichtnahme nur in einzelne in den Schülerunterlagen enthaltene Daten unzulässig ist, ist nur die Einsichtnahme in diese einzelnen Daten zu verwehren. ⁴Das Recht auf Einsichtnahme in die restlichen in den Schülerunterlagen enthaltenen Daten bleibt unberührt. ⁵Sofern nach Schwärzen der entsprechenden Daten eine Einsichtnahme gewährt werden kann, ist diese Möglichkeit vorzuziehen. ⁶Eine pauschale Verweigerung der Einsichtnahme ist in jedem Fall unzulässig. ⁷Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Einsichtnahme knüpft an das Sorgerecht an; bei mehreren Sorgeberechtigten kann jede bzw. jeder einzelne dieses Recht ausüben.

- 6.3 ¹Die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen soll nur bei Vorliegen berechtigter Interessen erfolgen. ²Eine selbständige Anfertigung von Kopien durch die Antragstellenden ist nicht zulässig.
- 6.4 ¹Für die Gewährung von Einsichtnahme und die Anfertigung von Ablichtungen können die öffentlichen Schulen nach Art. 16 Abs. 3 des Kostengesetzes auf die Erhebung von Kosten verzichten. ²Dies wird an staatlichen Schulen im Regelfall möglich sein.
- 6.5 Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften, wie etwa Art. 29 BayVwVfG, bleiben unberührt.
- 7. Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule**
(vgl. § 7 SchUntV)
Bei der Entscheidung über die weitere Aufbewahrung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufbewahrungshöchstfristen bereits abgelaufen sind und mit den Schülerunterlagen somit nach Nr. 8 dieser Bekanntmachung zu verfahren ist.
- 8. Übergangsvorschriften**
(vgl. § 8 SchUntV)
- 8.1 Schülerunterlagen sind erst ab dem Schuljahr 2016/2017 verpflichtend anhand der Muster in Anlage I, II und III zu führen.
- 8.2 Schülerunterlagen, deren Frist zur Aufbewahrung bereits abgelaufen ist, sind entsprechend der Nr. 9 dieser Bekanntmachung zu behandeln.
- 9. Aussonderung von Schülerunterlagen**
- 9.1 Die Aussonderung der Schülerunterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen richtet sich nach der Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (KWMBL. I 1992 S. 30), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (KWMBL. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit der Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in der jeweils geltenden Fassung (Archivierungsvereinbarung).
- 9.2 Aussonderung im Sinn dieser Bekanntmachung bedeutet die Herausnahme der Schülerunterlagen, für welche die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, aus den entsprechenden schulischen Aufbewahrungseinrichtungen zur Anbietung an das zuständige Staatsarchiv (Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2) oder zur Vernichtung (Nr. 9.2.3).
- 9.2.1 ¹Das nähere Verfahren der Aussonderung, insbesondere welche staatlichen Schulen welche Schülerunterlagen dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten haben, wird in der Archivierungsvereinbarung in Verbindung mit den Regelungen der Aussond-Bek geregelt. ²Die Schulen, die von der Archivierungsvereinbarung berührt sind, werden gesondert unterrichtet.
- 9.2.2 ¹Schulen, die Schülerunterlagen nur bei ersichtlich besonderem Wert (z. B. Schülerunterlagen von bedeutenden Persönlichkeiten, welche die Schule besucht haben; Schülerunterlagen von besonderem geschichtlichen Interesse) dem zuständigen Staatsarchiv anbieten, können im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger eine dauerhafte Verwahrung der Schülerunterlagen unter Aufrechterhaltung des Eigentums des Freistaates Bayern in einem anderen öffentlichen Archiv bei der staatlichen Archivverwaltung beantragen. ²Wird diesem Antrag stattgegeben, ist zwischen der staatlichen Archivverwaltung und dem dafür vorgesehenen öffentlichen Archiv ein Depotvertrag nach dem mit dem zuständigen Staatsministerium vereinbarten Muster abzuschließen.
- 9.2.3 ¹Schülerunterlagen, die weder dem zuständigen staatlichen Archiv noch einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung übergeben werden, sind datenschutzgerecht zu vernichten. ²Dabei ist sicherzustellen und zu überwachen, dass nach dem aktuellen Stand der Technik Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten und das Papier der Rohstoffverwertung zugeführt wird. ³Es wird insoweit auf Nr. 5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen vom 11. Januar 2013 (KWMBL. S. 27) verwiesen. ⁴Soweit die Vernichtung einem Privatunternehmen übertragen wird, muss die unverzügliche und datenschutzgerechte Vernichtung vertraglich sichergestellt und überwacht werden (siehe Art. 6 Bayerisches Datenschutzgesetz). ⁵Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauerhaft aufzubewahren.
- 9.3 Die in Folge der Aussonderung entstehenden Kosten hat der Sachaufwandsträger zu tragen.
- 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 10.1 Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 2015 in Kraft.
- 10.2 Mit Ablauf des 7. Dezember 2015 treten
- die Entschließung über die Angabe der Familienverhältnisse der Schüler vom 29. August 1968 (KMBL. S. 525) und
 - die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen vom 5. Juli 2013 (KWMBL. S. 235) außer Kraft.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

Schülerstammblatt (Anlage I)

Jahr des Verlassens der Schule	Schuljahr /
Ablauf der Frist nach § 5 Satz 2 Nr. 1 SchUntV	
Ablauf der Frist nach § 5 Satz 2 Nr. 2 SchUntV	

1. Schülerin/Schüler

Familienname, Rufname, weitere Vornamen				Anschrift	
Geburtsdatum	Bekenntnis	Staatsangehörigkeit	Fam.-Stand		
Geburtsort (Landkreis, Land)				Tel.:	
				E-Mail (freiwillig)	

2. Erziehungsberechtigte

Art (Vater, Mutter, Vormund, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	
Art d. weiteren Erziehungsberechtigten	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	

3. Person, der die Erziehung anvertraut ist (falls nicht zugleich Erziehungsberechtigte/r)

Art des Verhältnisses zur Schülerin/zum Schüler (z. B. Verwandte/r, Pflegemutter, Heimleiter, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)

4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit der Schülerin/des Schülers

Art (Ausbildungsvertrag, Praktikantenvertrag, Arbeitsverhältnis, mithelfende Familienangehörige, ohne Berufstätigkeit, etc.)			Ausbildungs-/Arbeitsstätte		
derzeitiger Ausbildungsberuf	Beginn d. Ausbildung	Ende d. Ausbildung	Anschrift/Ansprechpartner		
zuständige Stelle nach BBiG		Landkreis/Kreisfreie Stadt		Tel.	
				E-Mail (freiwillig)	
Berufspraktische Tätigkeit als		von – bis		Arbeitsstätte, Tel.	

5. Schullaufbahn

Schulart, Schule	Eintritt		Austritt		Abschluss/Abgangsgrund*	Bundesland bzw. ausländischer Staat, in dem sich die Schule befindet
	Datum	Klasse	Datum	Klasse		

* Ordnungsmaßnahmen nach Art. 87 und 88 BayEUG sind hier zu vermerken.

6. Gastschulverhältnis:

Schule	von – bis (genaues Datum)	Jahrgangsstufe(n)

2038.3.5-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Ausgestaltung
der inhaltlichen Prüfungsanforderungen
für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II
der Lehramtsprüfungsordnung I
zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 15. Oktober 2015, Az. IV.5-BS4020-PRA.96 268

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) vom 2. Januar 2009 (KWMBL. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt nach der Überschrift „Zu § 32 LPO I Erziehungswissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Abschnitt nach der Überschrift „1. Allgemeine Pädagogik“ erhält folgende Fassung:
 - „a) Theoretische Grundlagen von Erziehung
Erziehungsbegriff und theoretische Ansätze; Werteerziehung und Wertewandel; Erziehungsziele: Reflexion und Begründung.
 - b) Theoretische Grundlagen von Bildung
Bildungsbegriff und theoretische Ansätze; Bildungsziele und Bildungsstandards: Reflexion und Begründung.
 - c) Empirische Bildungsforschung und Lebenslanges Lernen
Bildungsforschung zu pädagogischen Institutionen und Arbeitsfeldern (Familie, Schule, vor- und außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung); Begriff und Bedeutung Lebenslanges Lernens.“
 - 1.2 Der Abschnitt nach der Überschrift „2. Schulpädagogik“ erhält folgende Fassung:
 - „a) Theoretische Grundlagen von Unterricht
Aktuelle didaktische Theorien; medienerzieherische und mediendidaktische Konzepte.
 - b) Planung und Gestaltung von Lernumgebungen
Sach-, fach- und adressatenbezogene Planung, Gestaltung und Evaluierung von Lernsituationen; Gestaltung von Lernsituationen unter den Bedingungen von Heterogenität und Inklusion; Förderung von eigenverantwortlichem und kooperativem Lernen.
 - c) Bilden und Erziehen in Schule und Unterricht
Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Dimension, der ganztägigen Bildung und Erziehung sowie der Sucht- und Gewaltprävention an Schulen“
2. Der Abschnitt „Zu § 55 LPO I Katholische Religionslehre (Unterrichtsfach)“ wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der Abschnitt „2. Systematische Theologie“ erhält nach der Überschrift „a) Dogmatik“ folgende Fassung:
 - „aa) Gotteslehre
Das Gottesbild des Alten und Neuen Testaments in dogmatischer Perspektive; der kirchliche Trinitätsglaube: Geschichte der Trinitätslehre bis zum I. Konzil von Konstantinopel; exemplarische Entwürfe der gegenwärtigen Trinitätstheologie.
 - bb) Christologie
Biblische Ansätze der Christologie in dogmatischer Perspektive; die Dogmengeschichte der Christologie bis zum Konzil von Chalcedon inklusive der theologischen Wirkungsgeschichte bis Konstantinopel III (681); die Heilsbedeutung von Inkarnation, Tod und Auferstehung Jesu Christi (biblische und systematische Entfaltung).
 - cc) Grundzüge der Theologischen Anthropologie
Das christliche Menschenbild im Kontext dogmatischer Schöpfungstheologie unter den Bedingungen evolutiven Denkens: der Mensch als Geschöpf, Gottes Ebenbild, Mann und Frau; der Mensch als Sünder; Ur-/Erbsünde (biblische Grundlage; Lehre des Augustinus; exemplarische Versuche heutiger Explikation).
 - dd) Grundzüge der Sakramentenlehre
Grundlegung der Allgemeinen Sakramentenlehre;
Taufe: biblisches Fundament, geschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung;
Eucharistie: biblisches Fundament, geschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung.“
 - 2.2 Der Abschnitt nach der Überschrift „3. Fachdidaktik“ erhält folgende Fassung:
 - „a) Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion
Soziokultureller Kontext (Pluralismus, Individualisierung, Säkularisierung, Enttraditionalisierung, Globalisierung); anthropologischer Kontext (Religion, Religiosität und Glaube; religiöse Entwicklung); rechtlicher Kontext (verfassungsrechtliche Verankerung und Konfessionalität des Religionsunterrichts; alternative Grundformen); Beziehungsfelder des Religionsunterrichts (Religionsunterricht als Schulfach im Verhältnis zu anderen Lernorten: Familie, Jugendarbeit und Gemeindekatechese).
 - b) Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien
Begründungen, Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts (zentrale kirchliche Dokumente und aktuelle bildungstheoretische Begründungen); religionsdidaktische Konzepte und Prinzipien in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Religionsunterricht (kerygmatischer, hermeneutischer, problemorientierter, korrelativer, symbolorientierter, performativer Religionsunterricht; ästhetisches Lernen); Orientierung am Subjekt (theologische und pädagogische Begründungen; biographisches Lernen; Kinder- und Jugendtheologie); religionsdidaktische Begründung und Entfaltung inhaltlicher Schwerpunkte (Bibel;

- Gottesfrage; Ethik; Christentums- und Kirchengeschichte; Weltreligionen).
- c) Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht
Planung und Strukturierung von Religionsunterricht; Elementarisierung; Kompetenzorientierung; grundlegende Lehr- und Lernformen wie Erzählen und Bilderschließung; Lern- und Erfolgskontrolle im Religionsunterricht; Rolle und Person der Religionslehrerin/des Religionslehrers.“
3. Der Abschnitt „Zu § 79 LPO I Katholische Religionslehre (vertieft studiert)“ wird wie folgt geändert:
- 3.1 Der Abschnitt „2. Systematische Theologie“ erhält nach der Überschrift „a) Dogmatik“ folgende Fassung:
- „aa) Gotteslehre und Christologie
Das Gottesbild des Alten und Neuen Testaments in dogmatischer Perspektive; der kirchliche Trinitätsglaube: Geschichte der Trinitätslehre bis zum Konzil von Konstantinopel; exemplarische Entwürfe der gegenwärtigen Trinitätstheologie; biblische Ansätze der Christologie in dogmatischer Perspektive; die Dogmengeschichte der Christologie bis zum Konzil von Chalcedon inklusive der theologischen Wirkungsgeschichte bis Konstantinopel III (681); die Heilsbedeutung von Inkarnation, Tod und Auferstehung Jesu Christi (biblische und systematische Entfaltung).
- bb) Zentrale Aspekte der Sakramentenlehre und Ekklesiologie
Biblische Ansatzpunkte der Ekklesiologie; Ekklesiologische Grundbegriffe und Grundstrukturen im Licht von Lumen Gentium (Sakramentalität und communio-Struktur; Kirche als Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes, gemeinsames und besonderes Priestertum; Episkopat und Primat); die Eigenschaften der Kirche nach dem Großen Glaubensbekenntnis; Grundlegung der Allgemeinen Sakramentenlehre;
Taufe: biblisches Fundament, theologiegeschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung; Eucharistie: biblisches Fundament, theologiegeschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung.
- cc) Zentrale Aspekte der Theologischen Anthropologie und Schöpfungslehre
Das christliche Menschenbild im Kontext dogmatischer Schöpfungstheologie unter den Bedingungen evolutiven Denkens: der Mensch als Geschöpf, Gottes Ebenbild, Mann und Frau; der Mensch als Sünder; Ur-/Erbsünde (biblische Grundlage; Lehre des Augustinus; exemplarische Versuche heutiger Explikation).
- dd) Zentrale Aspekte der Eschatologie
Hermeneutik und Modelle der Eschatologie; Theologie des Todes; Auferstehung von den Toten; Seelenbegriff; Gericht, Purgatorium, Himmel und Hölle.“
- 3.2 Der Abschnitt nach der Überschrift „3. Fachdidaktik“ erhält folgende Fassung:
- „a) Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion
- Soziokultureller Kontext (Pluralismus, Individualisierung, Säkularisierung, Enttraditionalisierung, Globalisierung); anthropologischer Kontext (Religion, Religiosität und Glaube; religiöse Entwicklung); rechtlicher Kontext (verfassungsrechtliche Verankerung und Konfessionalität des Religionsunterrichts; alternative Grundformen); Beziehungsfelder des Religionsunterrichts (Religionsunterricht als Schulfach im Verhältnis zu anderen Lernorten: Familie, Jugendarbeit und Gemeindegemeinschaft).
- b) Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien
Begründungen, Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts (zentrale kirchliche Dokumente und aktuelle bildungstheoretische Begründungen); religionsdidaktische Konzepte und Prinzipien in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Religionsunterricht (kerygmatischer, hermeneutischer, problemorientierter, korrelativer, symbolorientierter, performativer Religionsunterricht; ästhetisches Lernen); Orientierung am Subjekt (theologische und pädagogische Begründungen; biographisches Lernen; Kinder- und Jugendtheologie); religionsdidaktische Begründung und Entfaltung inhaltlicher Schwerpunkte (Bibel; Gottesfrage; Ethik; Christentums- und Kirchengeschichte; Weltreligionen).
- c) Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht
Planung und Strukturierung von Religionsunterricht; Elementarisierung; Kompetenzorientierung; grundlegende Lehr- und Lernformen wie Erzählen und Bilderschließung; Lern- und Erfolgskontrolle im Religionsunterricht; Rolle und Person der Religionslehrerin/des Religionslehrers.“
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.
- Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin
- 2230.1.3-K
- Berichtigung**
- Die Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch vom 2. Juni 2015 (KWMBL S. 115) wird wie folgt berichtigt:
- In der Tabelle ist bei den Nrn. 11, 12 und 13 jeweils in der letzten Spalte das Wort „Mittelfranken“ durch das Wort „Oberpfalz“ zu ersetzen.
- München, den 21. Oktober 2015
- Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur,
Wissenschaft und Kunst
- Herbert Püls
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 16

München, den 21. Dezember 2015

Jahrgang 2015

Hinweis auf den Betreiberwechsel bei der Datenbank BAYERN.RECHT zum 1. Januar 2016

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird der Münchner Verlag C.H.Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN.RECHT ab dem 1. Januar 2016 vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Dies bedeutet: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank ab- und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet.**

Wichtig für die Nutzung: Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen ist nunmehr recherchierbar.

Vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen des Beck-Verlags sollten zu einem reibungslosen Übergang beitragen können.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
10.11.2015	2230-1-1-7-K Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung	238
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
10.11.2015	2245-K Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	239
11.11.2015	2230.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17	242
13.11.2015	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelor- studiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	247
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-7-K

Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung

Vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413)

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 52, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

§ 8 der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349, BayRS 2230-1-1-7-K), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vor dem“ durch die Wörter „bis einschließlich“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 10. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. November 2015, Az. XI.6-K1633.6-12b/12 468

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt über den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)) Zuwendungen für Sing- und Musikschulen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Sing- und Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, zum Singen und Musizieren führen. ²Sie stellen ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. ³Ihr Schwerpunkt liegt auf der musikalischen Breitenförderung. ⁴Mit der Zuwendung wird die überregionale Bedeutung der Arbeit der Sing- und Musikschulen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Sing- und Musikschulen geleistet. ⁵Zugleich soll eine flächendeckende Versorgung mit Sing- und Musikschulen erreicht und sichergestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden können die bei den Sing- und Musikschulen anfallenden Lehrpersonalausgaben. ²Darüber hinaus werden die Ausgaben für Förderklassenunterricht, Kammermusik, Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie Vokalunterricht gefördert. ³Förderklassenunterricht dient an Sing- und Musikschulen sowohl der Vorbereitung auf das Musikstudium als auch der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. ⁴In Kammermusik-Stunden wird das solistische Zusammenspiel von mindestens zwei bis höchstens neun Spielern geübt. ⁵Starthilfen in Gestalt der Übernahme von Anschaffungskosten von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen sind ebenfalls förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Sing- und Musikschulen

- die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken,

- die der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, KMBL. I S. 506) entsprechen und
- die von den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur Zuwendungsempfänger im Sinne der Nr. 3 der Richtlinien, soweit es sich um Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 der Richtlinien handelt und die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses entrichten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähige Lehrpersonalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für den Musikunterricht. ²Dazu gehören beispielsweise auch Musiktheater- und Ballettunterricht, nicht jedoch musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht. ³Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben des fachlichen Leitungspersonals, nicht jedoch des reinen Verwaltungs- und Sekretariatspersonals.

⁴Zuwendungsfähige Bestandteile der Lehrpersonalausgaben sind

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten).

⁵Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. ⁶Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führt bei den sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen zu einem pau-

schalen Abschlag von 5 v. H. bei den tatsächlichen Personalausgaben. ⁷Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Förderklassenunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Musikschüler,

- die in einer Förderklasse aufgenommen sind,
- die an mindestens vier Jahreswochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten teilnehmen und
- von denen nur die Gebühr für eine Jahreswochenstunde Einzelunterricht erhoben wird.

5.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Kammermusik-Stunden

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Kammermusik-Stunden pro Jahreswochenstunde,

- die den formalen Vorgaben, die in Abstimmung zwischen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt werden, entsprechen und
- für die keine Gebühren erhoben werden.

5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen

Zuwendungsfähig sind Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen,

- bei denen eine schriftliche Vereinbarung vorliegt,
- die beim Kooperationspartner stattfinden,
- in denen Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag der Musikschule mit pädagogischer Qualifikation eingesetzt werden und
- deren Dauer im laufenden Schuljahr zehn Monate nicht unterschreitet.

5.2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen.

5.2.6 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Vokalunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben je Jahreswochenstunde für Vokalunterricht.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Die staatliche Zuwendung darf nicht höher sein als die finanziellen Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

²Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 €, die Höchstzuwendung 290.000 €.

5.3.2 Lehrpersonalausgaben

¹Die Zuwendung zu den Lehrpersonalausgaben errechnet sich wie folgt:

- Sing- und Musikschulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ im Jahr vor der Bewilligung wenigstens 35 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben betragen hat, erhalten die volle Zuwendung.

²Diese Zuwendung verringert sich

- um 25 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 35 v. H., mindestens jedoch 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat,
- um 50 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat.

³Der Prozentwert, der die „anrechenbare kommunale Leistung“ definiert, errechnet sich wie folgt:

- Finanzielle Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk)
- zuzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ohne Unterrichtsgebühren)
- abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

⁴Das Verhältnis des sich hiernach errechneten Betrags zu den Gesamtlehrpersonalausgaben gilt als „anrechenbare kommunale Leistung“.

⁵Die Höhe der vollen Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

- ⁶Von den vom Freistaat Bayern zur Förderung der Lehrpersonalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Zuschüsse für Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (290.000 €) erhalten (= Betrag A).
- ⁷Von der Summe der entsprechend der „anrechenbaren kommunalen Leistung“ gewichteten Lehrpersonalausgaben werden die Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (290.000 €) erhalten. ⁸Dieser Betrag wird durch 1.000 geteilt (= Betrag B).

⁹Der Quotient aus den Beträgen A und B bildet die volle Zuwendung je 1.000 € Lehrpersonalausgaben.

5.3.3 Die Zuwendung für den Förderklassenunterricht wird wie folgt ermittelt:

¹Die Ausgaben, die durch das Angebot der gebührenfreien Fächer der Förderklasse entstehen, werden mit bis zu 50 v. H. bezuschusst. ²Hierzu legt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für den gebührenfreien Unterricht eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest.

5.3.4 Die Zuwendung für Kammermusik wird wie folgt berechnet:

¹Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst setzt für die Berechnung der Zuwendung eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest. ²Diese Ausgaben werden bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst. ³Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen legt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fest, welche Formen des instrumentalen Zusammenspiels als Kammermusik gefördert werden.

- 5.3.5 Die Zuwendung für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen wird wie folgt berechnet:
- ¹Die im staatlichen Zuwendungsantrag gemeldeten Daten des Kalendervorjahres gelten als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages. ²Hieraus ermittelt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen den jeweiligen Quotienten aus den von der Musikschule gemeldeten Lehrpersonalausgaben für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag und den Jahreswochenstunden der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag. ³Die dadurch ermittelten durchschnittlichen Lehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde, multipliziert mit der Anzahl der in der Kooperation eingesetzten Jahreswochenstunden, gelten als Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Musikschule. ⁴Dieser Höchstbetrag wird je nach Höhe der verfügbaren Mittel mit bis zu 50 v. H. bezuschusst.
- 5.3.6 Die Zuwendung für den Vokalunterricht ergibt sich wie folgt:
- Für die Förderung des Vokalunterrichts setzt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen zusätzlichen Förderbetrag je Jahreswochenstunde fest.
- 5.3.7 Starthilfen
- ¹Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30.000 € zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. ²Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebotenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. ³Die Zuwendung hierfür beträgt maximal 15.000 € innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. ⁴Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung bis zu 50.000 € innerhalb von vier Jahren gefördert werden. ⁵Die Zuwendung darf jeweils 50 v. H. der entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.
6. Verbot der Doppelförderung
- Eine Zuwendung darf nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden.
7. Verfahren
- 7.1 Antrag
- 7.1.1 ¹Die Sing- und Musikschulen legen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen die zur Berechnung der Zuwendungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V., bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vor. ²Die hierin gemachten Angaben dienen als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. ³Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen können im ersten Jahr hilfsweise die jeweiligen Ansätze des Wirtschaftsplanes herangezogen werden.
- 7.1.2 Für die Gewährung von Zuwendungen zum Förderklassenunterricht, zu den Kammermusikstunden und zu den Kooperationen sind die vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen erarbeiteten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.2 Bewilligung
- ¹Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). ²Der Träger der Sing- und Musikschule erhält vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen ersichtlich sind, die der Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt wurden. ³Das grundsätzliche Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt nicht für den gesamten Förderbereich im Rahmen dieser Richtlinien.
- 7.3 Verwendungsnachweis
- 7.3.1 ¹Der für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. gilt als Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Vorjahres. ²Der Inhalt des Berichtsbogens muss den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ANBest-P entsprechen. ³Für die gewährte Starthilfe ist ein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 7.3.2 Die zum Nachweis der Angaben im Berichtsbogen erforderlichen Belege sind fünf Kalenderjahre nach Abgabe des Berichtsbogens aufzubewahren.
- 7.3.3 Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- 7.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist), oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
8. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. ²Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2019. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Mai 2011 (KWMBL. S. 120), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Februar 2013 (KWMBL. S. 57) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 11. November 2015, Az. II-BS4224.0-6a.116 609

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/14 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a BayEUG einzurichten. ²Der pädagogische Führungs- und Gestaltungsauftrag leitet sich aus den Erfahrungen der Modellversuche MODUS F und Profil 21 sowie aus den bis zum Schuljahr 2015/16 an insgesamt 190 staatlichen Schulen eingerichteten erweiterten Leitungsmodellen ab. ³Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung in einem situativ-partizipativen Verständnis von Führung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten. ⁴Die Kernaufgaben ihrer Mitglieder bestehen darin, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren, den ihnen zugeordneten Lehrkräften professionelle Rückmeldung zu geben, mit diesen Mitarbeitergespräche zu führen, individuelle Entwicklungsziele zu vereinbaren und deren Umsetzung zu begleiten. ⁵Durch die Reduktion der bisherigen Führungsspannen auf 1 zu 14 verbessert sich die Führungssituation an Schulen mit erweiterter Schulleitung deutlich.

⁶In einer vierten Antragsrunde zum Schuljahr 2016/17 können weitere Schulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. ⁷Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung festzulegen.

1. Grundlagen für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung

¹Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bildet Art. 57a BayEUG, deren Aufgaben durch § 28 LDO (Lehrerdienstordnung) sowie die neuen bzw. ergänzten Funktionenkataloge weiter konkretisiert werden. ²Die Schulen entwickeln dazu passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen. ⁴Durch Anpassung der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014 ging die Zuständigkeit für das Mitarbeitergespräch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung über (sofern eingerichtet). ⁵Des Weiteren wurde der Führungs- und Personalverantwortung der erweiterten Schulleitung durch eine Änderung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und

Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 15. Juli 2015 Rechnung getragen und die Mitwirkungsrolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung bei unveränderter Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters näher bestimmt.

2. Antragsstellung für das Schuljahr 2016/17

2.1 Antragsverfahren

¹Die in vorliegender Bekanntmachung unter Nr. 3 benannten staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2016/17 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen dieser Kontingente werden je Schulart zunächst die ehemaligen Teilnehmer der Schulversuche MODUS F und Profil 21 sowie die in absteigender Reihung jeweils größten Schulen berücksichtigt. ³Aber auch die anderen staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Deren Anträge können (in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerschaft) jedoch nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht-gestellter oder nicht-bewilligter Anträge der Schulen unter Nr. 3 verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können potenzielle Schulen der Warteliste die auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2014/15 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

⁶Die weiteren grundlegenden Regelungen zur Antragstellung aus der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359), insbesondere in Bezug auf die Aufforderung zur Einbindung des Personalrats bzw. die Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz sowie die verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Umsetzungskonzepts, behalten für die Antragstellung zum Schuljahr 2016/17 Gültigkeit.

2.2 Antragstellung und Antragstermin

¹Antragstermin für die Einrichtung zum Schuljahr 2016/17 ist der 31. Januar 2016. ²Dazu richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Antrag über das beiliegende Formular (Anlage) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München (Entscheidung nach Datum des Poststempels). ³Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. ⁴Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2016 mit.

⁵Zu früheren Antragsrunden eingereichte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass zum Schuljahr 2016/17 ein erneuter Antrag zu stellen ist. ⁶Ein vormals vorgelegtes Konzept ist ggf. anzupassen und in diesem Fall dem Antrag erneut beizufügen. ⁷Auch die Erklärung dazu, ob und wann im Zuge der Vorbereitung des Wiederholungsantrags der örtliche Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit erneut eingebunden bzw. die Frage der Antragstellung in der Lehrerkonferenz erörtert wurde, ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Antragsformular abzugeben (Anlage).

3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2016/17

¹Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV sind für die Ermittlung der Antragsberechtigungen sowie der möglichen Funktionsstellenzahl der Schulen im Wartelisten-Verfahren die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2014/15 maßgeblich. ²In die Personenzählung fließen sämtliche zum Erhebungsstichtag an der Schule eingesetzten staatlichen Lehrkräfte unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein. ³Entscheidend sind ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern sowie der eigenverantwortliche Einsatz im Unterricht bzw. die Gewährung von Anrechnungstunden an der Schule. ⁴Nichtstaatliche Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG gehen nicht in die Zählung ein. ⁵Gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden Schulen unter gemeinsamer Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zusammengefasst und jede eingesetzte Lehrkraft einfach gezählt (z. B. an beruflichen Schulzentren); die unter der federführenden Einheit angegebene Funktionsstellenzahl bezieht die weiteren Schulen bereits ein. ⁶Für die Bestimmung der maximalen Zahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV bestimmte Führungsspanne von 1 zu 14 zugrunde gelegt.

⁷Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2015/2016 verfügbaren Stellen und Mittel wird an folgende 30 staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2016/17 vergeben:

3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0453	Dr.-Wintrich-Schule Staatliche Realschule Ebersberg		5
0460	Staatliche Realschule Feucht		5
0462	Georg-Hartmann-Realschule Staatliche Realschule Forchheim in Eggolsheim		5
0491	Staatliche Realschule Herrsching		5
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5

¹ In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹
0530	Staatliche Realschule Lindenberg i.Allgäu		5
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0721	Staatliche Realschule Neubiberg		5
0755	Dientzenhofer-Schule Staatliche Realschule Brannenburg		5

3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²
0003	Spessart-Gymnasium Alzenau		8
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg- Gymnasium Aschaffenburg		8
0029	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz		8
0035	E.T.A.Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		9
0183	Erasmus-Grasser-Gymnasium München		8
0245	Dietrich-Bonhoeffer- Gymnasium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		8
0971	Gymnasium Kirchheim b.München		8

² Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	9
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		10
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		9
Z126	Staatl. berufl. Schulzentrum Miesbach		8
Z227	Staatl. Berufliches Schulzentrum Landshut II		9
Z604	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt		12

3.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. November 2015 in Kraft.

²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16 vom 1. Dezember 2014 (KWMBL. S. 307) wird mit Ablauf des 10. November 2015 aufgehoben.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

² Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

³ Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG ZUM SCHULJAHR 2016/17

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2016/17 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2016/17 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2016** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
über den Modellversuch
„Regelungen für die kombinierte Ausbildung an
der staatlich anerkannten Berufsfachschule für
Logopädie Würzburg und
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
mit ausbildungsintegrierendem
dualen Bachelorstudiengang
Akademische Sprachtherapie/Logopädie“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 13. November 2015,
Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.147 369**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ vom 28. Mai 2015 (KWMBL. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „1. Januar bis einschließlich 31. März“ werden durch die Worte „1. Juni bis einschließlich 15. Juli“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
